J. germ.
73
dpc

Germ.

43 dfr

Gewerbeordnung

<36637604530016

<36637604530016

Bayer. Staatsbibliothek

Neue Gewerbeordnung

für das

Königreich Württemberg

vom 12. Februar 1862

mit

den Vollziehungserlassen, dem Gesetze, betreffend den Schutz der Waarenbezeichnungen, so wie weiteren auf die Gewerbeordnung sich beziehenden Gesetzen, Verfügungen u. s. w.

Handausgabe

mit

Erläuterungen und alphabetischem Sachregister

von

Ludwig Bullinger,

Bezirksamtmann.

Stuttgart.

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1862.

137 - Bk.

MONACENSIS
BIBLIOTHECA
REGIA

Protokoll

über die

Sitzung der philosophisch-philologischen Classe

vom 21. Januar 1865.

Inhalts-Verzeichniß.

A. Neue Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862.

(Regierungsblatt 1862, Nro. 6, Seite 67.)

I. Abschnitt. Von dem selbstständigen Gewerbebetrieb.

		Seite
Art.	1. Gegenstand der Gewerbeordnung	1
„	2. 3. Freiheit des Gewerbebetriebs	3—6
„	4. Anzeige des Gewerbebetriebs	6
„	5. Wahl des Niederlassungsortes	9
„	6. Niederlassung der Ausländer	12
„	7. Polizeiliche Aufsicht auf die Gewerbe	15
„	8. Fortsetzung. Aufsicht auf trügliche oder gemeinschädliche Bereitungen	19
„	9. Polizeiliche Nöthigung zur Arbeit und zum Verkauf	20
„	10. Freiheit des Absatzes, der Arbeit und des Handels	22
„	11. Gewerbe, welche von Concession abhängig sind	23
„	12. Verjährung der Gewerbeconcessionen	26
„	13. Getreidemühlen	27
„	14. Gewerbe, welche von Prüfungen abhängig sind	29
„	15. Bestrafung des unberechtigten Gewerbebetriebs	31
„	16. Verschiedene speciell bezeichnete Gewerbe	32

II. Abschnitt. Von dem gewerblichen Hülfspersonal.

Erstes Kapitel. Von den Lehrlingen.

Art.	17. Begriff des Lehrlingsverhältnisses	33
„	18. Recht, Lehrlinge anzunehmen	34
„	19. Allgemeine Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings	35
„	20. Probezeit. Dauer der Lehrzeit. Belohnung des Lehrherrn	36
„	21. Unterbrechung der Lehrzeit	37
„	22—27. Auflösung des Lehrverhältnisses vor beendigter Lehrzeit	37—40
„	28. Besondere Bestimmungen. a) Für den Fall einer statt des Lehrgelds bedungenen Verlängerung der Lehrzeit	40
„	29. b) Für den Fall, daß der Lehrling einen Lohn vom Lehrherrn bezieht	42

Zweites Kapitel. Von den Gehülfen.

Art.	30. Ueber das Rechtsverhältniß zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gehülfen	42
„	31. Probezeit	43
„	32—38. Auflösung des Gehülfenvertrags	43—49
„	39. Arbeitszeit	50

Drittes Kapitel. Fabrikarbeiter.

Art.	40. Allgemeine Bestimmung	50
„	41. Werkstätteordnung	51
„	42. Sorge für die Gesundheit der Arbeiter	52
„	43. Lohnzahlung	52
„	44. Arbeit von Kindern	53
„	45. Krankenunterstützung	54

Viertes Kapitel. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

„	46. Unerlaubte Verabredungen der Gewerbeinhaber	55
„	47—48. Unerlaubte Verabredungen der Gewerbegehülfen	55—56
„	49. Krankenversicherung der Gehülfen	56

III. Abschnitt. Vom Hausirhandel.

Seite

Art. 50—52. Polizeiliche Genehmigung . . . . . 59—62
„ 53. Hausirhandel mit Druckschriften 62
„ 54. Hausirhandel mit Arzneimittel und dergl. 63
„ 55. Strafbestimmungen 63
„ 56. Ausnahmen 64
„ 57. Freiheit des Marktverkehrs 65

IV. Abschnitt. Von Aufhebung der Zünfte und deren Vermögen.

Art. 58. Aufhebung der Zünfte 66
„ 59—62. Bestimmungen über deren Vermögen . . . . . 66—67

V. Abschnitt. Von dem Verfahren in Gewerbeangelegenheiten.

Art. 63. Zuständigkeit in Straffachen 67
„ 64—65. Streitigkeiten über Arbeiterverhältnisse . . . . . 68—69
„ 66. Rekursrecht 69
„ 67. Schlußbestimmungen 70

B. Beilagen.

1. Ministerialerlaß, betr. die Vollziehung der neuen Gewerbeordnung vom 13. Februar 1862 72
2. Gesetz, betr. den Verkauf der Lebensmittel nach dem Gewicht v. 6. April 1859 77
3. Auszug aus dem Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs über Handelsfirmen. Art. 15—27. 78
4. Verfügung, betr. das Verfahren bei Ertheilung gewerblicher Concessionen vom 9. Septbr. 1854 79
5. Gesetz, betr. die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen v. 13. Nov. 1855 85
6. Verfügung, betr. die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Brod vom 12. Januar 1854 89
7. Verfügung, betr. die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch vom 14. März 1860, mit Belehrung für Fleischschaucommissionen . 90
8. Gesetz, betr. die Einführung eines neuen Landesgewichts v. 28. Jan. 1859 101
9. Verfügung, betr. die Vorsichtsmaßregeln bei der Färbung der Conditor- und Kinderspielwaaren v. 19. Februar 1858 102
10. K. Verordnung, betr. die Nachbildung der Verzierungen und Werthsbezeichnungen von Geldzeichen v. 29. Juni 1859 104
11. Gesetz, betr. den Schutz von Waarenbezeichnungen v. 12. Febr. 1862 . 105
12. Gesetz, betr. die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betriebe von Wirthschaftsgewerben v. 3. Novbr. 1855 . . 107
13. Verfügung, betr. die Bildung von Kaminfegereibezirke v. 4. Sept. 1810 115
14. Auszug aus der Instruction zur Gewerbeordnung v. 1836, vom 20. März 1851, §§. 109—112, betreffend die Bestellung der Kaminfeger . . . 116
15. Auszug aus dem Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs über Handlungsgehülfen. Art. 57—65. 117
16. Entwurf eines Lehrvertrags 119
17. Entwurf einer Werkstätteordnung 121
18. Entwurf von Statuten eines Vereins für gegenseitige Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen 123
19. Ministerialerlaß, betr. den Hausirhandel v. 13. Febr. 1862 131
20. Generalverordnung, betr. die Aufhebung der Handelsbeschränkungen im Innern des Königreichs vom 14. Febr. 1812 133
21. Generalrescript, betr. den Getreidehandel v. 13. Febr. 1815 135
22. Verfügung, betr. die Revision der Schrannenordnungen v. 10. März 1857 135
23. Ministerialerlaß, betr. Marktberechtigungen v. 11. Febr. 1862 140
24. Siebenter Abschnitt der Gewerbeordnung v. 1836 über Erfindungen und Patente 145
25. Gesetz, betr. die Erfindungs- und Einführungspatente v. 29. Juni 1842 150

C. Alphabetisches Sachregister 153

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Neue Gewerbeordnung

vom 12. Februar 1862.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von dem selbstständigen Gewerbebetriebe.

Art. 1.

Gegenstand der Gewerbeordnung.

Das gegenwärtige Gesetz umfaßt alle diejenigen Gewerbe, welche der Gewerbesteuer unterliegen.

In Uebereinstimmung mit dem bisherigen Rechte, das als Gegenstand der Gewerbeordnung „alle diejenigen Gewerbe bezeichnet, welche der ordentlichen directen Staatssteuer unterliegen" (Art. 1 der G.-O. v. 1836), wird der Umfang des gegenwärtigen Gesetzes in dem Art. 1 nach dem Merkmale der gewerblichen Besteuerung bestimmt, nur ist seine Fassung der neueren Steuergesetzgebung angepaßt. Durch das Gesetz vom 19. Septbr. 1852, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen (Reg.-Bl. S. 230), hat nämlich die Einkommensteuer den Charakter einer ordentlichen directen Staatssteuer erhalten und

es ist damit die Unterscheidung zwischen ordentlicher und außerordentlicher directer Steuer weggefallen.

Aus dem obenangeführten Gesetze, in Vergleichung mit den §§. 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 15. Juli 1821, betreffend die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters (Reg.-Bl. S. 461 und 462), welche Paragraphen die Gegenstände der Gewerbesteuer und die mit derselben zu belegenden Gewerbe anführen, ergiebt sich die nähere Begrenzung des gegenwärtigen Gesetzes, indem in Art. 1 Ziff. III. lit. a des Einkommensteuergesetzes alle diejenigen Erwerbenden aufgeführt sind, welche nicht der Gewerbesteuer, sondern der Berufs- und Einkommensteuer unterliegen.

Diese sind:

Alle im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst activ angestellten oder verwendeten Personen, Militärpersonen, ausübende Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulirte Notare, Commissionäre, Mäckler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, Herausgeber von Zeitschriften, gutsherrliche Verwalter und Diener, Pfleger und Vermögens-Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, alle bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehülfen oder Diener.

Es fallen hienach von den in der Instruction zur Gewerbeordnung v. 1836, v. 20. März 1851 in §§. 96 und 107 aufgeführten Berufszweigen nicht mehr unter das neue Gesetz und sind nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu beurtheilen:

die Hebammen (vergl. Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit der Gemeinden hinsichtlich der Geburtshülfe v. 22. Juli 1836, Reg.-Bl. S. 312 Art. 2);

die Feldmesser (vergl. Verordnung vom 25. Novbr. 1849, betreffend die Ausübung der Feldmesserkunst Reg.-Bl. S. 747);

die Mäckler (vergl. Generalrescript vom 14. April 1781, Reyscher Ger.-Gesetze Bd. 3, S. 629; Generalrescript vom 30. Juli 1790, Reyscher Reg.-Gesetze Bd. 3, S. 1002; Ministerialverfügung vom 11. Januar 1847, betreffend den Gewerbsbetrieb der Schiffsmäckler und anderer Personen,

welche sich mit der Vermittlung des Transports von Auswanderern aus dem Königreiche befassen. Reg.=Bl. S. 11); die Holzmesser, Wagmeister und ähnliche obrigkeitliche Bedienstete (vergl. Maßordnung v. 30. Novbr. 1806, Reg.=Bl. S. 135 §. 25 u. 26; Gesetz vom 6. Apr. 1859, betr. den Verkauf der Lebensmittel nach dem Gewichte Art. 2 [Beil. 2]); Verfügung, betr. die Vollziehung dieses Gesetzes vom 1. Novbr. 1859 (Reg.=Bl. S. 201).

Zu vergleichen Ministerial=Erlaß, betr. die Vollziehung der neuen Gewerbeordnung v. 13. Febr. 1862, Pkt. 1 (Beil. 1.)

Das Gewerbe der Barbiere, dessen Ausschließungsbefugniß bisher in dem Rechte des Bartscheerens bestand (vergl. Verordnung v. 14. Octbr. 1830, betr. die Abstufungen in der Ermächtigung zu Ausübung der Wundarzneikunde Reg.=Bl. S. 443 §. 10) ist künftighin ein freies Gewerbe. Eine Ermächtigung zur Ausübung der Wundarzneikunde unter Beschränkung auf die Befugnisse der dritten Abtheilung wird v. 1. Juli 1859 an nicht mehr ertheilt (vergl. Verordnung v. 24. März 1858 Reg.=Bl. S. 70 §§. 2 u. 3).

Art. 2.

Freiheit des Gewerbebetriebs.

Die selbstständige Ausübung der im Art. 1 bezeichneten Gewerbe ist, insoweit nicht bei einzelnen dieser Gewerbe das gegenwärtige Gesetz (Art. 11, 14 und 16) eine Ausnahme festsetzt, weder von einer gewerbepolizeilichen Ermächtigung, noch von einem vorgängigen Nachweise der persönlichen Befähigung, noch von dem Geschlechte des Gewerbetreibenden abhängig; dagegen ist dieselbe, insoweit der Gewerbebetrieb nicht zu der Zeit, in welcher das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt (Art. 67), bereits begonnen war, durch die Volljährigkeit oder erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit bedingt.

Ausnahmen von letzterer Vorschrift sind bei Arbeiten, welche um den Lohn oder als Nebenbeschäftigung oder ausschließlich durch Frauenspersonen verrichtet werden, sowie beim Hausirhandel im Wege der Verordnung zu gestatten.

Die bisherige Gesetzgebung unterschied zwei Hauptklassen von Gewerben: zünftige und unzünftige, und bedingte den selbstständigen Betrieb eines zünftigen Gewerbes

a) durch die Volljährigkeit oder erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit,

b) durch die Erlangung des Meisterrechts bei der betreffenden Zunft und

c) durch den Besitz des Gemeindebürger- oder Beisitzrechts am Orte der Gewerbeniederlassung (Art. 12 der G.-O. v. 1836).

Der selbstständige Betrieb eines unzünftigen Gewerbes dagegen war an die Erfüllung dieser Vorbedingungen nicht geknüpft und namentlich nicht von der Volljährigkeit oder der erlangten Dispensation von der Minderjährigkeit abhängig gemacht, sondern es fanden hier lediglich die allgemeinen Grundsätze über die Dispositionsfähigkeit Anwendung.

Das gegenwärtige Gesetz beseitigt den Unterschied zwischen zünftigen und unzünftigen Gewerben, macht aber den selbstständigen Betrieb eines jeden Gewerbes, also auch der bisher unzünftigen, (welche von Minderjährigen in selbstständiger Weise betrieben werden konnten), von der Volljährigkeit oder erlangter Dispensation von der Minderjährigkeit abhängig. Nur wenn der selbstständige Betrieb unzünftiger Gewerbe zu der Zeit, in welcher das Gesetz in Wirksamkeit tritt, bereits begonnen war, wird von jenem Erfordernisse des Volljährigkeitsalters oder der erlangten Dispensation von der Minderjährigkeit abgesehen.

Weitere gewerbepolizeiliche Beschränkungen in selbstständiger Ausübung eines Gewerbes kennt das Gesetz nicht mehr und es ist namentlich auch die bisherige Ausschließung der Frauenspersonen von dem selbstständigen Betriebe eines zünftigen Gewerbes weggefallen.

Eine Ausnahme tritt ein bei den in Art. 11, 14, 16 dieses Gesetzes speciell aufgeführten Gewerbeunternehmungen, deren Betrieb durch Concessionirung, beziehungsweise durch den Nachweis persönlicher Befähigung bedingt ist.

Selbstverständlich werden übrigens durch den Wegfall der bisherigen Beschränkungen der Frauenspersonen privatrechtliche

Bestimmungen über die Verhältnisse der Ehefrauen und die bestehenden Dienstvorschriften über den Gewerbebetrieb durch öffentliche Diener nicht geändert.

Für das Verlangen der Volljährigkeit zum selbstständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat die Rücksicht auf die Rechtssicherheit die Entscheidung gegeben. (Vergl. Verh. der Kammer der Abg. v. 1861 1. Beil.-Bd. S. 1908.)

Man gieng davon aus, daß der Gewerbetreibende, welcher durch die selbstständige Ausübung eines Gewerbes in vielfachen Verkehr mit dem Publikum zu treten und die verschiedensten Verbindlichkeiten einzugehen in die Lage kommt, vollkommen dispositionsfähig sein soll, damit nicht Solche, welche ohne Kenntniß über sein Alter mit ihm Geschäfte machten, in die Gefahr kommen, ihrer Forderungen durch die Berufung auf die Vorrechte der Minderjährigen verlustig zu werden.

Doch gibt es eine Reihe von Gewerben, welche der Natur der Sache nach keine große Ausdehnung erlangen und unbedeutende Betriebsmittel erfordern, von deren Ausübung durch Minderjährige daher eine Rechtsunsicherheit nicht zu befürchten ist. Dieß wird bei Arbeiten um den Lohn, bei Gewerben, welche als Nebenbeschäftigung oder ausschließlich von Frauenspersonen ausgeübt werden, sowie bei einzelnen im Herumziehen betriebenen Gewerben zutreffen. Der Absatz 2 des Art. 2 räumt daher der Regierung das Recht ein, in Beziehung auf derartige Gewerbe im Wege der Verordnung Ausnahmen von der allgemeinen Vorschrift der Volljährigkeit für den selbstständigen Gewerbebetrieb zu gestatten. (Zu vergleichen Ministerialerlaß, betreffend die Vollziehung der neuen Gewerbeordnung v. 13. Febr. 1862, Pkt. 2 [Beil. 1].)

Sodann ist unter selbstständigem Gewerbebetriebe nur ein solcher zu verstehen, bei welchem ein Gewerbe auf eigene Rechnung und nach völlig freier Bestimmung des Geschäftsbetriebs geführt wird; namentlich ist es nicht als ein selbstständiger Geschäftsbetrieb anzusehen, wenn Jemand in Folge eines Dienstverhältnisses zu einem Gewerbetreibenden besondere Zweige oder Theile eines größeren Geschäfts, selbst unter Benützung von Gehülfen, gegen Bezahlung durch den Gewerbeunternehmer oder auf dessen Rech-

nung betreibt. (Verh. der Kammer der Abg. v. 1861, 1. Beil.-Band S. 2853).

Auch ist zu beachten, daß auf die unerlaubte selbstständige Gewerbeausübung durch einen Minderjährigen nach dem Wortlaute des Art. 15 nicht die Strafbestimmung dieses Artikels und die Competenz des Oberamts (vergl. Art. 63) Anwendung findet, sondern nur der letzte Absatz des Art. 4 in Betracht kommen kann, wonach die Unterlassung der Anzeige der Gewerbeausübung zu rügen und deren Fortsetzung zu verhindern ist.

Art. 3.

Fortsetzung.

In dem Rechte des Gewerbebetriebs liegt die Befugniß, verschiedenartige Geschäfte gleichzeitig an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselben Ortes zu betreiben, von einem Gewerbe zum anderen beliebig überzugehen, ein Geschäft auf den Bereich anderer Gewerbe auszudehnen und Hülfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbszweigen in beliebiger Anzahl zu beschäftigen.

Zur Wesenheit der Gewerbefreiheit gehört die Befugniß mit Beseitigung von Arbeitsgrenzen jedes erlaubte Gewerbe, eines oder auch mehrere ohne irgend eine Beschränkung in Beziehung auf die Beschaffenheit oder die Menge des Erzeugten zu betreiben. In Entwicklung und Ausführung dieses allgemeinen Grundsatzes, zählt der Art. 3 die einzelnen Befugnisse speciell auf, welche in dem Rechte des Gewerbsbetriebs überhaupt enthalten sind.

Es ist indeß zu beachten, daß diese Befugnisse theilweise schon in dem bestehenden Rechte begründet waren (vergl. Gewerbeordnung von 1836 Art. 54—60).

Art. 4.

Anzeige des Gewerbebetriebs.

Wer ein oder mehrere Gewerbe (Art. 1) auf eigene Rechnung betreiben will, hat hievon dem ersten Vorsteher der Gemeinde oder Gemeinden, in deren Bezirk er dasselbe auszuüben

beabsichtigt, Anzeige zu machen und neben der Volljährigkeit, sofern es sich von einem der in Art. 11, 14 und 16 gedachten Gewerbe handelt, die Erfüllung der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgezeichneten Bedingungen des Gewerbebetriebs nachzuweisen.

Ueber die vorschriftmäßig geschehene Anzeige hat der Ortsvorsteher eine Bescheinigung auszustellen, nach deren Empfang mit der Ausübung des Gewerbes begonnen werden darf.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird, unter Nachholung der verfallenen Gewerbesteuer, neben der etwa durch den unbefugten Betrieb des Gewerbes verwirkten Strafe (Art. 15) durch Geldbuße bis zu dreißig Gulden, bei Rückfällen bis zu Einhundert Gulden bestraft.

Die hier vorgeschriebene, schon nach dem bisherigen Rechte bestandene Verpflichtung zur Anzeige eines Gewerbebetriebs bei dem Ortsvorsteher ist eine allgemeine und hat vorzugsweise der Besteuerung wegen zu erfolgen, zu welchem Zwecke sämmtliche Gewerbe, welche der Gewerbesteuer unterliegen, in Haupt- und Unterabtheilungen gebracht sind (vergl. Gesetz vom 15. Juli 1821, betreffend die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters, Reg. Bl. S. 457 und Ministerialverfügung vom 13. Dez. 1834, betreffend die Revision des Gewerbesteuerkatasters. Reg.-Bl. S. 599).

Daraus ergibt sich, daß jedes auf eigene Rechnung betriebene Gewerbe besonders zu benennen ist, daß also Jeder der ein oder mehrere Gewerbe in einer oder mehreren Gemeinden beginnen, oder neben einem bereits in Ausübung gesetzten ein anderes oder mehrere andere betreiben oder von einem Gewerbe auf ein anderes übergehen will, jedes neuzubeginnende Gewerbe bei dem Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde, in welcher er dasselbe auszuüben beabsichtigt, besonders zur Anzeige zu bringen hat.

Zwar kann bei dem Wegfallen der Arbeitsgrenzen und bei der allgemeinen Befugniß eines Gewerbetreibenden, sein Geschäft auf andere Gewerbe beliebig auszudehnen, solches mit anderen zu combiniren, Hülfspersonen aus anderen Gewerben zu beschäftigen, von einzelnen Gewerben als gesetzlich abgegrenzten, sowie dieß bei

dem bisherigen Zunftzwang der Fall war, nicht mehr gesprochen werden, und es werden auch factisch die Arbeitsgrenzen einzelner Gewerbe je nach dem Fortschritte der industriellen Ausbildung von Zeit zu Zeit sich ändern. Jedoch wird diese Verrückung der Arbeitsgrenzen nicht die Folge nach sich ziehen, daß nicht auch künftighin verschiedene Gewerbe zu unterscheiden sein werden und namentlich wird es in einem gegebenen Falle nicht schwer zu beurtheilen sein, ob ein oder mehrere Gewerbe im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes betrieben werden, wenn dabei die von demselben eingeräumte freie Bewegung der gewerblichen Thätigkeit überhaupt ins Auge gefaßt wird.

So betreibt man nach dem Sinne des gegenwärtigen Gesetzes nicht verschiedene Gewerbe, sondern nur eines, wenn man Hülfspersonen aus verschiedenen Gewerben in Arbeit nimmt; wenn z. B. ein Möbelschreiner zu vollständiger Ausstattung seiner gewerblichen Erzeugnisse auch Drechsler, Sattler und Schlosser beschäftigt oder ein Schneider neben seinem Handwerk auch einen Handel mit Bekleidungsgegenständen treibt. Ebenso ist es nicht als ein neues Gewerbe anzusehen, wenn dasselbe auch noch in einem zweiten oder mehreren Lokalitäten derselben Gemeinde ausgeübt wird. Dagegen ist es unbezweifelt, daß z. B. ein Sattler, welcher zugleich eine Mahlmühle umtreibt, oder ein Metzger, welcher zugleich das Handwerk eines Schuhmachers ausübt, zwei Gewerbe betreiben. Ueberhaupt trifft dieß zu, wenn Jemand ein mit einem anderen von ihm betriebenen Gewerbe in gar keiner Beziehung und Verwandtschaft stehendes Gewerbe betreibt.

(Vergl. Verh. der Kammer der Abg. v. 1861, Sitz. 132, Prot. S. 3218—3236.)

In Folge der wesentlichen Aenderungen, welche durch die neue Gewerbeordnung herbeigeführt werden, treten die Bestimmungen der Vollziehungsinstruktion vom 20. März 1851 §. 1—7 außer Wirkung, soweit sie nicht auf anderen noch fortbestehenden Vorschriften beruhen. Insbesondere können Anstände, welche sich auf die gewerbliche Niederlassung (Art. 5 und 6) oder den Gewerbebetrieb (Art. 7) beziehen, fernerhin keinen Grund abgeben, die Ausstellung der in dem Artikel vorgeschriebenen Bescheinigung zu verzögern,

es ist vielmehr in solchen Fällen das dem Gesetze entsprechende Verfahren abgesondert einzuleiten.

Die Bestimmung, welche der §. 1 der älteren Instruktion über Geschäftsfirmen enthält, verliert mit dem neuen Gesetze gleichfalls ihre Gültigkeit, sofern es sich nicht bei der Wahl einer Firma um Täuschungen handelt, welche unter die Vorschriften der Strafgesetze über Betrug fallen oder sonstige Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften oder etwaige privatrechtliche Ansprüche auf eine bestimmte Firma zur Sprache kommen.

Vergl. auch die Bestimmungen des Entwurfs eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Handelsfirmen Art. 15—27 (Beil. 3).

Dagegen bleibt die Vorschrift wegen der Einträge in das Verzeichniß der Gemeindegenossen und Wohnsteuerpflichtigen aufrecht erhalten, da solche schon aus der Verfügung vom 26. April 1828 über diese Verzeichnisse (Reg.-Bl. S. 292) abzuleiten ist.

Ministerialerlaß, betreffend die Vollziehung der neuen Gewerbeordnung v. 13. Febr. 1862, Pkt. 3. (Beil. 1.)

Art. 5.

Wahl des Niederlassungsortes.

In der Wahl des Niederlassungsortes für den Gewerbebetrieb ist der Staatsbürger lediglich an die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Wohn- und Aufenthaltsrecht gebunden.

Nach dem bisherigen Rechte (Art. 12 der G.-O. von 1836) war die selbstständige Ausübung eines zünftigen Gewerbes von dem Besitze des Gemeindebürger- oder Beisitzrechts am Orte der Niederlassung abhängig und nur bezüglich des unzünftigen Gewerbebetriebs bestand diese Beschränkung nicht (Art. 127 d. G.-O. v. 1836).

Durch das neue Gesetz ist jene Beschränkung beseitigt, so daß, wie bisher für die unzünftigen, nunmehr für alle Gewerbe die Wahl des Niederlassungsortes lediglich an die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Wohn- und Aufenthaltsrecht gebunden ist.

Diese sind zunächst diejenigen des Art. 11 und 19 des revidir-

ten Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dezbr. 1833 (Reg.-Bl. S. 513 und 516). Dieselben lauten:

„Art. 11. Freie Wahl des Aufenthaltsortes.

„Jeder Staatsbürger, der irgend einer Gemeinde des Königreichs als Bürger oder Beisitzer angehört, oder von diesem Verbande gesetzlich ausgenommen ist (Art. 4), kann in jeder beliebigen Gemeinde seinen Aufenthalt nehmen, und daselbst jedes nicht zünftige Gewerbe nach Maßgabe der hiefür bestehenden Vorschriften treiben, so lange ihm der Aufenthalt nicht wegen schlechten Prädikats oder aus anderen polizeilichen Gründen durch die zuständige Regierungsbehörde versagt wird.

„Versagt aber muß der Aufenthalt, auf Einsprache des Gemeinderaths, werden, wenn der fremde Bürger oder Beisitzer

„1) wegen Bettelns in polizeilicher Untersuchung steht, oder

„2) in den der Veränderung des Aufenthaltsorts vorangegangenen drei Jahren aus öffentlichen Kassen Beiträge zu seinem Unterhalte, den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks ausgenommen, empfangen hat, oder während des Aufenthalts im fremden Orte in eine Lage kommt, daß er mildthätiger Unterstützung bedarf, oder

„3) mit Zahlung der im Aufenthaltsorte schuldig gewordenen öffentlichen Abgaben nach erfolgter Mahnung über ein Jahr im Rückstand geblieben ist, oder

„4) sich in einem der hienach im Art. 19 bezeichneten Fälle befindet."

„Art. 19. Nähere Bestimmung hinsichtlich des Prädikats.

„Wegen schlechten Prädikats kann die Aufnahme (in das Bürger- oder Beisitzrecht) verweigert werden:

„a) jedem, der durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr, als einjährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden ist;

„b) jedem, der in den sechs letzten, seinem Aufnahme-Gesuche vorangegangenen Jahren wegen Diebstahls oder Betrugs mit irgend einer Strafe belegt, oder wegen eines ihm an-

geschuldigten Vergehens dieser Art nur von der Instanz entbunden worden ist;

„c) jedem, der im Laufe der letzten sechs Jahre wegen Vagirens oder Asotie, oder wegen wiederholter Wilderei mit irgend einer Strafe belegt worden ist;

„d) jedem, der zur Zeit der Anbringung seines Gesuches in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt ist, oder wegen Diebstahls, Betrugs, Vagirens oder Asotie in polizeilicher Untersuchung steht, und

„e) jedem, der unter Curatel gestellt, oder nach vorliegenden unzweifelhalten Beweisen, auch unabhängig von dem Zeugnisse des Gemeinderaths seiner bisherigen Heimath, als ein schlechter Haushälter zu betrachten ist.

„In dem gemeinderäthlichen Zeugnisse, welches dem Uebersiedler zum Behufe seines Aufnahme-Gesuchs aufgestellt wird, ist jedesmal ausdrücklich zu bemerken, ob der Bittsteller sich in keinem der in dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten Fälle befinde."

Ferner bestimmt Art. 48 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Octbr. 1839 (Reg.-Bl. S. 629).

„Ausländerinnen, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht straffällig werden, sind nach erstandener Strafe aus dem Staatsgebiete zu verweisen.

„Inländische Dirnen sind in dem gleichen Falle aus dem Orte, wo sie Unzucht getrieben haben, wenn sie demselben nicht mit Heimathrecht angehören, auszuweisen. Auch kann gegen sie unter den in den Art. 25 und 26 enthaltenen Voraussetzungen Ortsbegrenzung und Einbringung in eine Beschäftigungsanstalt erkannt werden."

Weiter ist hier zu erwähnen des Art. 25 des Polizeistrafgesetzes (Reg.-Bl. S. 620), nach welchem Landstreicher, Bettler und Asoten auf einen Gemeinde- oder Ortsbezirk auf eine bestimmte, nicht über 3 Jahre zu bemessende Zeit polizeilich begrenzt (confinirt) werden können.

Vergl. übrigens auch Art. 2 des Gesetzes in Betreff einiger Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzes vom 2. Mai 1852 (Reg.-Bl. S. 97), sowie Art. 46 des Polizeistrafgesetzes, (Reg.-Bl. S. 628).

Ebenso können nach dem Gesetz über die Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe vom 19. Novbr. 1858 (Reg.=Bl. v. 1860 S. 11) Personen, von welchen die Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zu besorgen ist, von den Strafgerichten nach erstandener Strafe auf 1 bis 3 Jahre unter polizeiliche Aufsicht gestellt und von der Polizeibehörde die zu Beaufsichtigenden nach Art. 25 des Polizeistrafgesetzes auf einen Gemeinde= oder Ortsbezirk begrenzt werden.

Art. 6.

Niederlassung der Ausländer.

Angehörige fremder Staaten, in welchen dem Württemberger die Niederlassung für den Gewerbebetrieb im Wesentlichen nach den in diesem Gesetze aufgestellten Grundsätzen gestattet ist, sind, nachdem sie sich über den Besitz eines Heimathrechts in ihrem Staate ausgewiesen haben und auf die Dauer dieses Ausweises bei der Zulassung zu dem Betriebe eines Gewerbes und bei der Wahl eines Niederlassungsortes gleich den Inländern zu behandeln.

In Betreff des Betriebs eines stehenden Gewerbes durch auswärtige Aktien= oder Aktiencommanditgesellschaften und juristische Personen bleibt jedoch bis zu Erlassung besonderer Gesetze hierüber das bestehende Recht in Anwendung.

Die selbstständige Ausübung eines zünftigen Gewerbes war bisher, wie schon oben bemerkt wurde, durch den Besitz des Bürger= oder Beisitzrechtes am Niederlassungsorte bedingt und letzteres setzte den Besitz des Staatsbürgerrechts voraus. Die Gewerbeordnung von 1836 enthält daher über die Niederlassung von Ausländern zum Zwecke des Betriebs von Gewerben in Württemberg keine besondern Vorschriften.

Mit Beseitigung jener Bedingung war es aber nothwendig, auch die Niederlassung von Ausländern zum Zwecke des Gewerbebetriebs im Lande gesetzlich zu ordnen.

Die deshalb in dem vorstehenden Artikel gegebenen Bestimmungen beruhen auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Es sollen die Angehörigen jener Staaten, in welchen den Ausländern gegen=

über im Wesentlichen dieselben liberalen Grundsätze bezüglich der gewerblichen Niederlassung befolgt werden, wie in Württemberg, auch gleich den Württembergern behandelt werden, d. h. sie sollen in der Wahl des Niederlassungsortes für ihren Gewerbebetrieb lediglich an die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Wohn- und Aufenthaltsort gebunden sein.

Dabei ist jedoch selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß die Regierung die Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe im Inlande auch dann, wenn es sich um Angehörige von Staaten handelt, in welchen die Zulassung von Württembergern zum Geschäftsbetriebe nicht in der im Artikel bezeichneten Weise geordnet ist, begünstige, zumal wenn aus dem Gewerbebetriebe solcher Ausländer ein volkswirthschaftlicher Vortheil für das Inland zu erwarten ist, wie denn auch schon bisher dieser Grundsatz zur Anwendung gebracht worden ist. (Vergl. Verh. d. Kam. der Abg. von 1861. Beil.Bd. 1. S. 1933 und Ministerialerlaß, betr. die Vollziehung der neuen Gewerbeordnung vom 13. Februar 1862, Pkt. 4, [Beil. 1].)

Neben den zu Art. 5 angeführten gesetzlichen Bestimmungen über Wohn- und Aufenthaltsrecht ist bezüglich der Ausländer noch weiter zu erwähnen des Art. 23 des Polizeistrafgesetzes:

> „Bei ausländischen Bettlern und Collectanten kann zu den in Art. 21 und 22 bestimmten Strafen die Ausweisung aus dem Staatsgebiete kommen."

sowie des Art. 45 des Strafgesetzes:

> „Ausländer, welche zu einer Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt werden, sollen nach erstandener Strafe auf bestimmte Zeit oder für immer des Landes verwiesen und über die Grenze gebracht werden. Deßgleichen sollen Ausländer auch wegen Vergehen, welche eine geringere Strafe nach sich ziehen, aus dem Staatsgebiete oder aus gewissen Bezirken und Orten desselben auf bestimmte Zeit oder für immer alsdann fortgewiesen werden, wenn sich aus der Lebensart, dem Charakter und dem Betragen des Verurtheilten ergibt, daß er ein der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit gefährlicher Mensch ist.

„Die Ausweisung mit ihren näheren Bestimmungen ist stets in dem Straferkenntnisse auszudrücken."

In Betreff des von dem Ausländer zu verlangenden Nachweises des Besitzes eines Heimathrechts, sowie der gegenseitigen Uebernahme von Heimathlosen und Ausgewiesenen ist zu beachten:

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt zu dem zwischen der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten bestehenden Vertrage (Gothaer Convention vom 15. Juli 1851) wegen gegenseitiger Uebernahme der Heimathlosen und Ausgewiesenen vom 12. Juli 1853. (Reg.-Bl. S. 287.)

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Baden zu dieser Convention vom 8. März 1854. (Reg.-Bl. S. 42.)

Desgleichen des Großherzogthums Luxemburg vom 6. Febr. 1855. (Reg.-Bl. S. 58.)

Desgleichen der freien Stadt Lübeck vom 6. März 1860. (Reg.-Bl. S. 35).

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Ausstellung von Heimathscheinen zum Aufenthalt in den der Gothaer Convention beigetretenen deutschen Bundesstaaten vom 3. Sept. 1853. (Reg.Bl. S. 381.)

Was den Absatz 2 des Art. 6 betrifft, welcher von dem Betriebe eines stehenden Gewerbes durch auswärtige Aktien- oder Aktiencommanditgesellschaften und juristische Personen handelt, ist zu vergleichen:

Gesetz, betreffend die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr vom 25. Mai 1830, Art. 9. (Reg.-Bl. S. 209.)

Verfügung, betreffend das bei gewerblicher Niederlassung von auswärtigen Renten- und Lebensversicherungsbanken und von Hagel- und Vieh-Versicherungsanstalten einzuhaltende Verfahren vom 31. Aug. 1853. (Reg.-Bl. S. 399.)

Ministerialerlaß, betreffend die Vollziehung der neuen Gewerbeordnung vom 13. Februar 1862, Pkt. 4 (Beil. 1.)

Art. 7.

Polizeiliche Aufsicht auf die Gewerbe.

In den Einrichtungen und dem Betriebe eines Gewerbes ist der Unternehmer den für dasselbe bestehenden polizeilichen Vorschriften unterworfen, namentlich:

a) in Betreff der Feuerpolizei;

b) in solchen Fällen, welche nach den allgemeinen oder besonderen Verhältnissen für die Nachbarn oder für das Publikum überhaupt erhebliche Benachtheiligungen oder Belästigungen herbeiführen können;

c) in Betreff gesundheitsschädlicher Einrichtungen in den Werkstätten;

d) in Betreff der Anlegung und Veränderung von Wasserwerken;

e) in Betreff der Aufsicht über die Bereitung der unentbehrlichen Lebens- und der Arzneimittel und den Verkehr mit denselben;

f) in Betreff der Aufsicht über Maß und Gewicht;

g) in Betreff der obrigkeitlichen Taxen für Brod, Fleisch und Arzneimittel, wie für Platzgefährte und Gepäckträger;

h) in Betreff der Beaufsichtigung des Trödelhandels.

Die vollkommenste Gewerbefreiheit ist nur in dem Sinne aufzufassen, daß Jeder berechtigt sein soll, in derjenigen Weise, welche er für die angemessenste hält, mit den ihm zu Gebot stehenden Kräften die Mittel für seine und der Seinigen Lebensbedürfnisse zu erwerben, zu sichern und zu mehren, und daß er in der Art, wie dieß geschehen soll, frei sei von hemmenden Einwirkungen und Vorschriften. Ueber diesem Rechte der Einzelnen steht aber das Recht und die Pflicht des Staats, in solchen Fällen, in welchen die Ausübung jenes Rechtes in Widerstreit tritt mit dem allgemeinen Wohle und mit dem Rechtsgebiete Anderer, dessen Ausübung in gebührende Schranken zu weisen.

Die Gewerbeunternehmer sind deßhalb durch den vorliegenden

Artikel in den Einrichtungen und dem Betriebe ihrer Gewerbe den polizeilichen Vorschriften unterworfen.

Bei den mannigfachen Beziehungen, in welchen diese gewerblichen Einrichtungen und Betriebsmittel zu den verschiedenen Aufgaben der Polizeigewalt treten können, und bei der Wandelbarkeit, welcher das gewerbliche Leben überhaupt unterliegt und um so mehr unterliegen wird, je mehr man ihm Freiheit gewährt, konnte es jedoch nicht die Aufgabe der Gesetzgebung sein, in erschöpfender Weise die Bestimmungen und Vorschriften zu specificiren, welche bei der polizeilichen Beaufsichtigung der Gewerbe zur Anwendung zu kommen haben; vielmehr ist der Regierung hiebei ein gewisser Spielraum einzuräumen, um nicht Gefahr zu laufen, die Rücksichten entweder auf das öffentliche Wohl oder auf die Freiheit des Gewerbelebens preiszugeben.

Das Gesetz hat sich daher begnügt, in den lit. a—h des Artikels die wichtigsten Fälle, welche den bestehenden polizeilichen Vorschriften unterworfen sind, zu bezeichnen, ohne damit, was schon aus dem beigefügten Worte: „namentlich“ hervorgeht, auszusprechen, daß dieß die einzigen Fälle sind, bei welchen die Regierung in Ausübung ihres polizeilichen Aufsichtrechts über die Gewerbe polizeiliche Maßregeln zu treffen die Befugniß hat.

Die hiernach bei Beginn einer Gewerbeunternehmung etwa zu gebende Vorschrift ist übrigens nicht zu verwechseln mit einer Gewerbeconcession und der hier bestehende Unterschied wohl zu beachten.

Wenn auch die Befugniß zur Concessionirung nicht auf Willkühr der Regierung beruht, so ist es bei derselben doch mehr oder weniger in die Erwägung der Behörde gegeben, ob die Concession zu ertheilen sei oder nicht. Anders ist es mit den polizeilichen Vorschriften bezüglich des der Concession nicht bedürfenden Gewerbebetriebs. Derjenige, welcher ein Gewerbe betreiben will, hat ein positives Recht hierzu, er hat nur die Bedingungen zu erfüllen, welche im öffentlichen Interesse, oder im Interesse seiner Nachbarn vorgeschrieben sind. Daraus folgt dann auch, daß er im Falle der Verhinderung des beabsichtigten Gewerbebetriebs durch die Behörde sein Recht bis an den K. Geheimenrath verfolgen kann, während im Falle von Concessionsgesuchen nur eine Berufung an das be=

treffende Ministerium als die oberste Verwaltungsbehörde zulässig ist.

Im Weiteren liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen der polizeilichen Aufsicht über die Gewerbe und der gewerblichen Concessionirung darin, daß ein der Concession bedürfendes Gewerbe nach Art. 4 des Gesetzes erst nach erfolgtem Nachweise der Erlangung der Concession in Betrieb gesetzt werden darf, wogegen der Beginn eines jeden anderen Gewerbes nicht von einem vorgängigen besonderen Nachweise der Erfüllung der für dessen Einrichtung oder Betrieb bestehenden polizeilichen Vorschriften abhängig ist, sondern mit der Einrichtung oder dem Betriebe ohne solchen begonnen werden darf, wobei natürlich der Gewerbeunternehmer dafür, daß jene Vorschriften erfüllt werden, stets verantwortlich bleibt.

In Beziehung auf die oben erwähnten polizeilichen Vorschriften ist hinzuweisen:

zu lit. b und d auf

Verfügung, betreffend das Verfahren bei Ertheilung gewerblicher Concessionen vom 9. Sept. 1854 Reg.-Bl. S. 87 (Beil. 4), wobei jedoch in Betracht kommt, daß in §. 1 derselben die Ziff. 1 und 3 ausfallen, daß die in Ziff. 4 und 6 bezeichneten gewerblichen Anlagen der Concessionirung im Sinne des Art. 11 nicht unterliegen und daß in §. 8 an die Stelle der Art. 162—163 der G.O. v. 1836 die Artikel 5 — 10 des Gesetzes, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen vom 13. Nov. 1855 Reg.-Bl. S. 291 (Beil. 5) treten;

Verfügung in Betreff der bei Herstellung, Aufstellung und dem Gebrauch von Dampfkesseln zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln vom 4. April 1857 (Reg.-Bl. S. 9);

Instruction zu dieser Verfügung v. 30. Januar 1858 (Reg. Bl. S. 5.);

Bekanntmachung, betreffend den Einfluß des neuen Landesgewichts auf obige Verfügung und Instruktion, vom 14. März 1859 (Reg.-Bl. S. 51).

Zu bemerken ist noch, daß auch unter dem in der angeführten Verfügung vom 4. April 1857 gebrauchten Ausdruck „Concession" nicht eine Concession im Sinne des Art. 11 zu verstehen, sondern

derselbe nicht anders, denn als polizeiliche Cognition aufzufassen ist.

Vergl. Ministerialerlaß, betreffend die Vollziehung der neuen Gewerbeordnung vom 13. Februar 1862, Pkt. 5 (Beil. 1);

zu lit. e.

Ministerialverfügung, betreffend den Verkauf von ärztlichen Geheimmitteln vom 31. Okt. 1837 (Reg.=Bl. S. 553.);

Ministerialverfügung, betreffend die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Brod vom 12. Jan. 1854 Reg.=Bl. S. 7 (Beil.6);

Verfügung, betreffend die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch vom 14. März 1860, Reg.=Bl. S. 37 (Beil. 7);

zu lit. f.

die Maßordnung vom 30. Nov. 1806 (Reg.=Bl. S. 135.);

Verordnung vom 15. Febr. 1815, betreffend nähere Bestimmungen über die Beobachtung der Maßordnung und über die Einrichtung der Trinkgefässe insbesondere (Reg.=Bl. S. 49.);

K. Verordnung vom 29. Nov. 1843, betreffend die Errichtung eines Centralpfechtamts (Reg.=Bl. S. 799.);

Gesetz vom 28. Januar 1859, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts, Reg.=Bl. S. 17 (Beil. 8);

K. Verordnung vom 28. Januar 1859, betreffend die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung der Gewichtstücke des neuen Landesgewichts (Reg.=Bl. S. 20.)

Die älteren Vorschriften über den Feingehalt der Gold= und Silberwaaren (Billich, Gewerberecht S. 295) sind nach der Fassung der lit. f., soweit sie überhaupt noch angewendet wurden, als außer Kraft getreten zu betrachten;

vergl. Ministerialerlaß, betr. die Vollziehung der neuen Gewerbeordnung vom 13. Februar 1862, Pkt. 6. (Beil. 1)

zu lit. g.

ist zu bemerken, daß die Genehmigung der gemeinderäthlichen Beschlüsse über Aufhebung der Brod= und Fleischtaxe, bei der Brodtaxe der Kreisregierung, bei der Fleischtaxe dem Oberamte zusteht.

Ministerialerlaß, betr. die Vollziehung der neuen Gewerbeordnung vom 13. Februar 1862, Pkt. 7. (Beil. 1).

zu lit. h.

§. 106 der Instr. zur Gewerbeordnung von 1836, vom 20.

März 1851 (Reg.=Bl. S. 53), wonach die Ausübung des Trödelhandels, d. h. des Handels mit alten Geräthschaften, alten Kleidern u. s. w. von dem ortspolizeilichen Erkenntnisse über das sittliche Prädicat abhängig ist.

Ministerialerlaß, betr. die Vollziehung der neuen Gewerbeordnung vom 13. Februar 1862, Pkt. 8. (Beil. 1.)

Art. 8.

Fortsetzung. Aufsicht auf trügliche oder gemeinschädliche Bereitungen.

Das Verbot trüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen und die Anstalten zu deren Verhinderung sind Gegenstände der Verordnung. Zu den letzteren gehören namentlich: die Untersuchung der Werkstätten und Magazine, aus denen entweder erwiesenermaßen schädliche Fabrikate hervorgegangen sind, oder gegen die ein von der zuständigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine Wesen vorliegt, und die öffentliche Bekanntmachung derjenigen Handwerker und Fabrikanten, welche sich betrüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen schuldig machen.

Der Artikel stimmt im Wesentlichen mit Art. 5 der G.=O. v. 1836 überein und weicht nur darin von demselben ab, daß bei Aufzählung der hierher gehörigen Fälle die Einführung einer Waarenschau, sofern damit kein Zwang verbunden wird, hinweggelassen wurde, weil es sich von selbst versteht, daß der Polizeibehörde das Recht zukommt, eine Waarenschau vornehmen zu lassen, wenn die Betheiligten damit einverstanden sind.

Im Uebrigen ist zu beachten:

Verfügung vom 23. Januar 1835, betreffend die polizeiliche Aufsicht über den Gebrauch der Prägmaschinen für die Privatindustrie (Reg.=Bl. S. 36);

Verfügung, betreffend die Vorsichtsmaßregeln bei der Färbung der Conditor= und der Kinderspiel=Waaren vom 19. Febr. 1858, Reg.=Bl. S. 21 (Beil. 9);

K. Verordnung vom 29. Juni 1859, betreffend die Nachbildung der Verzierungen und Werthsbezeichnungen von Geldzeichen Reg.=Bl. S. 101 (Beil. 10).

Art. 9.

Polizeiliche Nöthigung zur Arbeit und zum Verkauf.

In Nothfällen und aus Gründen des öffentlichen Wohls ist die Polizeibehörde befugt, den Gewerbetreibenden zur Arbeit und zum Verkaufe seiner Waaren anzuhalten und den Preis dafür vorbehältlich des ordentlichen Rechtswegs vorläufig zu bestimmen.

Desgleichen steht bei Forderungen an Reisende die Ermäßigung übertriebener Anrechnungen eines Gewerbetreibenden, unter Vorbehalt des Rechtswegs, zur vorläufigen polizeilichen Entscheidung.

Das Bedürfniß einer gewerblichen Arbeit oder eines gewerblichen Erzeugnisses wird in der Regel ohne polizeiliche Hülfe befriedigt werden können und es wird dieß bei Freigebung des Gewerbebetriebs und der damit zugelassenen unbeschränkten Concurrenz in erhöhtem Grade zutreffen. Dennoch lassen sich Fälle denken, wo von Gewerbetreibenden eine gewisse Arbeit oder Waare zum großen Nachtheile für Einzelne oder für das öffentliche Wohl vorenthalten wird.

Für solche Fälle ist der Polizeibehörde die Befugniß eingeräumt, einzuschreiten.

Dieses polizeiliche Einschreiten, dieser Zwang zur Arbeit ist aber nur ausnahmsweise zulässig und kann nur dann eintreten, wenn nach den Verhältnissen keine Concurrenz gegeben ist und wenn an die Verweigerung der Arbeit oder Waare unverhältnißmäßige Nachtheile für Einzelne oder für das öffentliche Wohl geknüpft sind, d. h. in Fällen der Noth. Die einzelnen Fälle lassen sich übrigens der Natur der Sache nach nicht präcisiren, doch werden sie sich im practischen Leben leicht herausstellen. Als solche Fälle können angeführt werden: wenn Bäcker, namentlich zur Zeit einer Theurung, sich weigern, Brod zu bereiten oder zu verkaufen; wenn Bauhandwerksleute sich nicht herbeilassen, ein dem Einsturz drohendes Gebäude zu stützen oder abzubrechen; wenn bei Ueberschwemmungen Schiffer sich weigern, mit ihren Schiffsgeräthschaften Hülfe zu leisten; wenn einem Reisenden ein Wagen bricht u. s. w.

In diesen Fällen kann durch die Verweigerung der Arbeit oder Waare die Gesundheit oder das Leben von Menschen bedroht werden oder Einzelnen großer Schaden erwachsen, und es hat alsdann die Polizeibehörde das Recht, die Arbeit oder die Abgabe der Waare zu erzwingen.

Damit jedoch dieses Recht nicht illusorisch gemacht werde, insofern es in der Willkühr des betreffenden Gewerbsmannes steht, den Preis seiner Arbeit und Waare so anzusetzen, daß von seiner Leistungsverbindlichkeit am Ende kein Gebrauch gemacht würde, ist der Polizeibehörde das Recht eingeräumt, auch in den Fällen, wo nach der Natur des Verhältnisses der Civilrichter zuständig ist, vorläufig den Preis der Arbeit oder Waare zu bestimmen, vorbehältlich jedoch des Rechtes des betreffenden Gewerbsmannes nachträglich an den ordentlichen Richter sich zu wenden.

Selbstverständlich kann man jedoch in einem Falle, wo nach Maßgabe des betreffenden Verhältnisses der Civilrichter überhaupt nicht zuständig ist, wenn also dasselbe einen rein polizeilichen oder administrativen Charakter hat, sich nicht auf die Schlußbestimmung des ersten Absatzes des Artikels berufen und den Weg zum Civilrichter nehmen. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn ein Polizeibeamter bei einem Brande, einer Ueberschwemmung u. dergl. zu Verhütung von Unglück eine Arbeit anzuordnen sich veranlaßt sieht, und nun gegen ihn eine Entschädigungsklage erhoben werden will.

Vergl. Verh. der Kammer der Abg. v. 1861 (Sitz. 216 Prot. S. 5377—5381.)

Anbelangend die Ermäßigung übertriebener Anrechnungen eines Gewerbetreibenden bei Forderungen an Reisende, so gehören Streitigkeiten über das Maß der Anrechnungen ihrer rechtlichen Natur nach vor den Civilrichter und deßhalb steht auch hier der Polizeibehörde bloß in Nothfällen, welche hier überhaupt nur Reisenden gegenüber eintreten werden, nur eine vorläufige Entscheidung zu, gegen welche der Betheiligte den Civilrichter anzurufen die Befugniß hat.

Art. 10.

Freiheit des Absatzes, der Arbeit und des Handels.

Jeder Gewerbetreibende ist, soweit nicht die in den Art. 11, 14 und 16 bestimmten Ausnahmen entgegenstehen, sowohl zum Absatze seiner eigenen als zum Handel mit fremden Erzeugnissen und Waaren berechtigt, auch sonstigen gewerbepolizeilichen Beschränkungen nicht unterworfen. Namentlich ist er weder mit seinem Absatze noch mit seiner Arbeit auf den Ort seiner Niederlassung beschränkt.

Dieser Artikel hebt alle bisherigen allgemeinen Beschränkungen des Absatzes und der Handelsbefugnisse auf und stellt in dieser Beziehung die Gewerbefreiheit in der vollsten Ausdehnung her.

Außerdem ist nach besonderem Gesetze jeder Gewerbetreibende befugt, die Produkte seines Gewerbefleißes, welche er in den Verkehr bringt, durch Anwendung von Unterscheidungszeichen, mit der Wirkung kennbar zu machen, daß die Nachahmung und der Gebrauch derselben jedem Dritten verboten bleibt.

Solche Waarenbezeichnungen müssen jedoch von der Art sein, daß sie von anderen gehörig unterschieden werden können, und daß genau zu ersehen ist, wem sie angehören, sie müssen deshalb jedenfalls den Ort der Erzeugung oder den Wohnort des Erzeugers, beziehungsweise Handelsmannes, sowie den Namen oder die Firma desselben enthalten.

Vergl. Gesetz, betreffend den Schutz von Waarenbezeichnungen vom 12. Februar 1862 (Beil. 11).

In Beziehung auf die Art des Absatzes der Gewerbeerzeugnisse ist indeß zu bemerken, daß die Veräußerung im Wege der Lotterie auch fernerhin von polizeilicher Erlaubniß abhängig ist, da eine solche Veräußerung nach Art. 81 des Polizeistrafgesetzes v. 1839 (Reg.-Bl. S. 639) unter die verbotenen Spiele fällt, deren Betrieb nach Art. 83 desselben Gesetzes nur dann straflos ist, wenn von der zuständigen inländischen Behörde hiezu die Erlaubniß ertheilt worden ist.

Diese Erlaubniß wird nur ausnahmsweise ertheilt, und es sind in dieser Beziehung durch Ministerialerlaß vom 8. August 1831

auf Grund höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät folgende Vorschriften ertheilt worden:

„1) Ueber die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Veräußerung beweglicher Gegenstände im Wege der Lotterie wird:

„a) wenn der Werth der abzusetzenden Loose die Summe von 50 fl. nicht übersteigt, durch das Bezirksamt,

„b) bei einem höheren, jedoch die Summe von 1500 fl. nicht erreichenden Betrage der Loose durch die Kreisregierung erkannt.

„c) Ueber Fälle, in welchen die letztgedachte Summe von dem Werthe der Loose erreicht oder überstiegen wird, hat die Kreisregierung, falls sie die Ertheilung der Erlaubniß als begründet betrachtet, Antrag an das Ministerium des Innern zu erstatten.

„2) Die Bezirks- und Kreisstellen haben eine willfährige Erledigung der ihrem Erkenntniß unterliegenden Gesuche nur insoweit eintreten zu lassen, als einestheils der Lotterieunternehmer zu der Verwerthung des auszuspielenden Gegenstandes durch ein wirkliches und nicht willkührlich herbeigeführtes Bedürfniß veranlaßt ist, und als anderntheils besondere und eigenthümliche Umstände vorliegen, welche die Veräußerung im ordentlichen Wege ausschließen, oder wenigstens nur mit Schaden ausführen lassen.

„3) Im Falle der Erlaubnißertheilung hat die erkennende Behörde den Lotterieplan einer besonderen Prüfung zu unterwerfen und Vorsehung zu treffen, daß die Lotterie genau nach den Bestimmungen des genehmigten Lotterieplans zur Ausführung gebracht werde."

Art. 11.

Gewerbe, welche von Concession abhängig sind.

Dem polizeilichen Erkenntnisse der Regierungsbehörde (Concessionirung) unterliegen:

1) die Errichtung von Apotheken,
2) „ „ „ Schifffahrtsgewerben,
3) die Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, eines Buch- oder Kunsthändlers, eines Anti-

quars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinets und eines Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern.

Die Concessionirung der unter Ziff. 3 angeführten Gewerbe wird in der Regel nicht versagt werden, wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben will, im Genuß der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte ist.

Nach dem bisherigen Rechte (Art. 123 der G.O. v. 1836) unterlagen dem polizeilichen Erkenntnisse der Regierungsbehörde: die Errichtung von Apotheken, von Buchhandlungen, Leihbibliotheken und Buchdruckereien, die Errichtung von Schifffahrtsgewerben, die Anlegung und Erweiterung von Getreidemühlen für Mahlgäste mit oder ohne Benützung von Wasserkräften.

Das gegenwärtige Gesetz führt die Getreidemühlen nicht mehr als Concessionsgewerbe auf und unterscheidet sich im Uebrigen von der Gewerbeordnung von 1836 einerseits dadurch, daß es neben den Buchhandlungen, Leihbibliotheken und Buchdruckereien auch den Betrieb der Gewerbe eines Steindruckers, Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers eines Lesekabinets und eines Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern von einer Concession abhängig macht, andererseits aber die Voraussetzung näher bezeichnet, unter welchen in Beziehung auf diese Kategorie von Gewerben von der Staatsbehörde die Concession in der Regel zu ertheilen ist.

In Betreff der Errichtung von Apotheken und Schifffahrtsgewerben kommen die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zur Anwendung:

K. Verordnung vom 4. Januar 1843, betreffend die Apotheke-Berechtigungen. (Reg.-Bl. S. 25.)

Verfügung vom 9. Sept. 1854, betreffend das Verfahren bei Ertheilung gewerblicher Concessionen §. 1. Ziff. 5. (Beil. 4.)

Die zwischen Baden, Hessen und Württemberg vereinbarte Neckarschifffahrts-Ordnung vom 1. Juli 1842. (Reg.-Bl. v. 1843. S. 151.)

Verfügung, betreffend die Ertheilung von Schifffahrtspaten-

ten zur Befahrung des Neckars und Rheins vom 7. Oktbr. 1858 (Reg.=Bl. S. 212).

Die zwischen den Donauuferstaaten vereinbarte Donauschiffahrtsakte vom 7. Nov. 1857 nebst den Zusatzartikeln zu dieser Akte vom 1. März 1859.

Ministerialerlaß, betr. die Vollziehung der neuen Gewerbeordnung vom 13. Febr. 1862, Pkt. 9 und 10. (Beil. 1.)

Die Erweiterung des Erfordernisses der Concession bei den sogenannten Preßgewerben gegenüber dem früheren Rechte beruht auf §. 2 des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 über die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse. In Absatz 1 dieses Paragraphen heißt es:

„Zu Ausübung des Gewerbes eines Buch= oder Steindruckers, Buch= oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession (obrigkeitliche Bewilligung) erforderlich und nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine solche Concession (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denselben nach Maßgabe der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) gestattet sein."

Es sind hiernach die in diesem Paragraphen des Bundesbeschlusses aufgeführten Gewerbe in den Gesetzesartikel aufgenommen worden.

Im Uebrigen kommen in Betreff der Art und Weise der Concessionirung, der hiezu zuständigen Behörde und der Ausübung der Preßgewerbe die Vorschriften der Verfügung, betreffend das Verfahren bei Ertheilung gewerblicher Concessionen v. 9. Sept. 1854 (Beil. 4); der K. Verordnung, betreffend die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 über die Verhütung des Mißbrauchs der Presse vom 7. Jan. 1856 (Reg.=Bl. S. 9); sowie der K. Verordnung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen dieser Vollziehungsverordnung vom 22. Febr. 1861 (Reg.=Bl. S. 21) zur Anwendung, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz eine Abänderung erleiden.

Eine solche Abänderung tritt ein bei §. 1 der Verordnung vom 7. Januar 1856 bezüglich der Gewerbe eines Kupfer= u. s. w. Druckers und eines Musikalienhändlers, indem diese Gewerbe dort als der Concessionirung unterliegend bezeichnet, in dem Gesetzesartikel aber nicht aufgezählt sind.

Deßgleichen ist die Bestimmung des letzten Absatzes jenes Paragraphen, wonach die Concession zu den hier in Frage kommenden Gewerben nur erfolgen soll, wenn der um solche Nachsuchende unbescholten und geschäftskundig ist, durch die Vorschrift des Gesetzesartikels modificirt, wonach die Concessionirung der Preßgewerbe in der Regel nicht versagt werden wird, wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben will, im Genuß der bürgerlichen Ehren= und Dienstrechte ist.

Vergl. Ministerialverfügung, betreffend die Vollziehung der neuen Gewerbeordnung vom 13. Febr. 1862 Pkt. 11. (Beil. 1.)

Art. 12.

Verjährung der Gewerbeconcessionen.

Die Concession zu einem der in dem Art. 11 bezeichneten Gewerbe, sowie die dinglichen Berechtigungen zu diesen Gewerben erlöschen durch fünfjährigen Nichtgebrauch. Eine Verlängerung dieser Verjährungsfrist kann, wenn solche vor deren Ablauf nachgesucht wird, auf weitere zehn Jahre durch die zuständige Regierungsbehörde gestattet werden.

Bei dinglichen Berechtigungen ist eine solche Verlängerung nicht zu erschweren, wofern nicht besonders dringende Gründe dagegen vorliegen.

Mit der Beschränkung der Gewerbeconcessionen auf die in Art. 11 genannten Gewerbe, wonach namentlich auch die Kramconcession und die Fabrikconcession im Gebiete zünftiger Gewerbe (Art. 113 und 116 der G.O. von 1836) weggefallen ist, hört die Bedeutung der Realgewerberechte bei anderen Gewerben von selbst auf und es sind nur bei den in Art. 11 aufgeführten Gewerben Bestimmungen über die Verjährung der Concessionen und dinglichen Gewerberechte erforderlich.

In dieser Beziehung wurde die bisherige Verjährungsfrist des Art. 126 der G.O. von 1836 beibehalten, die weiteren Bestimmungen aber (wie schon in dem Gesetze, betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betrieb von Wirthschaftsgewerben vom 3. Nov. 1855, Reg.-Bl. S. 269 [Beil. 12]), vereinfacht, so daß insbesondere die bisherige Bestimmung, wonach das Erlöschen der Realgewerbe nur nach vorhergegangener Aufforderung durch die zuständige Regierungsbehörde zum Fortbetriebe des betreffenden Gewerbes eintreten konnte, beseitigt ist.

Art. 13.

Getreidemühlen.

Die Anlegung und Erweiterung von Getreidemühlen für Mahlgäste ist durch eine vorgängige gewerbepolizeiliche Ermächtigung nicht bedingt.

Zum Zwecke der etwa erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen hat derjenige, welcher eine Getreidemühle für Mahlgäste anlegen, eine solche Mühle erweitern oder eine zum Mahlen von Getreide dienende Mühle zum Mahlen für Mahlgäste benützen will, hievon zuvor dem Oberamte Anzeige zu erstatten.

Getreidemühlen, bezüglich welcher diese Anzeige gemacht worden ist, sind als öffentliche Mühlen im Sinne des Art. 5 des Malzsteuergesetzes vom 8. April 1856 (Reg.-Bl. S. 83) zu betrachten.

Die gesetzlichen Beschränkungen in Absicht auf den Betrag des zulässigen Mahllohns (Milters) sind aufgehoben.

Hinsichtlich der Getreidemühlen war bisher zu unterscheiden zwischen Getreidemühlen, welche für Mahlgäste arbeiteten (Kundenmühlen) und Getreidemühlen, welche auf den Verkauf arbeiteten (Handelsmühlen).

Die Anlegung und Erweiterung der ersteren, mit oder ohne Benützung von Wasserkräften, unterlag dem polizeilichen Erkenntnisse der Regierungsbehörde (Art. 123 der G.O. von 1836), wogegen die Errichtung von Handelsmühlen neben der für Gebäude überhaupt erforderlichen Bauconcession nur insofern eine polizei-

liche Erlaubniß erforderte, als es sich hiebei von der Benützung von Wasserkräften handelte.

Durch Abs. 1 des vorstehenden Artikels wird diese Beschränkung beseitigt und die für Handelsmühlen bestehende Freiheit von einer Concession auch auf die Kundenmühlen ausgedehnt, was zur weiteren Folge hat, daß auch Mühlen, die bisher nur auf den Verkauf arbeiteten, unter den Bestimmungen des Gesetzes für Mahlgäste zu mahlen berechtigt sind.

Im Weiteren ist nicht zu verkennen, daß die Kundenmühlen, bei welchen es sich um das Mahlen von fremdem Getreide um den Lohn handelt, wobei der Eigenthümer nach der Natur des Geschäfts nicht in der Lage ist, sich in allen Beziehungen selbst gegen Gefährdungen zu schützen, wie dies bei dem Bezuge des Mehls aus der Handelsmühle in höherem Grade der Fall ist, besonderer polizeilicher Ueberwachung bedürfen. Auch ist mit Rücksicht auf das Malzsteuergesetz vom 8. April 1856 (Reg.=Bl. S. 83), welches im Art. 5 vorschreibt, daß wer Malz schroten lassen will, solches auf eine öffentliche Mühle zu bringen hat, eine Bestimmung darüber nothwendig, welche Getreidemühlen als öffentliche Mühlen im Sinne jenes Gesetzes anzusehen sind. Aus diesen Gründen ist in den Abs. 2 und 3 des Artikels angeordnet, daß derjenige, welcher seine Mühlen zum Mahlen für Mahlgäste benützen will, hievon zum Zwecke der etwa erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen dem Oberamte Anzeige zu erstatten hat, und daß nur Getreidemühlen, bezüglich welcher diese Anzeige gemacht ist, als öffentliche Mühlen im Sinne des Malzsteuergesetzes zu betrachten sind.

Was die berührten polizeilichen Vorkehrungen anbelangt, so ist hier zunächst die Ministerialverfügung vom 7. Oktober 1840, betreffend die Vorschriften über die innere Einrichtung und den Betrieb der Getreidemühlen (Reg.=Bl. S. 435) und der derselben angefügte Auszug aus der Mühlordnung vom 10. Januar 1729 maßgebend. Außerdem kommen in Betracht:

Verfügung vom 7. Oktober 1840, betreffend die polizeiliche Visitation der Getreidemühlen (Reg.=Bl. S. 431); Verfügung, betreffend die Einschärfung der in §. 10 der revidirten Mühlordnung vom 7. Okt. 1840 gegebenen Bestimmungen wegen des Mahlens auf das Gewicht, vom 22. März 1847 (Reg.=Bl.

S. 135); sowie Ministerialerlaß, betreffend die Vollziehung der neuen Gewerbeordnung vom 13. Febr. 1862, Pkt. 12. (Beil. 1.)

Die Belohnung des Müllers für seine Mühe und den Gebrauch des Mühlwerks (Milter) bestund gewöhnlich in einem Theile der Mahlfrucht und es richtete sich deren Betrag in den einzelnen Mühlen nach dem Herkommen, nach Lagerbüchern und Mühlbriefen.

Vergl. §. 25 der oben angeführten Verfügung vom 7. Okt. 1840, sowie Auszug aus der Mühltafel im Anhang der Mühlordnung vom 10. Januar 1729 (Reg.-Bl. v. 1840, S. 460.)

Nach Freigebung des Müllergewerbes lag ein Grund zu Festhaltung der Beschränkungen des Mahllohns nicht mehr vor und es ist daher durch den letzten Absatz des Gesetzesartikels die Feststellung des Milterbetrags der freien Uebereinkunft der Betheiligten anheimgegeben, welcher andere hierüber etwa bereits bestehende privatrechtliche Bestimmungen gleich kommen.

Art. 14.

Gewerbe, welche von Prüfungen abhängig sind.

Von einer Prüfung der persönlichen Fähigkeit des Unternehmers oder des von ihm dem Geschäftsbetriebe vorgesetzten Werkführers sind abhängig Apotheker und solche Laboranten, welche denselben gleich zu achten sind. Der Regierung bleibt vorbehalten, Ausnahmen von dieser Bestimmung eintreten zu lassen.

Die selbstständige Ausübung sämmtlicher zünftigen Gewerbe war bisher durch den Nachweis der persönlichen Befähigung bedingt und es konnte dieser Nachweis bei einzelnen Gewerben nur durch Erstehung einer Prüfung geliefert werden (§. 49 der Inst. v. 1851). Insbesondere bestanden für die Gewerbe der Maurer, Steinhauer, Zimmerleute in Absicht auf die Meisterprüfungen, und für die Prüfung der Schmiede im Hufbeschlage besondere Vorschriften. (Vergl. §§. 66—70 der Instr. und Verf. v. 23. September 1843, betr. die Prüfung der Schmiede im Hufbeschlage. Reg.-Bl. S. 720).

Von den unzünftigen Gewerben unterlagen nur die Gewerbe

der Apotheker und derjenigen Laboranten, welche nach den bestehenden Vorschriften den Apothekern gleich zu achten sind, die Barbiere, die Hebammen, die Feldmesser, die für Mahlgäste arbeitenden Getreide-Müller, die Schiffer, die Kunstfärber (mit Ausnahme der Türkischrothfärber), die Ziegler und die Schieferdecker einer Prüfung der persönlichen Befähigung (§. 96 der Instr. v. 1851).

Nach dem gegenwärtigen Gesetze bedarf es zu Ausübung bisher zünftiger Gewerbe keinerlei Befähungsnachweises mehr. Niemand ist verpflichtet, sich über die Zeit und die Art der Erlernung dieser Gewerbe auszuweisen und einer Prüfung zu unterstellen.

Damit ist jedoch die Befugniß der Regierung nicht ausgeschlossen, z. B. behufs der Bestellung der Feuerschau für solche Bauhandwerksleute Prüfungen zu veranstalten, welche sich derselben freiwillig unterziehen.

Vrgl. Ministerialerlaß, betreffend die Vollziehung der neuen Gewerbeordnung vom 13. Februar 1862, Pkt. 13 (Beil. 1.)

Was die angeführten unzünftigen Gewerbe betrifft, so ist die Prüfung der Barbiere (Rasirer), der für Mahlgäste arbeitenden Getreide-Müller, der Kunstfärber, der Ziegler und Schieferdecker weggefallen.

Die Hebammen und Feldmesser dagegen fallen nach Art. 1 nicht mehr unter das Gewerbegesetz.

Bei den Schiffern hängt der Nachweis der Tüchtigkeit mit ihrer Concessionirung (Art. 11) zusammen.

Die Beibehalung einer Prüfung der persönlichen Befähigung findet somit allein noch bei den Apothekern und solchen Laboranten statt, welche denselben gleich zu achten sind.

Vrgl. Verfügung vom 25. Juni 1812, betr. die Prüfung der Apotheker, ihrer Gehülfen und Lehrlinge (Reg.-Bl. S. 325.)

Verfügung v. 22. Februar 1830, betreffend den Unterricht der Apothekerlehrlinge (Reg.-Bl. S. 109).

Verfügung, betreffend die Staatsprüfung der Apotheker vom 18. Juni 1858 (Reg.-Bl. S. 97).

Unter den erwähnten Laboranten sind Arzneihändler zu verstehen, welche Laboratorien halten und zusammengesetzte Arzneimittel bereiten, nicht aber Fabrikanten anderer chemischer Produkte u. dergl.

Vrgl. Verhandl. der Kammer der Abg. von 1861 (136. Sitz., Prot. S. 3340).

Art. 15.

Bestrafung des unberechtigten Gewerbebetriebs.

Auf die unberechtigte Ausübung der in den Artikeln 11 und 14 bezeichneten Gewerbe und gewerblichen Verrichtungen, sowie auf die Unterlassung der im Art. 13 vorgeschriebenen Anzeige finden die Vorschriften des Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Okt. 1839 ihre Anwendung.

Die Gewerbeordnung v. 1836 enthält bezüglich der unbefugten Betreibung zünftiger Arbeiten (Pfuscherei) in Art. 74 eine Strafbestimmung, welche nun durch Beseitigung der Zunftschranken von selbst weggefallen ist. Für die unberechtigte Ausübung der in den Artikeln 11 u. 14 bezeichneten Gewerbe aber, nämlich der Gewerbe der Apotheker, der Preßgewerbe und der Gewerbe der Schiffer waren in jenem Gesetz keine besonderen Strafen angedroht.

Diese Gesetzesübertretung, sowie auch die Unterlassung der in Art. 13 vorgeschriebenen Anzeige von der Benützung einer Getreidemühle zum Mahlen für Mahlgäste sind nunmehr unter die Bestimmungen des Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Okt. 1839 (Reg.=Bl. S. 611) gestellt. Dieser Artikel lautet:

„Wer den Anordnungen oder Befehlen einer obrigkeitlichen Person oder Stelle, welche diese in ihrem amtlichen Wirkungskreise erlassen und ordnungsmäßig verkündet hat, nicht Folge leistet, ohne sich eines Verbrechens oder Vergehens von der in dem Strafgesetzbuche Art. 169—179 bezeichneten Art schuldig zu machen, hat, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen etwas Anderes festsetzen, Verweis, Geldbuße bis zu dreißig Gulden oder Arrest bis zu vierzehn Tagen verwirkt.

„Uebrigens bleibt den Polizeistellen vorbehalten, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit auf die Uebertretung ihrer Anordnungen besondere Strafen festzusetzen, welche jedoch das vorbestimmte Strafmaximum in keinem Falle übersteigen dürfen.

„Wenn der Ungehorsame dem erneuerten Befehle der Obrigkeit nicht Folge leistet, oder in Beziehung auf dieselbe obrigkeitliche Verfügung sich Rückfälle zu Schulden kommen läßt, so kann die

Ungehorsamsstrafe auf einen höheren Betrag und nach Beschaffenheit der Umstände bis auf eine Geldbuße von einhundert Gulden oder Arrest bis zu zwei Monaten erstreckt und diese wiederholt werden. Im Uebrigen sind Rückfälle bei der Strafausmessung innerhalb des in diesem Artikel gegebenen Strafmaßes zu berücksichtigen.

„Der Polizeistelle bleiben außerdem weitere zur Erreichung des Zweckes geeignete Zwangsmaßregeln vorbehalten."

Art. 16.

Verschiedene speciell bezeichnete Gewerbe.

Rücksichtlich der Brauereien und Branntweinbrennereien, der Wirthschaftsgewerbe, des Kaminfegergewerbes, sowie derjenigen Gewerbe, deren Ausübung unbedingt verboten oder der Privatindustrie ganz oder theilweise entzogen ist, wird auf die bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen verwiesen.

Der Artikel stimmt mit Art. 125 der G. O. v. 1836 überein, nur ist die Erwähnung der im Herumziehen betriebenen Gewerbe, welche im dritten Abschnitte dieses Gesetzes besonders behandelt werden, hinweggelassen, dagegen aber das Gewerbe der Kaminfeger hier aufgenommen worden.

Die Verhältnisse der Wirthschaftsgewerbe haben ihre Regelung gefunden durch Gesetz vom 3. November 1855, betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betriebe von Wirthschaftsgewerben, Reg.-Bl. S. 269 (Beil. 12).

In Beziehung auf die Bildung der Kaminfegereibezirke, der Bestellung, Prüfung, Befugnisse und Dienstobliegenheiten der Kaminfeger, Reinigung der unbesteigbaren Kamine, Kaminfegerlohn, Führung von Registern u. s. w. ist zu verweisen auf

Verfügung, betreffend die Bildung der Kaminfegerbezirke vom 4. Sept. 1810 (Beil. 13).

Verfügung v. 16. Oktbr. 1843, betreffend den Bau und die Reinigung nicht besteigbarer Kamine (Reg.-Bl. S. 775).

Verfügung vom gleichen Tage, betreffend den Lohn der Kaminfeger (Reg.-Bl. S. 784).

§§. 109—112 der revidirten Instruction zur G. O. v. 1836, v. 20. März 1851 (Beil. 14).

Verfügung, betreffend die Führung der Kaminfeger-Register vom 5. Februar 1855 (Reg.-Bl. S. 57).

Ministerialerlaß, betreffend die Vollziehung der neuen Gewerbeordnung vom 13. Februar 1862, Pkt. 15 (Beil. 1).

(Vergl. auch Billich, Gewerberecht S. 318—326.)

Was die in oben allegirtem §. 109 der Instr. (Beil. 14) aufgeführten Kleemeister betrifft, so haben dieselben nach Pkt. 14 des Ministerialerlasses vom 13. Februar 1862 (Beil. 1) bis zu Erlassung besonderer Verfügung die ihnen durch ihre Dienstverträge auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen. Auch bleiben insolange die bestehenden Polizeivorschriften bezüglich der gefallenen Thiere in Kraft.

Unter die in diesem Artikel aufgeführten Gewerbe, deren Ausübung unbedingt verboten oder der Privatindustrie entzogen ist, fallen die Regalgewerbe (Verh. der Kammer der Abg. v. 1861, Sitz. 140, S. 3441), wozu nach Aufhebung des Kalendermonopols (Gesetz vom 19. August 1849, Reg.-Bl. S. 507) zu rechnen sind: das Bergregal, das Hüttenregal, das Münzregal, das Salzregal, das Postregal, die Flößerei.

Bezüglich des Hüttenregals ist zu bemerken, daß die Roheisenerzeugung von der Finanzverwaltung auf Grund der Bergordnung als ausschließliches Recht des Staates betrachtet wird und daß die Ausfuhr der einheimischen Eisenerze ins Ausland ohne Ermächtigung der Staatsfinanzverwaltung verboten ist, daß aber die Anlage von Fabriken zu Verarbeitung von Eisen keiner Beschränkung unterliegt.

Zweiter Abschnitt.

Von dem gewerblichen Hülfspersonal.

Erstes Kapitel.

Von den Lehrlingen.

Art. 17.

Begriff des Lehrlingsverhältnisses.

Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes wird betrachtet, wer in minderjährigem Alter bei einem Gewerbetreibenden zur Erlernung eines Gewerbes in Verwendung tritt.

Hiebei begründet es keinen Unterschied, ob die Erlernung des Gewerbes gegen Bezahlung eines Lehrgelds oder gegen unentgeltliche Hülfeleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn bezahlt wird.

Obgleich die Trennung der Arbeiter in Lehrlinge und Gesellen, wie sie bisher bei den Zunftverhältnissen bestand und durch Prüfungen abgegrenzt wurde, als gesetzliche Vorschrift aufhört, so wird dieselbe dennoch als in der Natur der Verhältnisse liegend factisch fortbestehen, und die Vorbereitung für den selbstständigen Gewerbebetrieb auch künftig durch Lehrlings- und Gehülfendienste die Regel bilden.

Deßhalb sind zu Ordnung der Verhältnisse des gewerblichen Hülfspersonals Vorschriften in das Gesetz aufgenommen und ist in vorstehendem Artikel insbesondere der Begriff eines Lehrlings näher bestimmt worden.

Hienach sind im Sinne dieses Gesetzes nur Minderjährige Lehrlinge. Wird Jemand nach erlangter Volljährigkeit in die Gewerbelehre aufgenommen, so tritt er zu seinem Lehrherrn in ein rein privatrechtliches Verhältniß, auf welches gegenwärtige Vorschriften über Lehrlinge keine Anwendung finden.

Zu bemerken ist, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über Lehrlinge und Gehülfen nach Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs in Württemberg auf Handlungsgehülfen (Handlungslehrlinge und Handlungsdiener) nur in soweit Anwendung finden werden, als nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs Art. 57—65 entgegenstehen.

Diese Vorschriften sind abgedruckt in Beil. 15.

Art. 18.

Recht, Lehrlinge anzunehmen.

Die Befugniß, Lehrlinge anzunehmen, steht, insofern nicht bei den Apothekern diesfalls besondere Vorschriften maßgebend sind, Jedem zu.

Die Lehrlingsannahme ist nach dem Artikel mit alleiniger Ausnahme bei den Apothekerlehrlingen freigegeben und es ist dieselbe

namentlich nicht von dem selbstständigen Betriebe eines Gewerbes abhängig; vielmehr können auch von Gewerbetreibenden, welche das Gewerbe nicht selbstständig ausüben, sondern zu dem Gewerbeunternehmer in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehen, wie die Vorsteher von Werkstätten, Stückarbeiter u. s. w., Lehrlinge angenommen und unterrichtet werden.

Bezüglich der Annahme von Lehrlingen bei den Apothekern siehe:

Verordnung v. 25. Juni 1812, betreffend die Prüfung der Apotheker, ihrer Gehülfen und Lehrlinge (Reg.-Bl. S. 325).

Verfügung vom 20. Februar 1830, betreffend den Unterricht der Apothekerlehrlinge (Reg.-Bl. S. 109).

Ministerialerlaß v. 4. Juli 1835, betreffend die Annahme mehrerer Lehrlinge in Apotheken (Erg. Bd. zum Reg.-Bl. S. 285).

Auch Frauenspersonen sind, obgleich das Gesetz in der Regel (vergl. Art. 19) den Ausdruck „Lehrherr" gebraucht, von der Befugniß, Lehrlinge anzunehmen, nicht ausgeschlossen.

Art. 19.

Allgemeine Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings.

Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die hiezu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen. Er hat ihn zur Ordnung und zur Arbeitsamkeit anzuhalten, zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen sowie zu dem Besuche der gewerblichen Abend- und der Sonntagsschule oder der an deren Stelle etwa bestehenden sonstigen gewerblichen Bildungsanstalten aufzufordern und ihm die hiezu erforderliche Zeit zu gewähren; auch ist er verpflichtet, dem Lehrling nach beendigter Lehrzeit auf Verlangen ein wahrheitsgetreues Zeugniß auszustellen.

Der Lehrling dagegen ist dem Lehrherrn Treue, Gehorsam und Verschwiegenheit schuldig und verpflichtet, ihn durch seine Arbeit nach Kräften zu unterstützen.

Die Nichtbeachtung der Verpflichtungen, welche durch diesen Artikel dem Lehrherrn gegen den Lehrling und dem Lehrling gegen den Lehrherrn auferlegt sind, kann nur privatrechtlichen Anspruch auf Erfüllung oder auf Lösung des Lehrverhältnisses, unter Umständen auch auf Schadensersatz begründen. Die Polizeibehörde aber ist nicht befugt, wegen Verletzung jener Pflichten mit Strafen einzuschreiten. (Vergl. Verh. der Kammer der Abg. v. 1861, Sitz. 140, S. 3453—4361, Sitz. 143, Prot. S. 3526—3534.)

Art. 20.

Probezeit. Dauer der Lehrzeit. Belohnung des Lehrherrn.

Der Lehrvertrag, welcher das Rechtsverhältniß zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling bestimmt, wird, wenn in demselben eine Probezeit bedungen ist, durch den Ablauf derselben, bei dem Mangel einer Verabredung hierüber mit dem Ablaufe von vier Wochen nach dem Antritte der Lehre für beide Theile verbindend.

Ueber die Dauer der Lehrzeit und die Belohnung des Lehrherrn entscheidet im Zweifelsfalle der bei dem betreffenden Gewerbe gemeinhin stattfindende Gebrauch.

Hinsichtlich der Berechnung des Lehrgelds für einzelne Lehrjahre wird angenommen, daß von dem festgesetzten Lehrgelde drei Sechstheile für das erste Drittheil, zwei für das zweite und Ein Sechstheil für das letzte Drittheil der Lehrzeit bedungen seien.

Die Probezeit wird in die Lehrzeit eingerechnet.

Die Bestimmungen des Artikels sind den Artikeln 14, 15, 16 der G. O. v. 1836 entnommen; in Absatz 2 desselben ist jedoch bezüglich der Dauer der Lehrzeit und der Belohnung des Lehrherrn die Hinweisung auf die Bestimmungen der besonderen Handwerksordnungen als rechtsverbindlicher Normen, wie sie in Art. 15 der früheren Gewerbeordnung enthalten ist, weggefallen. Doch können diese Bestimmungen, wenn es sich um den Nachweis des im Falle des Abs. 2 dieses Artikels entscheidenden Handwerksgebrauchs handelt, als Beweismittel dienen.

Zur Erleichterung der Abfassung des Lehrvertrags ist in Beil. 16 der Entwurf eines solchen beigefügt.

Art. 21.

Unterbrechung der Lehrzeit.

Wenn der Lehrling ohne Erlaubniß des Lehrherrn abwesend oder binnen Jahresfrist über drei Monate lang durch Krankheit an der Arbeit gehindert ist, so ist der Lehrherr berechtigt, diese Unterbrechung an der zu erstehenden Lehrzeit in Abzug zu bringen.

Der Artikel stimmt mit Art. 17 der G. O. von 1836 überein; nur ist statt des dort gebrauchten unbestimmten Ausdrucks „längere Zeit“ eine Frist von 3 Monaten binnen eines Jahrs festgesetzt.

Von selbst versteht es sich, daß der Lehrherr berechtigt ist, im Falle einer über 3 Monate binnen Jahresfrist dauernden Krankeit des Lehrlings die ganze an der Lehrzeit ausgefallene Zeit, nicht nur die über 3 Monate hinausgehende, der Lehrzeit hinzuzufügen. (Vergl. Verh. der Kammer der Abg. von 1861. Sitz. 143. Prot. S. 3534.)

Art. 22.

Auflösung des Lehrverhältnisses vor beendigter Lehrzeit.

Der Lehrling, welcher vor beendigter Lehrzeit ohne gegründete Ursache und ohne Bewilligung des Lehrherrn aus der Lehre tritt, hat dem Lehrherrn außer dem auf die bereits abgelaufene Lehrzeit berechneten Lehrgeld (Art. 20) noch eine besondere Entschädigung, welche jedoch den Betrag eines Drittheils der Gesammtsumme des Lehrgelds nicht übersteigt, zu leisten.

Vorstehender Artikel ist mit Art. 18 der G. O. v. 1836, den Schlußsatz ausgenommen, in Uebereinstimmung. Dieser Schlußsatz, welcher einem Gewerbeinhaber verbietet, einen Lehrling anzunehmen, ehe er seine Verpflichtung gegen den früheren Lehrherrn erfüllt hat, wurde als für die veränderten Verhältnisse zwischen Lehrherrn und Lehrling nicht mehr passend und leicht zu Härten führend weggelassen.

Art. 23.

Fortsetzung.

Wenn der Lehrherr durch unterbliebene Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten, durch Mißhandlungen, Vernachlässigung des Unterrichts oder auf andere Weise dem Lehrling gegründete Ursache zum Austritte gibt, so kann nicht allein der Lehrling von der so eben (Art. 22) erwähnten Nachzahlung entbunden, sondern auch der Lehrherr nach dem Grade seiner Verschuldung angehalten werden, dem Lehrling das verfallene Lehrgeld (Art. 20) ganz oder zum Theil nachzulassen oder zurückzubezahlen.

Ein Verzicht auf dieses Recht des Lehrlings durch Vertrag ist unzulässig.

Die nachzulassende oder zurückzuzahlende Summe soll den dritten Theil des ganzen Lehrgeldes nicht übersteigen.

Die Bestimmungen dieses Artikels stehen mit denjenigen des Art. 19 der G.O. von 1836 im Einklang, nur ist, damit nicht der beabsichtigte Schutz des Lehrlings durch entgegenstehende Vertragsbestimmungen vereitelt werde, die weitere Bestimmung beigefügt, daß ein Verzicht auf das durch den Artikel festgesetzte Recht des Lehrlings nicht zulässig sei.

Uebrigens werden den in dem Artikel hervorgehobenen Pflichtverletzungen von Seiten des Lehrherrn auch derartige Handlungen seiner Familienangehörigen gleichzuachten sein, wenn der Lehrherr denselben nicht nach Vermögen entgegentritt.

Art. 24.

Fortsetzung.

Will der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder Berufe übergehen, so kann er nach vorheriger vierwöchiger Aufkündigung gegen Bezahlung des verfallenen Lehrgelds (Art. 20) austreten.

Dieser Artikel, der mit Art. 20 der G.O. von 1836 vollkommen übereinstimmt, enthält eine Begünstigung des Lehrlings zu

dem Zwecke, ihm den Uebertritt zu einem anderen Gewerbe oder Berufe zu erleichtern. Im Falle dieses Uebertritts sollen nämlich die Folgen, welche der Art. 22 an die Lösung des Lehrvertrags vor beendigter Lehrzeit zum Nachtheile des Lehrlings knüpft, nicht eintreten: es hat derselbe keine Entschädigung zu leisten, sondern nur das verfallene Lehrgeld zu entrichten.

Art. 25.

Fortsetzung.

Wird der Lehrling ohne seine Zustimmung von dem Lehrherrn vor beendigter Lehrzeit entlassen, ohne solches erweislichermaßen durch körperliche oder geistige Unfähigkeit, durch Trägheit oder üble Aufführung, durch unterbliebene Erfüllung seiner Zusagen u. s. w. verschuldet zu haben, so findet die Bestimmung des Art. 23 Abs. 1 und 3 ihre Anwendung.

Der Artikel ist gleichlautend mit Art. 21 der G.O. von 1836.

Art. 26.

Fortsetzung.

Um die in den vorgehenden Artikeln 22, 23 und 25 festgesetzten Entschädigungsansprüche geltend machen zu können, muß der Lehrherr, beziehungsweise der Lehrling von dem geschehenen Austritte oder der erfolgten Entlassung spätestens binnen acht Tagen dem Ortsvorsteher des Lehrherrn Anzeige machen.

Der Artikel steht in Uebereinstimmung mit Art. 22 der G.O. von 1836.

Art. 27.

Fortsetzung.

Außerdem sind zu augenblicklicher Auffagung des Lehrvertrags sowohl der Lehrherr als der Gewerbelehrling berechtigt:

1) wenn einer derselben an einer Krankheit leidet, die schon ein Vierteljahr gedauert hat, oder nach dem ärztlichen Urtheil über ein Vierteljahr dauern wird;

2) wenn der Lehrherr nach dem Stande seiner Gewerbe- oder persönlichen und häuslichen Verhältnisse verhindert ist, den Lehrling in dem zu erlernenden Gewerbe zu beschäftigen oder ihm gehörigen Unterricht darin zu gewähren;

3) wenn der Lehrherr in eine andere Gemeinde übersiedelt.

Wird der Lehrvertrag durch eine solche Aufsagung oder durch den Tod des Lehrherrn oder des Lehrlings oder durch die von dem Lehrherrn aus einem rechtsgenügenden Grunde (Art. 25) verfügte Verabschiedung des Lehrlings vor dem Ablaufe der Lehrzeit aufgelöst, oder ist bei einer auf andere Art herbeigeführten vorzeitigen Auflösung die angebliche Verschuldung des einen oder anderen Theils (Art. 22. 23) nicht vollständig erwiesen, so wird das Lehrgeld nur insoweit entrichtet, als es zur Zeit der Auflösung des Lehrvertrags verfallen ist (Art. 20.)

Die Wittwe des Lehrherrn, wenn sie auch das Gewerbe des Ehemanns fortsetzt, ist weder zu einem Anspruch auf Fortsetzung des mit dem verstorbenen Ehemann geschlossenen Lehrvertrags berechtigt, noch zur Fortsetzung desselben wider ihren Willen verpflichtet.

Der Artikel stimmt im Wesentlichen mit Art. 23 der G.O. von 1836 überein, nur ist in Absatz 2 der dort gebrauchte Ausdruck: „oder selbst zu unterrichten" in die Worte: „oder ihm gehörigen Unterricht zu gewähren" abgeändert worden, weil der Unterricht eines Lehrlings gar oft, und zwar selbst in den besten Werkstätten, von guten Gehülfen oder Geschäftsführern ausgeht und ausgehen kann.

Art. 28.

Besondere Bestimmungen.

a) Für den Fall einer statt des Lehrgeldes bedungenen Verlängerung der Lehrzeit.

Wird statt des Lehrgeldes ein Zusatz zu der eigentlichen Lehrzeit bedungen, so muß in dem Lehrvertrage sowohl die Dauer

dieses Zusatzes, als die Lehrgeldssumme, an deren Stelle der Zusatz tritt, genau bezeichnet werden.

Für diesen Fall treten sofort folgende Bestimmungen ein:

1) durch Bezahlung der ausgedrückten Lehrgeldssumme wird der Lehrling von der Verbindlichkeit, den bedungenen Lehrzeitszusatz zu leisten, befreit;
2) wenn der Lehrling ohne gegründete Ursache aus der Lehre tritt, so wird die dem Lehrherrn nach dem Art. 22 zu leistende Entschädigung unter Zugrundlegung der ausgedrückten Lehrgeldssumme berechnet;
3) stirbt der Lehrherr vor beendigter Lehrzeit mit Hinterlassung einer Wittwe, welche das Gewerbe fortsetzt und dem Lehrling die Vollendung der Lehrzeit in ihrer Werkstätte anbietet, so hat der letztere, wenn er dieses Anerbieten nicht annimmt, der Wittwe für die bereits abgelaufene Lehrzeit den nach der Regel des Art. 20 verfallenen Theil der ausgedrückten Lehrgeldssumme zu vergüten.

Sollte in einem der vorgenannten Fälle, der Vorschrift ungeachtet, das durch die verlängerte Lehrzeit zu vertretende Lehrgeld in dem Lehrvertrag nicht ausgedrückt sein, so ist dessen Betrag durch das Ermessen der zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Verhältnisse zwischen Lehrherren und Lehrlingen zuständigen Behörde (Art. 64) festzustellen.

4) Wird die Lehrzeit aus irgend einem anderen Grunde abgebrochen, so kann der Lehrherr wegen des ihm entgehenden Lehrgelds-Surrogats keinen Ersatz in Anspruch nehmen.

Der Artikel entspricht im Wesentlichen dem Art. 24 der G.O. von 1836.

Der bei Berathung desselben in der Kammer der Abgeordneten erhobene Zweifel, daß nach der Fassung des 1. Absatzes die Meinung entstehen könne, als müsse der Lehrvertrag stets ein

schriftlicher sein, wurde vom Ministertische aus durch die Erklärung beseitigt, daß dies keineswegs in der Absicht des Gesetzesentwurfs liege, wie es denn auch nirgends vorgeschrieben sei, daß der Lehrvertrag schriftlich abgefaßt werden müsse, obwohl dies die Regel bilden werde.

Verh. der Kammer der Abg. Sitz. 144, Prot. S. 3551.

Art. 29.

b) Für den Fall, daß der Lehrling einen Lohn vom Lehrherrn bezieht.

Wenn ausnahmsweise der Lehrling vom Lehrherrn einen Lohn bezieht, so hat

1) der Lehrling, der ohne gegründete Ursache aus der Lehre tritt (Art. 22) dem Lehrherrn, und umgekehrt
2) der Lehrherr, der den Lehrling ohne dessen Verschulden zum Austritt nöthigt (Art. 23 und 25) dem letzteren nach Befinden der Umstände eine Entschädigung zu leisten, welche den Betrag eines halben Jahrlohns nicht übersteigen darf;
3) die Bestimmungen der Art. 24 und 27 finden auch hier ihre Anwendung.

Unter dem Lohn, den der Lehrling vom Lehrherrn bezieht, wird in den voranstehenden Fällen das Kostgeld, welches etwa der letztere seinem Lehrlinge statt der Naturalverpflegung bezahlt, nicht begriffen.

Der Artikel ist gleichlautend mit Art. 25 der G.O. v. 1836.

Zweites Kapitel.

Von den Gehülfen.

Art. 30.

Ueber das Rechtsverhältniß zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gehülfen.

Gehülfe ist, wer einem Gewerbetreibenden seine Dienste für gewerbliche Zwecke vermiethet.

Die gegenseitigen Verhältnisse des Gewerbetreibenden

und Gehülfen richten sich nach dem von ihnen geschlossenen Vertrag (Gehülfenvertrag).

Die Gewerbeordnung von 1836 enthält keine Bestimmung darüber, wer als Gehülfe zu betrachten ist.

Nach dem Inhalte des vorliegenden Artikels wird derjenige nicht Gehülfe genannt, welcher im Akkorde blos einzelne Arbeiten von einem selbstständigen Gewerbetreibenden übernimmt, ohne in ein Dienstmiethverhältniß zu ihm zu treten.

In Betreff der Handlungsgehülfen ist zu verweisen auf die Schlußbemerkung zu Art. 17 und Beil. 15.

Art. 31.

Probezeit.

Der Gehülfenvertrag wird erst nach dem Ablauf einer Probezeit von acht Tagen verbindend.

Im Laufe dieser Probezeit ist jeder Theil dem andern täglich aufzusagen berechtigt.

Der Artikel stimmt im Wesentlichen mit Art. 32 der G.O. von 1836 überein.

Art. 32.

Auflösung des Gehülfenvertrags.

Außer dem Falle des gegenseitigen Einverständnisses wird der Gehülfenvertrag aufgelöst:

1) durch die zu gehöriger Zeit (Art. 33) von Seiten eines der Contrahenten erfolgte Aufkündigung;
2) durch augenblickliche Auffagung in den Fällen, wo das Gesetz dieselbe gestattet (Art. 35. 36).

Bei Auflösung des Vertrags hat der Gehülfe das Recht, von dem Gewerbetreibenden ein wahrheitsgetreues Zeugniß zu verlangen.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind dem Art. 33 der G.O. von 1836 entnommen. Denselben ist die weitere Vorschrift beigefügt, daß der Gehülfe bei Auffagung des Vertrags das Recht habe, ein wahrheitsgetreues Zeugniß zu verlangen.

Vergl. übrigens Verh. der Kammer der Abg. von 1861, Sitz. 145. Prot. S. 3578—3582.

Art. 33.

Fortsetzung.

Die Frist für die Aufkündigung des Gehülfenvertrags bestimmt sich nach dem Gebrauche der einzelnen Gewerbe.

Nach Art. 34 der. G.O. v. 1836 bestimmt sich die Aufkündigungsfrist nach dem Handwerksbrauche der einzelnen Gewerbe, soweit solche nicht durch besondere Verordnungen festgesetzt wird. Durch die Beseitigung dieses letzten Satzes in vorstehendem Artikel ist ausgesprochen, daß eine neue Festsetzung der Aufkündigungsfristen im Wege der Verordnung nicht mehr zulässig ist.

Diese Fristen richten sich nunmehr, soweit nicht der Gehülfenvertrag Anderes bestimmt, ausschließlich nach dem bisherigen oder künftig sich ausbildenden Gebrauche. Der bisherige Gebrauch ergibt sich aus dem Zustande vor Erlassung dieses Gesetzes, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das, was als bisherige Gewohnheit, sei es durch Zunft- oder Handwerksordnungen oder durch K. Verordnungen, oder wie immer constatirt war, in dieser Beziehung auch als seitheriges Gewohnheitsrecht anzunehmen ist. (Vergl. Verhandl. der Kammer der Abg. v. 1861, Sitz. 145, Prot. S. 3582—3584.)

In dieser Beschränkung erscheinen die nachfolgenden Bestimmungen der revidirten Instruction zu Vollziehung der allgemeinen Gewerbeordnung v. 1836, vom 20. März 1851 bezüglich der Aufkündigung des Gesellenvertrags noch als anwendbar:

„§. 40. Ist der Geselle für eine bestimmte Zeit gedungen, so löst sich mit dem Ablaufe dieser Zeit, wenn binnen derselben keine neue Dingung erfolgt, der Gesellenvertrag auf, ohne daß es hiezu einer besonderen Aufkündigung von der einen oder anderen Seite bedarf.

„§. 41. Die Frist, nach deren Ablauf der Gesellenvertrag durch die von dem einen oder anderen Theile erfolgte Aufkündigung (im Gegensatze der in den gesetzlich bezeichneten Fällen stattfindenden gleichbaldigen Auffagung, Gesetz: Art. 33, 36, 37) aufgelöst

wird, bestimmt sich zunächst durch das Einverständniß der Betheiligten.

„In Ermanglung eines solchen Einverständnisses beträgt die Frist der Regel nach vierzehn Tage.

„Ausnahmsweise dauert sie

„1) acht Tage bei den Gewerben der Buchbinder, Färber, Gypser, Hutmacher, Maurer und Steinhauer, Schlosser, Zimmerleute;

„2) vier Wochen bei den Gewerben der Gold- und Silberarbeiter und der Perückenmacher;

„3) sechs Wochen bei dem Barbiergewerbe;

„4) drei Monate bei Apothekern, Kaufleuten und Zuckerbäckern.

„Schneidergesellen können den Vertrag nicht in der Art aufkündigen, daß derselbe im Laufe der letzten vier Wochen vor Ostern, vor Pfingsten oder vor Weihnachten sich auflöste.

„§. 42. Wo, wie in einzelnen Orten und Bezirken bei den Gewerben der Küfer, der Leineweber, der Metzger, das Herkommen besteht, daß der Gesellenvertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen wird, während welcher er durch Aufkündigung nicht aufgelöst werden kann, da hat es bei diesem Herkommen insoweit sein Verbleiben, als die festgesetzte Dauer des unaufkündbaren Vertrages die Zeit von sechs Monaten nicht überschreitet. Außerdem kann auch der auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossene Vertrag vor dem Ablaufe dieses Zeitraums durch Aufkündigung gelöst werden, nur beträgt bei einer festgesetzten Dauer des Vertrages von drei Monaten oder mehr die Aufkündigungsfrist, wofern die allgemeine Bestimmung bei dem betreffenden Gewerbe nicht noch längere Dauer derselben bedingt, sechs Wochen.

„§. 43. Geschieht die Aufkündigung nicht an dem gewöhnlichen Zahltage, so beginnt die Frist erst vom nächstfolgenden Zahltage an zu laufen. Besteht kein fester Zahltag, so wird, wenn die Aufkündigung am Werktage geschehen, der Lauf der Frist erst vom nächstfolgenden Sonntage an berechnet.

„§. 44. Die nur auf Taglohn angenommenen Gesellen können jeden Tag verabschiedet werden oder austreten.

„Hinsichtlich der Verbindlichkeit des Gesellen, welcher stück-

weise bezahlt wird oder Vorschuß empfangen hat, ist in Art. 35 des Gesetzes Vorsehung getroffen."

Art. 34.

Fortsetzung.

Der Gehülfe, welcher stückweise bezahlt wird oder einen Vorschuß an seinem Arbeitslohn empfangen hat, kann der in gehöriger Frist geschehenen Aufkündigung ungeachtet nicht eher austreten, als bis er die übernommene Arbeit vollendet, oder den empfangenen Vorschuß abverdient oder ersetzt hat.

Vorstehender Artikel ist gleichlautend mit Art. 35 der G.O. v. 1836.

Art. 35.

Fortsetzung.

Zur gleichbaldigen Auffagung des Vertrags ist der Gewerbetreibende berechtigt:

1) wenn der Gehülfe gegen ihn oder seine Hausgenossen einer groben Ehrenkränkung oder in Hinsicht auf das Gewerbe einer üblen Nachrede sich schuldig macht;
2) wenn er den Anweisungen, die er als Gehülfe von dem Gewerbetreibenden erhält, eine beharrliche Unfolgsamkeit entgegensetzt, oder wenn er gegen dessen Willen einen ganzen Arbeitstag hindurch sich der Arbeit entzieht, oder zu wiederholten Malen in den gesetzlichen Arbeitsstunden (vergl. Art. 39) feiert
3) wenn er die Hausordnung wiederholt stört oder die Sicherheit des Hauses durch Unvorsichtigkeit gefährdet;
4) wenn er eine Veruntreuung oder sonst ein dem guten Rufe in ähnlicher Weise nachtheiliges Vergehen sich zu Schulden kommen läßt;
5) wenn der Gehülfe einer die Geschäftsinteressen des Gewerbetreibenden gefährdenden Verletzung der Verschwiegenheit sich schuldig macht;

6) wenn er mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist;
7) wenn unverschuldete Ereignisse den Gewerbetreibenden außer Stand setzen, dem Gehülfen Arbeit zu geben.

Die Bestimmungen dieses Artikels in Ziff. 1—4, 6 und 7 sind dem Artikel 36 der G.O. v. 1836 entnommen. Die Ziffer 5 wurde beigefügt, weil durch die Verletzung der Verschwiegenheit von Seite eines Gehülfen in Beziehung auf Betriebsverhältnisse, Bezugsquellen, Muster u. s. w. dem Gewerbeinhaber unter Umständen großer Schaden zugefügt werden kann.

Uebrigens enthält das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, (Reg.-Bl. S. 202, 203) über Beschädigung durch Verletzung fremder Geheimnisse folgende Bestimmungen:

„Art. 369. Wer, um Jemand zu schaden, oder um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, in fremde Geheimnisse dadurch sich eindrängt, daß er eines Anderen Briefe, Urkunden, Acten, Handelsbücher oder andere Papiere erbricht, liest, abschreibt, erbrechen, lesen oder abschreiben läßt, soll auf Klage des Verletzten mit Gefängniß bis zu drei Monaten und, wenn er seinen rechtswidrigen Zweck ganz oder zum Theil erreicht hat, mit Kreisgefängniß, bestraft werden.

„Art. 370. Gleiche Strafen treffen, auf Klage der Beschädigten, die in Fabriken oder in Handelshäusern angestellten Gehülfen, welchen in Beziehung auf ihren Beruf oder ihre Beschäftigung Geheimnisse anvertraut worden, wenn sie ein solches Geheimniß Anderen unbefugter Weise mittheilen."

Art. 36.

Fortsetzung.

Der Gehülfe kann den Vertrag vor Ablauf der Aufkündigungsfrist aufsagen: wenn der Gewerbetreibende wesentliche Vertragsbestimmungen oder Pflichten gegen ihn unerfüllt läßt; insbesondere:

1) wenn derselbe gegen ihn einer strafbaren Handlung oder einer groben Unsittlichkeit sich schuldig macht;
2) wenn er ihm die Belohnung ohne Grund schmälert oder

sie nicht zur gehörigen Zeit entrichtet oder bei Stückarbeit nicht gehörig für seine Beschäftigung sorgt.

Der Artikel 37 der G.O. v. 1836 bestimmt, daß der Geselle den Vertrag vor Ablauf der Aufkündigungsfrist auffagen kann:

1) wenn der Meister einer strafbaren Handlung oder einer groben Unsittlichkeit gegen ihn sich schuldig macht;

2) wenn er ihm die versprochene Belohnung schmälert oder sie ihm nicht zur gehörigen Zeit entrichtet.

Das neue Gesetz enthält in Ziff. 1, 2 im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, betrachtet aber diese beiden Fälle nur als Beispiele, geht also davon aus, daß es noch andere Pflichtverletzungen gibt, bei welchen dem Gehülfen nicht zugemuthet werden kann, noch länger bei dem Gewerbeinhaber zu bleiben. Die Entscheidung hierüber steht dem Richter zu. (Vergl. Motive zum Ges.-Entw. Verh. der Kammer der Abg. v. 1861, 1 Beil. Bd. S. 1939.)

Art. 37.

Fortsetzung.

Der Gewerbeinhaber, der einen Gehülfen ohne gesetzlichen Grund vor Ablauf der Aufkündigungsfrist entläßt, hat ihm den Lohn und die Verpflegung, welche der Gehülfe während der Aufkündigungsfrist zu genießen gehabt hätte, vor dem Austritte zu vergüten.

Dieser Artikel ist gleichlautend mit Art. 38 der G.O. v. 1836.

Art. 38.

Fortsetzung.

Der Gehülfe, der unberechtigter Weise aus der Arbeit tritt, wird durch die gesetzlichen Zwangsmittel, namentlich auch durch Zurückbehaltung seines Wanderbuchs zur Erfüllung seiner Verpflichtung, oder, insoferne diese nicht zu erreichen stände, zum Ersatze des dem Gewerbeinhaber durch die Nichterfüllung verursachten Schadens angehalten.

Der Artikel stimmt im Wesentlichen mit Art. 39 der G.O. v. 1836 überein.

Die hier zur Anwendung kommenden gesetzlichen Zwangsmittel sind neben der Zurückbehaltung des Wanderbuchs die Zwangsmittel der Art. 26 und 27 des Executionsgesetzes v. 15. April 1825 Reg.-Bl. S. 286.

Diese Artikel lauten:

„Art. 26. Ist Jemand nach richterlichem Erkenntnisse schuldig, eine Handlung zu unterlassen, so wird ihm im Fall einer gegründeten Besorgniß des Ungehorsams, diese Unterlassung bei Vermeidung der im Urtheil erkannten, oder im Ermanglungsfalle einer nach den Umständen abzumessenden Geld- oder Gefängnißstrafe auferlegt.

„Bei fortgesetztem Ungehorsam ist die vorige Strafe verhältnißmäßig und nach Bewandtniß der Sache bis auf das Doppelte zu verschärfen. Auch kann auf den Antrag des Klägers das Interesse, welches für denselben aus der Beeinträchtigung etwa entstanden ist, gerichtlich bestimmt, und der Entschädigungsbetrag von dem ungehorsamen Beklagten gleich einer Geldschuld beigetrieben werden.

Ueberdieß bleibt bei beharrlichem Ungehorsam der Executionsbehörde unbenommen, durch Cautionsauflage, persönliche Haft oder andere Maßregeln, welche die Fortsetzung des Ungehorsams unmöglich machen, einzuschreiten."

„Art. 27. Wenn der Beklagte vermöge gerichtlichen Spruchs verbunden ist, eine Arbeit zu verrichten, so findet bei dessen Weigerung, dem Urtheile Genüge zu leisten, auf Anrufen des Klägers Personal-Execution statt.

„Ist dieses Mittel fruchtlos, so steht es in der Wahl des Klägers, entweder die Ausführung der Arbeit durch einen Dritten, auf Kosten des Beklagten, oder die Festsetzung und Beitreibung des Interesse auf die im vorigen Artikel erwähnte Weise zu verlangen.

„Hat jedoch die Verrichtung der Arbeit durch den Beklagten selbst für den Kläger einen besonderen Werth, oder ist wegen der Unvermögenheit des Beklagten oder aus einem anderen Grunde ein angemessener Ersatz für die Arbeit, oder die Aufstellung und Belohnung eines Dritten nicht zulässig, so muß der Beklagte auf die im Art. 26 bestimmte Weise durch Strafen oder andere Zwangsmittel zu Leistung der Arbeit angehalten werden."

Art. 39.

Arbeitszeit.

Sonn- und Festtage, sowie die kirchlichen Feiertage ausgenommen, kann der Gehülfe, mag er dem Stück oder der Arbeitszeit nach belohnt werden, gegen den Willen des Gewerbeinhabers sich der Arbeit nicht entziehen.

Die Tagesstunden, während welcher der Gehülfe zu arbeiten verbunden ist, bestimmen sich nach der örtlichen Gewohnheit oder dem besonderen Gebrauch des betreffenden Gewerbes.

Der Artikel entspricht im Wesentlichen dem Art. 41 der G.O. v. 1836. Statt des im letzteren gebrauchten Ausdrucks „gesetzliche Feiertage" wurde, da hiemit seit der K. Verordnung vom 28. Juni 1849 in Betreff der allgemeinen Feiertage (Reg.-Bl. 233) ein anderer Sinn verbunden ist, der Ausdruck „kirchliche Feiertage" gewählt, da das Gesetz nicht beabsichtigt, einen Gehülfen zur Arbeit an kirchlichen (nicht aber zugleich bürgerlichen) Feiertagen seines Religionsbekenntnisses zu zwingen. (Vergl. Motive zum Ges.-Entw. Verhandl. der Kammer der Abg. v. 1861, 1. Beil. Bd. S. 1939.)

Das Einstellen der Arbeit an Werktagen, insbesondere das sogenannte Blaumontagmachen, ist von der Polizeibehörde zu ahnden und kommen dabei die Strafbestimmungen des Art. 1 des Polizeistrafgesetzes zur Anwendung. (Vergl. Art. 63.)

Drittes Kapitel.

Fabrikarbeiter.

Art. 40.

Allgemeine Bestimmung.

Bei Gewerbeunternehmungen, welche in geschlossenen Etablissements unter Verwendung von mehr als 20 Arbeitern mit Hülfe elementarer Betriebskräfte oder nach dem Principe der Arbeitstheilung betrieben werden, finden die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel 41 bis 45 Anwendung.

Die besonderen Verhältnisse, welche durch den fabrikmäßigen Gewerbebetrieb, auf welchen übrigens in der früheren Gewerbeordnung noch keine Rücksicht genommen war, für den Arbeiter sich ergeben, haben in den Art. 41—45 ihre Normirung gefunden.

Art. 41.

Werkstätteordnung.

In jeder Fabrik müssen für alle Arbeiter gültige Dienstordnungen bestehen, welche den Arbeitern bekannt zu machen sind und die wesentlichen Bestimmungen über das gegenseitige Rechtsverhältniß des Unternehmers und der von ihm verwendeten Arbeiter (sowohl Lehrlinge als Gehülfen irgend welcher Art) und über die für die Werkstätte vorgeschriebene häusliche Ordnung zu enthalten haben.

Diese Bestimmungen sind für das Verhältniß des Arbeitgebers zu seinen Arbeitern insoweit maßgebend, als sie nicht durch besondere schriftliche Uebereinkunft abgeändert werden.

Wo dieselben keine Vorschrift enthalten, kommen die Art. 19—39 dieses Gesetzes zur analogen Anwendung.

Außerdem finden die Bestimmungen der Art. 46 bis 49 auch hier Anwendung.

Von jeder Dienstordnung ist ein Duplicat dem Ortsvorsteher und Oberamte zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Die Werkstätteordnungen, welche bereits in vielen Fabriken bestehen, sind als eine den Rücksichten der Ordnung in den Werkstätten und der Disciplin unter den Arbeitern entsprechende Einrichtung zu betrachten, welche die gemeinrechtlichen Bestimmungen über die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu ergänzen den Zweck haben und sich über die Belohnung, Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Conventionalstrafen, Cautionen, Kündigungsfristen, Auflösung des Dienstverhältnisses und dergleichen verbreiten können. Durch die Vorschrift des letzten Absatzes des Artikels soll den Polizeibehörden die Möglichkeit gegeben werden, sich rechtzeitig davon zu überzeugen, daß die Werkstätteordnungen nichts Ungesetzliches enthalten. Zu Uebergabe

dieser Dienstordnungen an das Oberamt wird den Fabrikinhabern nach Pkt. 16 des Ministerialerlasses, betreffend die Vollziehung der neuen Gewerbeordnung vom 13. Februar 1862 (Beil. 1) eine sachgemäße Frist gewährt werden.

Der Entwurf einer Werkstätteordnung ist in Beilage 17 enthalten.

Art. 42.

Sorge für die Gesundheit der Arbeiter.

Bei den Einrichtungen der Werkstätten, dem Betriebe des Gewerbes in denselben, sowie bei der Verwendung oder Ausscheidung gesundheitsschädlicher Stoffe ist Vorkehrung zu treffen, daß Störungen der Gesundheit der Arbeiter und Verletzungen derselben möglichst vermieden werden.

(Vergl. Art. 7, lit. c.)

Art. 43.

Lohnzahlung.

Zu Zahlungen an Arbeiter für Lohn oder gelieferte Arbeit dürfen Gold- und andere Münzen, Papiergeld, Banknoten nicht über dem im allgemeinen Verkehr geltenden Werthe, ungangbare oder verbotene Münzen und Werthzeichen oder Waaren überhaupt nicht verwendet werden.

Die Uebertretung unterliegt einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen oder einer Geldstrafe bis zu 50 fl., und bei Rückfällen bis zu vier Wochen oder 300 fl.

Die Hingabe von Viktualien an Zahlungsstatt für Lohn oder gelieferte Arbeit unterliegt der gleichen Strafe, wenn dieselbe nicht erweislich auf das Verlangen des Arbeiters erfolgt ist.

Die Abgabe von Kost durch die Fabrikherren ist unter der vorstehenden Bestimmung nicht begriffen.

Arbeiter, welche in einer vorstehend verbotenen Weise bezahlt worden sind, können die Bezahlung des zu wenig Erhaltenen binnen drei Monaten nachverlangen.

Um die Fabrikarbeiter bei ihrer Abhängigkeit und Unerfahrenheit gegen ungenügende und unreelle Bezahlung ihrer Arbeit zu schützen und sie namentlich vor dem sogenannten Truck- oder Tauschsystem, wonach die Arbeiter theilweise in Waaren bezahlt werden, zu wahren, sind vorstehende Bestimmungen gegeben. Hienach sind ungangbare oder verbotene Münzen, ebenso Werthzeichen dieser Art, sowie Waaren überhaupt als Zahlungsmittel unbedingt ausgeschlossen und selbst dann nicht zulässig, wenn der Arbeiter zu deren Annahme sich bereit erklärt. Dasselbe gilt auch bezüglich der Hingabe von gangbaren und nicht verbotenen Gold- nnd Silbermünzen und von Papiergeld zu höherem als dem im allgemeinen Verkehr geltenden Werthe. Dagegen können nach Abs. 3 dem Arbeiter Viktualien statt der baaren Bezahlung verabreicht werden, wenn der Arbeiter es ausdrücklich verlangt. Dieser Unterschied bei Bezahlung der Arbeiter in Münzen, Papiergeld, Waaren oder Viktualien beruht darauf, daß man es den Fabrikherren nicht unmöglich machen wollte, an ihre Arbeiter Kost, oder Viktualien überhaupt zu verabreichen, weil dieß bei Fabriken, welche einzeln stehen, oft nicht anders möglich und diese Einrichtung in vielen Fabriken zum Nutzen der Arbeiter herkömmlich ist. (Vergl. Verh. der Kammer der Standesherren von 1861, Sitz. 64, Prot. S. 930.)

Art. 44.

Arbeit von Kindern.

Die Verwendung von Schulkindern und jungen Leuten unter achtzehn Jahren in Fabriken darf nur in einer Weise stattfinden, bei welcher dieselben an dem geordneten Besuche des Gottesdienstes und der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht gehindert und wobei für ihre Gesundheit, ihre körperliche Entwicklung und ihre religiöse und sittliche Erziehung und Ausbildung keine Nachtheile zu besorgen sind.

Die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten, in welchen die Industrie eine gewisse Ausdehnung erlangt hat, haben sich mit der wichtigen Frage der Verwendung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken vielfach beschäftigt und die detaillirtesten Vorschriften

über das Alter für die Zulässigkeit zur Arbeit, über die Arbeitszeit, Arbeitsdauer u. dergl. gegeben. In Württemberg kam bis jetzt die Verwendung von Kindern und Personen jüngeren Alters in Fabriken in mäßiger Ausdehnung und in einer Weise vor, welche größere Mißstände nicht herbeigeführt hat. Dessen ungeachtet hat die Gesetzgebung es für angemessen gefunden, für die Verwendung von Kindern und jungen Leuten in Gewerbeunternehmungen der in Art. 40 bezeichneten Art, bei welchen eine Gefahr für die körperliche, sittliche und intellectuelle Erziehung und Ausbildung durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Gewerbebetriebs stärker hervortritt, besondere Vorschriften in das Gewerbegesetz aufzunehmen, gieng aber dabei nicht in einzelne Bestimmungen über die Altersgrenze der zu verwendenden Kinder, über die Arbeitsdauer und Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter und dergl. ein, weil hiezu zur Zeit kein Bedürfniß vorliegt und weil die Festsetzung solcher Vorschriften mit den größten Schwierigkeiten verbunden sind; sie beschränkte sich vielmehr auf die Aufstellung leitender Grundsätze mit Rücksicht darauf, daß in den gemeinschaftlichen Aemtern, den Schul- und Polizeibehörden Organe bestehen, welche das Geeignete vorzukehren und Mißstände zu beseitigen oder zur Anzeige zu bringen, berufen sind. (Vergl. auch Ministerialerlaß, betreffend die Vollziehung der neuen Gewerbeordnung vom 13. Febr. 1862, Pkt. 17, [Beil. 1].)

Art. 45.

Krankenunterstützung.

Die Unternehmer von Fabriken können durch die zuständige Kreisregierung verpflichtet werden, für die Unterstützung ihrer Arbeiter in Fällen der Erkrankung, insoweit hiefür nicht durch örtliche Einrichtungen (Art. 49) oder durch von denselben aus freien Stücken getroffene Einrichtungen genügend gesorgt ist, regelmäßige periodische Beiträge von ihren Arbeitern zu erheben und solche nach einem unter Genehmigung der Kreisregierung festzustellenden Statute zu jenen Zwecken zu verwenden.

Die den Fabrikanten aufzuerlegende Verpflichtung zu Erhebung von Beiträgen zur Unterstützung ihrer Arbeiter in Krank-

heitsfällen wird besonders bei Fabrikunternehmungen einzutreten haben, welche eine große Anzahl von Arbeitern beschäftigen und theils wegen Benützung vorhandener Wasserkräfte, theils aus anderen Gründen in kleineren Gemeinden ihren Sitz haben, in welchen örtliche Einrichtungen von der im Art. 49 bezeichneten Art nicht wohl getroffen werden können.

Zur Erleichterung des Zustandekommens von Vereinen für gegenseitige Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen ist von der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel das Statut eines solchen Vereins veröffentlicht worden (Beilage 18). Dasselbe ist sehr einfach gehalten und können verschiedene Aenderungen, wie solche durch örtliche Verhältnisse sich ergeben, eingeschaltet werden.

Viertes Kapitel.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 46.

Unerlaubte Verabredungen der Gewerbeinhaber.

Gewerbeinhaber, welche ihre Arbeitsgehülfen zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu nöthigen suchen, daß sie sich verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehülfen zu entlassen oder zurückzuweisen, sollen, falls die Ausführung der Verabredung begonnen worden ist, mit Arreststrafe bis zu vier Wochen oder einer Geldstrafe bis zu 300 fl. bestraft werden.

Art. 47.

Unerlaubte Verabredungen der Gewerbegehülfen.

Gewerbegehülfen, welche die Gewerbeinhaber zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu nöthigen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden, sollen, falls die Ausführung der Verabredung begonnen worden ist, mit Arreststrafe bis zu vier Wochen oder einer Geldstrafe bis zu 30 fl. bestraft werden.

Art. 48.

Fortsetzung.

Derselben Strafbestimmung unterliegt die Verabredung, daß an gesetzlichen Arbeitstagen oder in gesetzlichen Arbeitsstunden oder bei gewissen Gewerbetreibenden von keinem Gehülfen Arbeit verrichtet werde, woferne die Ausführung der Verabredung bereits begonnen hat.

Die in den vorstehenden Artikeln 46, 47, 48 enthaltenen Bestimmungeu, wonach gewisse Verabredungen der Gewerbetreibenden bestraft werden, sind im Wesentlichen den Artikeln 43 nd 44 der Gewerbeordnung von 1836 entnommen. Nur insofern als das Verbot der Verabredungen auf die Gewerbeinhaber ausgedehnt wurde, ist etwas Neues hinzugetreten. Auch ist das Strafmaß etwas verändert worden.

Dagegen wurde die in Art. 42 der Gewerbeordnung von 1836 enthaltene Vorschrift, daß auch eine Verabredung der Gesellen zum Austritt aus der Arbeit aus Trotz oder Ungehorsam gegen die Obrigkeit nach dem Gewerbegesetz zu bestrafen ist, nicht wieder aufgenommen, da diese Fälle durch die Artikel 1—4 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 und Art. 169—179 des Strafgesetzes vom 1. März 1839 getroffen werden.

Ebenso sind die im älteren Gesetze (Art. 43 u. 44) enthaltenen Bestimmungen, welche die Verabredungen als strafbar bezeichnen, sobald deren Ausführung versucht ist, im Einklang mit dem neueren Strafrechte weggefallen, wonach der Versuch einer Handlung nur dann bestraft wird, wenn sie den Anfang der Ausführung in sich schließt, also die Ausführung bereits begonnen hat.

Art. 49.

Krankenversicherung der Gehülfen.

Die in einer Gemeinde in Arbeit stehenden, aber daselbst nicht im Familienverbande lebenden Gewerbegehülfen können mit Genehmigung der Kreisregierung durch Beschlüsse des Gemeinderaths und Bürgerausschusses verpflichtet werden, für den

Zweck ihrer Verpflegung in örtlichen Krankenanstalten in Fällen von Erkrankung oder Körperverletzung regelmäßige periodische Beiträge zu entrichten.

Diese Verpflichtung kann auch auf Lehrlinge ausgedehnt werden.

Die Gewerbeinhaber sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge für die bei ihnen in Arbeit stehenden Gehülfen und Lehrlinge zu bezahlen; sie sind dagegen berechtigt, deren Betrag von denselben wieder einzuziehen.

Die Gewerbeordnung von 1836 (Art. 91) bezeichnet die regelmäßigen Beiträge zu Unterstützung kranker oder verunglückter Mitgesellen als gesetzliche Einnahmen der Zunftkassen und hat die näheren Bestimmungen hierüber der Verordnung vorbehalten. Demgemäß haben die Vollziehungsinstruktionen vom 12. Oktober 1837, §. 37 und vom 20. März 1851, §. 38 und 85 bestimmt, daß jene Unterstützung nach den örtlich bestehenden oder neu einzuführenden Einrichtungen sich richte und daß von der Ortsbehörde regelmäßige Beiträge an Krankenhäuser, zu deren Errichtung die Gesellen und Fabrikarbeiter verbunden sind, eingeführt werden können.

In Folge dieser Bestimmungen sind in einer Reihe größerer Gemeinden Krankheitsversicherungskassen mit Krankenanstalten verbunden worden, denen beizutreten die in der Gemeinde befindlichen Gesellen verpflichtet sind und wobei die Zunftkassen und Meister die Beiträge zu bezahlen, beziehungsweise vorzuschießen haben. Anderwärts bestehen Krankenunterstützungsvereine der Gesellen oder eines Theils derselben, und an weiteren Orten wird die Verpflegung aus der Zunftkasse bestritten.

Durch die Aufhebung der Zunftvereine ist der Fortbe and dieser Einrichtungen in vielen Fällen in Frage gestellt und damit das Bedürfniß hervorgetreten, diesen wichtigen Gegenstand durch allgemeine gesetzliche Vorschriften zu ordnen, und dieß um so mehr, als bei der fortschreitenden Entwicklung der Industrie und der freteren Bewegung des gewerblichen Lebens die Gewerbegehülfen in ein unabhängigeres Verhältniß zu dem Gewerbeinhaber treten und in Krankheitsfällen mehr auf sich selbst angewiesen sind.

Zwar sind nach den bestehenden Gesetzen die Heimathgemeinden verpflichtet, unterstützend einzutreten; allein die mannigfaltigen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten, welche die Beiziehung dieser oft fernen Gemeinden zur Unterstützung ihrer Angehörigen sowohl für diese selbst, als auch für die Gehülfen und die Gemeinden des Aufenthaltsorts der zu Unterstützenden, welche für jene zunächst einzutreten haben, mit sich bringt, so wie die vielen Streitigkeiten und Kosten, die dadurch entstehen, lassen hierin die geeigneten Mittel der Hülfe und Fürsorge für die Gewerbegehülfen in Krankheitsfällen nicht erblicken.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse und in der Absicht, eine geordnete den Interessen aller Betheiligten entsprechende Unterstützung der Gewerbegehülfen zu erzielen, ist in vorstehendem Artikel die allgemeine Vorschrift gegeben, wonach die in einer Gemeinde in Arbeit stehenden, aber daselbst nicht im Familienverbande lebenden Gewerbegehülfen verpflichtet werden können, für den Zweck ihrer Verpflegung in örtlichen Krankenanstalten in Fällen von Erkrankung oder Körperverletzung regelmäßige periodische Beiträge zu entrichten.

Da es sich hiebei jedoch um die Errichtung von Gemeindestatuten handelt, bei welchen das Interesse der Gemeinde und der im Gemeindebezirke arbeitenden Gehülfen ein getheiltes ist und es sich auch bei etwaigem Ausfalle der Einnahme gegenüber von dem erforderlichen Aufwande um bleibende Ausgaben handeln kann, so hat das Gesetz im Sinne des §. 65 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 (Reg.=Bl. S. 183) die Beschlußfassung beider bürgerlichen Collegien und die Genehmigung der Kreisregierung vorgesehen.

In Absatz 3 des Artikels ist die allgemeine Verpflichtung der Gewerbeinhaber ausgesprochen, die festgesetzten Beiträge zu bezahlen. Damit soll jedoch den Gemeinden das Recht nicht benommen seyn, hievon abzusehen und anderweitige Bestimmungen zu treffen, wie denn überhaupt die nähere Verpflichtung zu den Beiträgen, deren Größe, Art und Weise der Erhebung, die Beiziehung der Lehrlinge zu der Anstalt u. s. w. den einzelnen Statuten vorbehalten bleiben soll. (Verh. der Kammer der Abg. v. 1861, Sitz. 149, Prot. S. 3698.)

Dritter Abschnitt.

Vom Hausirhandel.

Art. 50.

Polizeiliche Genehmigung.

Der Hausirhandel oder das Feilbieten von Fabrikaten und Waaren auf den Straßen und in den Häusern, die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie das Aufkaufen von Waaren im Umherziehen ist einer gewerbepolizeilichen Beschränkung nicht unterworfen.

Aus Gründen der Sicherheits- und der Sittenpolizei kann der Hausirhandel außerhalb des Niederlassungsorts, sowie der Betrieb der demselben gleich zu achtenden Wandergewerbe von einer besonderen staatspolizeilichen Erlaubniß, der Hausirhandel innerhalb des Niederlassungsorts von ortspolizeilicher Ermächtigung abhängig gemacht worden.

Zum Hausirhandel mit Druckschriften und Bildern ist auch im letzteren Falle staatspolizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Nach Artikel 131, 133 und 134 der G.O. von 1836 war der Hausirhandel mit den den Zunftgesetzen unterworfenen Fabrikaten und Waaren oder das Feilbieten solcher Gegenstände auf den Straßen und in den Häusern, deßgleichen mit denjenigen nicht zünftigen Fabrikaten, zu deren gewerbsmäßigem Verkaufe besondere Bewilligung der Landespolizeistelle gehört, z. B. mit Bier, Essig, Branntwein, Druckschriften, in der Regel Jedem zu jeder Zeit verboten. Eine Ausnahme fand nur Statt, wenn der Händler die Berechtigung zum Hausirgewerbe im Allgemeinen von der betreffenden Regierungsbehörde erlangt, und zur Ausübung dieser Berechtigung in einer bestimmten Gemeinde die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erhalten hatte.

Die Beseitigung der Zunftschranken und in deren Folge die freiere Bewegung des gewerblichen Lebens forderte naturgemäß auch die Entfernung jener Beschränkungen und die Freigebung eines Handels, welcher als Vermittler zwischen Producenten und Consu-

menten im Interesse beider auf die Industrie durch wohlfeilere und allgemeinere Verbreitung ihrer Producte den segensreichsten Einfluß üben wird.

Diese Freigebung des Hausirhandels sowie der mit demselben gleichzubehandelnden Verrichtung gewerblicher Arbeiten und des Aufkaufs von Waaren im Umherziehen (Sammelgewerbe) ist in vorstehendem Artikel festgestellt und damit ausgesprochen, daß diese Gewerbe auf gleicher Stufe der Berechtigung mit den andern freien Gewerben stehen und gleich diesen keinerlei gewerbepolizeilichen Beschränkung unterworfen sein sollen.

Den allenfallsigen polizeilichen Unzuträglichkeiten, welche sich an diese Gewerbe nach der Eigenthümlichkeit ihres Betriebs im Umherziehen knüpfen, sucht das Gesetz dadurch zu begegnen, daß es ihre Ausübung aus Gründen der Sicherheits- und Sittenpolizei von einer staatspolizeilichen, beziehungsweise ortspolizeilichen Erlaubniß abhängig macht. Diese Erlaubniß ist übrigens nicht als eine Concession, sondern lediglich als eine Cognition darüber zu betrachten, ob der die Erlaubniß Nachsuchende die von dem Gesetze geforderten sittlichen Eigenschaften besitzt oder nicht.

Von großer Bedeutung hiebei ist, daß derjenige, welcher die staatspolizeiliche Erlaubniß zum Betriebe der in Frage stehenden Gewerbe erhalten hat, dieselben in jeder Gemeinde auszuüben berechtigt ist, ohne zuvor noch, wie es bisher vorgeschrieben war, die ortspolizeiliche Ermächtigung der betreffenden Gemeinde einzuholen. Andererseits bedarf derjenige, welcher ein solches Gewerbe nur in der Gemeinde seines Niederlassungsortes betreiben will, einer staatspolizeilichen Erlaubniß gar nicht, sondern es genügt hiezu die ortspolizeiliche Ermächtigung, insofern es sich nicht um den Hausirhandel mit Büchern und Bildern handelt, wozu stets staatspolizeiliche Erlaubniß nöthig ist. (Vergl. Art. 53.)

Art. 51.

Fortsetzung.

Wo den Hausirern der Eintritt in die Häuser von deren Bewohnern durch Anschläge untersagt ist, wird die Uebertretung dieses Verbots mit den im Art. 1 des Polizeistrafgesetzes bestimmten Strafen gerügt.

Bei den Verhandlungen über die Hausirgewerbe in beiden Kammern der Ständeversammlung wurde vielfach als Uebelstand hervorgehoben, daß der Hausirer im Widerspruche mit dem Hausrechte fremde Wohnungen betreten und so der Hausirhandel zu Belästigungen und Mißbräuchen führen könne; zu deren Verhütung ist in das Gesetz vorstehende Vorschrift aufgenommen worden.

(Die Strafbestimmungen des Art. 1 des Polizeistrafgesetzes, welche bei Uebertretung des Verbots in Anwendung zu kommen haben, sind abgedruckt oben bei Art. 15.)

Dagegen kann nach dem Ministerialerlaß vom 13. Febr. 1862 Pkt. 6 (Beil. 19) den Hausirern um so weniger das Ausrufen von Waaren in den Straßen und das Ausbieten derselben in solchen, sofern letzteres ohne Belästigung des Wandels in den Straßen möglich ist, verwehrt werden.

Art. 52.

Fortsetzung.

Derjenige, welcher außerhalb seines Niederlassungsorts eines der im Art. 50 aufgeführten Gewerbe betreiben will, bedarf hiezu eines von dem Oberamte seiner Heimathgemeinde auszustellenden persönlichen Ausweises. Personen von gutem Prädikat, von welchen ein Mißbrauch dieses Ausweises insbesondere zum Betteln nicht zu befürchten ist, und deren Heimathrecht keinem Zweifel unterliegt, wird die Ausstellung dieses Ausweises und wird die in Abs. 2 des Art. 50 vorgesehene ortspolizeiliche Ermächtigung für den Hausirhandel innerhalb des Niederlassungsortes nicht versagt werden.

Als Hausirhändler im Sinne des Gesetzes sind auch Musterreisende zu betrachten, wenn sie von den als Muster mitgeführten Waaren im Umherziehen verkaufen oder bei anderen als Gewerbetreibenden, bei Consumenten unmittelbar Bestellungen aufsuchen, und es bedürfen dieselben sodann selbstverständlich auch der nach vorstehendem Artikel erforderlichen persönlichen Legitimationsurkunden.

In Betreff der Ausstellung von Ausweisen für Hausirer, de-

ren Dauer, des Sportelansatzes, der Einträge in die Ausweise, sowie der Ertheilung der Hausirerlaubniß an Ausländer ist hinzuweisen auf Pkt. 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10 der Ministerialverfügung, betreffend den Hausirhandel vom 13. Februar 1862 (Beil. 19).

Art. 53.

Hausirhandel mit Druckschriften.

Der Hausirhandel mit Druckschriften und Bildern ist gestattet, jedoch nur nach Maßgabe eines von dem zuständigen Oberamte genehmigten Verzeichnisses, das der Hausirer auf seiner Wanderung zu seinem Ausweise bei sich zu führen hat.

Das Oberamt, welches über dieses Verzeichniß zu erkennen hat, ist berechtigt und verpflichtet, abergläubische, sittenverderbliche oder sonst anstößige und die von den gesetzlich zuständigen Behörden mit vorläufigem Beschlage belegten oder gerichtlich verbotenen Schriften und Bilder von dieser Genehmigung auszuschließen, vorbehältlich des Rekurses an die vorgesetzten Behörden.

Nach Art. 133 der G.O. v. 1836 war der Hausirhandel mit Druckschriften und Bildern im Allgemeinen verboten und es gehörte zu deren gewerbsmäßigem Verkaufe besondere Bewilligung der Landepolizeistelle. Damit stimmt auch der §. 9 der K. Verordnung vom 7. Januar 1856, betreffend die Vollziehung des Bundesbeschlusses über die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse (Reg.-Bl. S. 19) überein. In dem vorstehenden Artikel dagegen ist der Hausirhandel mit Druckschriften und Bildern im Allgemeinen gestattet und nur aus sitten- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten eine gewisse, in Abs. 2 des Artikels näher bezeichnete Kategorie von Schriften und Bildern hievon ausgeschlossen.

Das Verzeichniß der Druckschriften und Bilder, welches der Hausirer zu seinem Ausweise mit sich zu führen hat, kann demselben nach Pkt. 7 der Ministerialverfügung, betreffend den Hausirhandel vom 13. Februar 1862 (Beil. 19) sowohl durch das Oberamt seines Heimaths- oder Wohnorts, als durch das Oberamt, in dessen Bezirk der Buchhändler, Verleger oder Buchdrucker wohnt, dessen

Druckschriften und Bilder abgesetzt werden sollen, ausgestellt und ergänzt werden.

Art. 54.

Hausirhandel mit Arzneimitteln u. dergl.

Der Hausirhandel mit einfachen oder zusammengesetzten Arzneimitteln für Menschen und Thiere, mit Giften oder Geheimmitteln und mit Branntwein ist nicht gestattet.

Der Artikel entspricht den Bestimmungen des Art. 135 der Gew. Ord. von 1836 und dem §. 14. der Hausirordnung vom 5. April 1851.

Vergl. auch Verfügung, betreffend den Verkauf von ärztlichen Geheimmitteln v. 31. Oktober 1837 (Reg.=Bl. S. 551); sowie

Gesetz, betreffend die Abgabe von Branntwein vom 19. September 1852, Art. 38, Abs. 3 (Reg.=Bl. S. 213).

Art. 55.

Strafbestimmungen.

Verfehlungen gegen die Art. 52, 53 und 54 werden nach Maßgabe des Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 bestraft.

Demjenigen, welcher mit Arzneimitteln, Giften oder Geheimmitteln hausirt, ist außerdem sein ganzer Vorrath an solchen Waaren wegzunehmen und, insoweit deren Verwerthung nicht ohne Gefahr gestattet werden kann, von Polizei wegen zu vernichten.

Schriften und Bilder, welche ein Hausirer ohne oberamtliche Genehmigung mit sich führt, unterliegen der Confiscation, neben angemessener Bestrafung des Schuldigen.

In Fällen wiederholter Verletzung der vorstehenden gesetzlichen Vorschriften über den Betrieb der im Art. 50 aufgeführten Gewerbe können demjenigen, welcher sich derselben schuldig macht, anstatt der verwirkten Geld= oder Freiheitsstrafe die erforderlichen persönlichen Ausweise verweigert, beziehungsweise entzogen werden.

Art. 56.

Ausnahmen.

Die Art. 50, 52, 54 und 55 finden keine Anwendung auf Schaustellungen und andere Darstellungen für Auge und Ohr, auf den Verkauf von Salz und Schießpulver, auf die Bestimmungen in Betreff des Verkehrs innerhalb des Zollgrenzbezirks, auf das Gesetz vom 4. Sept. 1855, betreffend den Schutz des Waldeigenthums, sowie auf die Vorschriften der Wirthschaftsgesetze.

Die in dem Artikel aufgeführten Gegenstände und Gesetze werden durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht berührt, sondern es hat bezüglich derselben bei dem bisher Bestehenden sein Verbleiben.

Hiebei ist zu verweisen:

in Betreff der Schaustellungen und anderer Darstellungen für Auge und Ohr auf

Verfügung, betreffend die von umherziehenden Personen gewerbsmäßig betriebenen Schaustellungen und anderen sinnlichen Darstellungen v. 31. August 1833, Reg.-Bl. S. 244 (zu vergl. Ministerialerlaß, betreffend den Hausirhandel v. 13. Februar 1862, Pkt. 11 [Beil. 19]);

in Betreff des Verkaufs von Salz auf

Verfügung, in Betreff des Salzverkaufes v. 30. Dezbr. 1833 (Reg.-Bl. v. 1834, S. 13);

Verfügung in Betreff des Dungsalzverkaufes v. 14. Sept. 1836 (Reg.-Bl. 466);

in Betreff des Verkaufs von Schießpulver auf

Verfügung, betreffend die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung von Unglücksfällen bei der Versendung, Lagerung und dem Verkaufe des Schießpulvers v. 29. Juni 1841 (Reg.-Bl. S. 237);

Verfügung, betreffend die Versendung des Schießpulvers vom 8. Juli 1858 (Reg.-Bl. S. 186);

Verfügung, betreffend die Verpackung des Schießpulvers vom 21. Oktbr. 1858 (Reg.-Bl. S. 214);

in Betreff des Verkehrs innerhalb des Zollgrenzbezirks auf Verfügung, betreffend die zum Schutz der Zollgesetze erforderliche Begrenzung des Hausirhandels vom 31. August 1833, Reg.-Bl. S. 242 (zu vergl. Ministerialerlaß, betreffend den Hausirhandel v. 13. Februar 1862, Pkt. 11, [Beil. 19]).

Art. 57.

Freiheit des Marktverkehrs.

Der Meß- und Marktverkehr ist für Inländer und Ausländer frei.

Nach den bisherigen Bestimmungen (Art. 60 u. 132 der G.O. v. 1836) waren inländische Handels- und Gewerbetreibende zum Besuche der Jahr- und Wochenmärkte, Ausländer dagegen nur zum Besuche der Jahrmärkte und Messen berechtigt. Mit der vollständigen Freigebung des Meß- und Marktverkehrs ist diese Beschränkung für den Ausländer hinweggefallen und es kann nunmehr namentlich auch der ausländische Hausirhändler die Wochenmärkte besuchen, sobald er vermöge besonderer Regierungserlaubniß zum Hausirhandel im Lande überhaupt zugelassen ist.

Zu vergleichen

Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsfreiheit zwischen den Zollvereinsstaaten v. 8. Dezember 1835 (Reg.-Bl. S. 460);

Verfügung in Betreff der von vereinsländischen Fabrikanten und Händlern oder ihren Handlungsreisenden bei dem gewerblichen Verkehre im Zollvereinsgebiete zu beobachtenden Vorschriften v. 18. Mai 1837 (Reg.-Bl. S. 258);

Verfügung in Betreff des gegenseitigen Gewerbebetriebs der Angehörigen der Zollvereinsstaaten und Oesterreichs v. 25. Sept. 1854 (Reg.-Bl. S. 94);

Ministerialerlaß, betreffend den Hausirhandel v. 13. Febr. 1862, Pkt 9 u. 10 (Beil. 19).

In Beziehung auf Errichtung, Verlegung und Erweiterung öffentlicher Märkte, sowie auf Erhebung rechtlich begründeter Marktgebühren und den Verkehr auf den Märkten hat es bei den bisherigen Bestimmungen und Vorschriften sein Verbleiben. Zu vergleichen:

Generalverordnung, die Aufhebung von Handelsbeschränkungen im Innern des Königreichs betreffend v. 14. Febr. 1812 (Beil. 20);

Generalrescript, betreffend die Anwendung dieser Verordnung auf den Getreidehandel v. 13. Febr. 1815 (Beil. 21);

Verwaltungsedict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen v. 1. März 1822 §§. 65 u. 66 (Reg.-Bl. S. 153, 154, 155);

Allgemeines Sportelgesetz v. 23. Juni 1828 (Reg.-Bl. S. 483);

Verfügung, betreffend die Mißbräuche auf einzelnen Getreidemärkten v. 24. Nov. 1845 (Reg.-Bl. S. 465);

Ministerialerlaß, betreffend die Revision der Schrannenordnungen vom 10. März 1857 (Beil. 22);

Gesetz, betreffend den Verkauf der Lebensmittel nach dem Gewichte vom 6. April 1859 (Beil. 2);

Verfügung, betreffend die Vollziehung dieses Gesetzes v. 1. November 1859 (Reg.-Bl. S. 201);

Ministerialerlaß, betreffend die Marktberechtigungen v. 11. Febr. 1862 (Beil. 23).

Vierter Abschnitt.

Von Aufhebung der Zünfte und deren Vermögen.

Art. 58.

Aufhebung der Zünfte.

Die Zünfte sind aufgehoben.

Art. 59.

Bestimmungen über deren Vermögen.

Das Vermögen der Zünfte ist zu gewerblichen oder anderen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden und es haben hierüber die betreffenden bisherigen Zunftgenossen durch Stimmenmehrheit zu beschließen. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung des Oberamts, und wenn eine Zunft über mehrere Oberamtsbezirke sich erstreckte, der Kreisregierung.

Hiebei ist vor Allem für die Tilgung der Schulden Vor-

kehrung zu treffen, zu welchem Zwecke äußerstenfalls auf die bisherigen Mitglieder der betreffenden Zunft eine Umlage nach Verhältniß der Gewerbesteuer gemacht werden kann.

Art. 60.

Fortsetzung.

Die den Zünften zugehörigen gewerblichen Anstalten werden auf einen hierüber nach Art. 59 gefaßten Beschluß der bisherigen Zunftgenossen denselben überlassen, wenn die Uebernehmer genügende Sicherheit dafür geben, daß die Benützung der Anstalt fernerhin allen denjenigen, welche derselben zu Ausübung ihres Gewerbes bedürfen, ermöglicht ist. Ueber die Einhaltung dieser Bedingung entscheiden die in Art 59 genannten Behörden.

Art. 61.

Fortsetzung.

Kommt ein entsprechender Beschluß der bisherigen Zunftgenossen nicht zu Stande, so fällt das Zunftvermögen als ein für allgemeine gewerbliche Zwecke zu verwendender Stiftungsfonds den betreffenden Amtskorporationen, oder sofern dasselbe ausschließlich dem Zunftvereine einer einzelnen Gemeinde zugehört, dieser Gemeinde zu.

Art. 62.

Fortsetzung.

Die unter dem Zunftvermögen begriffenen Inventarstücke, welche nicht Zugehörungen bestimmter gewerblicher Anstalten sind, werden den bisherigen Zunftgenossen zur freien Verfügung nach Stimmenmehrheit überlassen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Gewerbeangelegenheiten.

Art. 63.

Zuständigkeit in Straffachen.

Dem Ortsvorsteher oder Gemeinderath kommt insoweit, als die verwirkte Strafe die gesetzliche Strafbefugniß derselben

nicht übersteigt, das Erkenntniß zu über Verfehlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere gegen den Art. 39.

In denjenigen Fällen, in welchen deren Strafmaß überschritten wird, sowie in den Fällen der Art. 15, 43, 46, 47, 48, 53, 54 ist das Oberamt, beziehungsweise die Kreisregierung zuständig.

Davon ausgehend, daß die gewerblichen Verhältnisse sich für die ortsobrigkeitliche Zuständigkeit besonders eignen, sind die meisten Fälle, wo die Polizei einzuschreiten hat, z. B. wenn die Anzeige eines Gewerbebetriebs unterlassen (Art. 4), wenn ein „blauer Montag" gemacht wird (Art. 39), den Ortspolizeibehörden zum Erkenntniß innerhalb ihrer durch die §§. 15 u. 16 des Verwaltungsedicts vom 1. März 1822 (Reg.-Bl. S. 136, 137) bestimmten Strafbefugniß zugewiesen, und nur in den Fällen der oben angeführten Gesetzesartikel, in welchen es sich von unberechtigtem Gewerbebetriebe oder von wichtigen Uebertretungen handelt, ist die Zuständigkeit der Ortsbehörden ausgeschlossen, selbst vorausgesetzt, daß nach der Natur des besonderen Falles deren Strafmaß zureichen würde. In diesen Fällen ist die Zuständigkeit des Oberamts, beziehnngsweise der Kreisregierung begründet.

Was die Bestrafung anbelangt, so kommen, soweit nicht in den einzelnen Artikeln besondere Strafen angedroht sind, die Bestimmungen des Artikels 1 des Polizeistrafgesetzes von 1839 (oben bei Art. 15) und die allgemeinen Vorschriften der Art. 95 bis 107 desselben Gesetzes (Reg.-Bl. S. 646—649) zur Anwendung.

Art. 64.

Streitigkeiten über Arbeiterverhältnisse.

In allen Streitigkeiten zwischen Gewerbeinhabern und ihren Arbeitern (mit Einschluß der Lehrlinge) und diesen unter sich, welche sich auf das Lehrlings- und Arbeiterverhältniß und die hieraus sich ergebenden Rechte und Pflichten beziehen, sind

die Gerichte zuständig, auch wenn eine Vorschrift dieses Gesetzes Anwendung findet.

Der Art. 161 der G.O. v. 1836, welcher bestimmte, daß Streitigkeiten über Gewerbsgegenstände, die sich auf den Sinn und die Anwendung einer Bestimmung des Gewerbegesetzes beziehen, unter Vorbehalt des Rechtswegs für privatrechtliche Ansprüche, von der zuständigen Verwaltungsstelle zu entscheiden seyen, hat zu Competenzconflicten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden Veranlassung gegeben, indem einerseits Streitigkeiten über den Lehrlings- und Gehülfenvertrag und über darauf gestützte Rechtsansprüche als solche Gegenstände angesehen wurden, für welche in dem angeführten Artikel der Rechtsweg vorbehalten sey, andererseits aber die Ansicht geltend gemacht wurde, daß dieselben als im Zusammenhang mit den Zunftverhältnissen stehend, welchen ein öffentlich rechtlicher Charakter zukomme, von den Administrativjustizbehörden zu behandeln seyen.

Die Fassung des neuen Gesetzes schließt derartige Zweifel aus und dieß um so mehr, als mit Beseitigung des Zunftverbandes jeder Grund zu Behandlung der in dem Artikel erwähnten Streitigkeiten als öffentlich rechtlicher von selbst hinweggefallen ist. Ueberdieß ist im Schlußsatze des Artikels die Zuständigkeit der Gerichte auch in Fällen, wo das Gewerbegesetz zur Anwendung kommt, ausdrücklich ausgesprochen.

Art. 65.

Fortsetzung.

Alle Gegenstände, welche sich auf eine Bestimmung dieses Gesetzes beziehen, und welche der Art. 64 nicht den Gerichten zuweist, sind von den Verwaltungsbehörden (Orts- beziehungsweise Staatsbehörden) in den bestehenden Instanzenfolgen zu entscheiden.

Art. 66.

Rekursrecht.

Auf das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden findet bei Streitigkeiten, welche unter den Absatz 1 des Art. 1 des

Gesetzes vom 13. Novbr. 1855, betr. die Rechtsmittel in Verwaltungs-Justizsachen (Regierungsblatt S. 291) fallen, die Art. 2—17 dieses Gesetzes, bei anderen Gegenständen die Art. 7—10 Anwendung.

Die Art. 162 und 163 der G.O. v. 1836 enthalten in Betreff der Rekursformalien und der Beschränkung der Rekursinstanzen besondere Bestimmungen, welche bisher sowohl bei Streitigkeiten zwischen Parteien über öffentlich rechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten, als auch dann Anwendung fanden, wenn Jemand durch eine von den Verwaltungsbehörden vermöge der Gewerbepolizeihoheit getroffenen Verfügung in seinen Interessen und Rechten sich beschwert hielt, d. h. bei rein administrativen, nicht streitigen Angelegenheiten.

Diese Bestimmungen haben auch durch das Gesetz v. 13. Nov. 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen, keine Abänderung erlitten; vielmehr ist in Art. 18 desselben ausdrücklich ausgesprochen, daß solche forthin in Wirkung bleiben.

Das neue Gesetz beseitigt jene besonderen Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1836 und läßt an deren Stelle die Vorschriften des Gesetzes vom 13. November 1855 (Beilage 5) mit der Unterscheidung treten, daß bezüglich der Streitigkeiten zwischen Parteien, wie sie in Art. 1, Abs. 1 desselben Gesetzes näher bezeichnet sind, die Art. 1—17 und, soweit es sich von rein administrativen, nicht streitigen Gegenständen handelt, die Art. 7—10 zur Anwendung zu kommen haben.

Schlußbestimmungen.

Art. 67.

Aufhebung der Gewerbeordnung vom 5. August 1836.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1862 in Wirksamkeit.

Von dem gleichen Tage an treten die Gewerbeordnung vom 5. August 1836, mit Ausnahme der Bestimmungen des 7. Abschnittes derselben „von Erfindungen und Patenten", Art. 141—160, soweit die letzteren nicht durch das Gesetz vom

29. Juni 1842 (Reg.-Bl. S. 349) abgeändert sind, der Art. 18 des Gesetzes vom 13. November 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen, soweit derselbe sich auf die Art. 162 und 163 des Gewerbegesetzes vom 5. August 1836 bezieht, sowie alle weiteren, durch das gegenwärtige Gesetz abgeänderten, oder mit demselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verfügungen außer Wirkung.

Der siebente Abschnitt der G.O. von 1836 „von Erfindungen und Patenten" Art. 141—160 (Beilage 24) wurde in das neue Gesetz deßhalb nicht aufgenommen, weil zu einer gemeinschaftlichen Patentgesetzgebung für ganz Deutschland bereits Vorbereitungen im Gange sind. Die dießfälligen Bestimmungen kommen daher auch ferner zur Anwendung, soweit sie nicht durch das Gesetz vom 29. Juni 1842 (Beil. 25) abgeändert sind.

Bezüglich der außer Wirkung gesetzten Bestimmung des Art. 18 des Gesetzes v. 13. Nov. 1855 zu vergl. oben Art. 66.

Zu bemerken ist noch, daß durch gegenwärtiges Gesetz folgende Sportelsätze des Tarifs zum Sportelgesetz v. 23. Juni 1828 (Reg.-Bl. S. 483) aufgehoben sind: für Bleichen Gewerbe, Handwerkszunftladen, Krämerei, Mühlenerrichtung, soweit es sich nicht um Wasserwerkseinrichtungen oder Pulvermühlen handelt; Patente zum Hausirhandel (im Gegensatz gegen Patente für Hausirgewerbe), Prüfung der Zunftrechnungen. (Vergl. Ministerialerlaß, betreffend die Vollziehung der neuen Gewerbeordnung v. 13. Febr. 1862, Pkt 19, [Beil. 1]).

Beilagen.

Beilage 1.

Ministerialerlaß, betreffend die Vollziehung der neuen Gewerbeordnung, vom 13. Februar 1862.

Nachdem die neue Gewerbeordnung die höchste Sanction Seiner Königlichen Majestät erhalten hat und durch den Art. 67 derselben angeordnet ist, daß dieses neue Gesetz mit dem 1. Mai 1862 in Wirksamkeit tritt, sieht sich das Ministerium zu nachstehender Verfügung veranlaßt.

Da nach dem Schlußartikel des Gesetzes die Gewerbeordnung vom 5. August 1836 mit Ausnahme der Bestimmung über Erfindungen und Patente (Art. 141 bis 160) von dem gleichen Tage an, an welchem die Wirksamkeit des neuen Gesetzes beginnt, außer Wirkung tritt, so hört ebendamit auch von diesem Zeitpunkte an die Gültigkeit der revidirten Instruction zur Vollziehung der früheren Gewerbeordnung vom 10. März 1851 als solche auf.

Dabei ist es nicht die Absicht des Ministeriums, sofort eine Vollziehungs-Instruction für die neue Gewerbeordnung in der bisherigen Weise zu erlassen, es will vielmehr die Anwendung des neuen Gesetzes den vollziehenden Behörden überlassen, ohne sie an materielle Vollzugsvorschriften zu binden.

Um indessen den vollziehenden Organen die nöthigen formellen Anhaltspunkte an die Hand zu geben, wird der Kreisregierung zur Nachachtung und zur Eröffnung an die ihr nachgesetzten Oberämter Nachstehendes bemerkt:

1) zu Art. 1. Gegenstand der Gewerbeordnung.

Da der Umfang des Gesetzes sich auf diejenigen Gewerbe beschränkt, welche der Gewerbesteuer unterliegen, so bleiben durch dasselbe die zum Theil in der Instruction zur Gewerbeordnung berührten Vorschriften über Personen unberührt, deren

Berufszweig nicht der Gewerbesteuer, sondern der Berufseinkommenssteuer unterliegt.

Hieher gehören insbesondere:

die Hebammen (Instr. §. 96; Gesetz vom 22. Juli 1836, betr. die Verbindlichkeiten der Gemeinden hinsichtlich der Geburtshülfe, Reg.-Bl. Seite 312, Art. 2),

die Feldmesser (Instr. §. 96; K. Verordnung vom 25. Novbr. 1849, betr. die Ausübung der Feldmesserkunst, Reg.-Bl. S. 747),

die Mäckler (Instr. §. 107; General-Rescript vom 14. April 1781 Reyscher Gerichtsges. 3. Bd., S. 629 u. Gen.-Rescr. vom 30. Juli 1790 Reyscher Reg.-Ges. 3. Bd., S. 1002; Ministerial-Verfügung vom 11. Janr. 1847, betr. den Gewerbebetrieb der Schiffsmäckler u. dergl. Reg.-Bl. S. 11);

die Holzmesser, Waagmeister und ähnliche obrigkeitliche Bedienstete (Instr. §. 107; Gesetz vom 6. April 1859, betr. den Verkauf der Lebensmittel nach dem Gewicht (Reg.-Bl. S. 57, Art. 2; Maasordnung vom 30. Novbr. 1806, Reg.-Bl. S. 135, §. 25, 26).

2) zu Art. 2. Volljährigkeit.

Darüber, für welche Gewerbe Ausnahmen von der Vorschrift, wonach die selbstständige Ausübung der im Art. 1 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe von der Volljährigkeit oder erlangten Dispensation von der Minderjährigkeit abhängig ist, im Verordnungswege zu gestatten seien, hat das Ministerium die Aeußerung der Centralstelle für Gewerbe und Handel eingefordert und wird solche seiner Zeit der Kreisregierung zur gleichmäßigen Begutachtung mittheilen.

3) zu Art. 4. Anzeige des Gewerbebetriebs.

Da das Gesetz die Anzeigepflicht der Gewerbetreibenden bei dem Beginne von Gewerben genau normirt, so wird von besonderen Vorschriften hierüber Umgang genommen; dagegen versteht es sich von selbst, daß die eingehenden Anzeigen gehörig aufzubewahren und zu den erforderlichen Einträgen in die Listen der Activbürger und Wohnsteuerpflichtigen (Verfügung vom 26. April 1828, Reg.-Bl. S. 292) und zur Beiziehung der Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer benützt und deren leichtere Gebrauch durch eine alphabetische Uebersicht zu ermöglichen ist.

4) zu Art. 6.

Da es nicht die Absicht seyn kann, der gewerblichen Nie-

derlassung gutprädicirter, mit Heimathausweisen versehener Ausländer entgegen zu treten, so haben die Oberämter Verfügungen auf den Grund des Art. 6, erster Absatz, in der Regel auf Fälle zu beschränken, in welchen gegen die Niederlassung eines Ausländers Einwendungen bei denselben erhoben werden, auch hier aber bei vorhandenem Zweifel über das Vorhandenseyn der Reciprocität bei der Kreisregierung anzufragen, ob diese Voraussetzung zutrifft, ehe sie eine dem Ausländer nachtheilige Verfügung treffen.

Bezüglich des zweiten Absatzes wird auf die Verfügung vom 31. August 1853, betreffend das bei gewerblicher Niederlassung von auswärtigen Renten- und Lebensversicherungs-Banken und von Vieh- und Hagel-Versicherungsanstalten zu beobachtende Verfahren, (Reg.-Bl. S. 399) und die Art. 10 und 12 des Gesetzes vom 19. Mai 1852 über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens (Reg.-Bl. S. 125) hingewiesen.

5) zu Art. 7 lit. b.

Durch das neue Gesetz werden in der Verfügung vom 9. Sept. 1854, betreffend das Verfahren bei Ertheilung gewerblicher Concessionen, (Reg.-Bl. S. 87) der §. 1, Ziff. 1 und 3 und der §. 8 modificirt, und treten an die Stelle der in §. 8 allegirten Art. 162 und 163 der Gewerbeordnung von 1836 die Art. 5 bis 10 des Gesetzes über die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen vom 13. November 1855, was namentlich wegen der Recursbelehrung zu beachten ist.

Auch versteht es sich von selbst, daß der sowohl in dieser Verfügung als auch in der Verfügung vom 4. April 1857, betreffend die Herstellung von Dampfkesseln, (Reg.-Bl. S. 9) gebrauchte Ausdruck „Concession" bei Fällen, in welchen nach dem Gesetze eine gewerbliche Ermächtigung nicht erforderlich ist, nicht anders denn als polizeiliche Cognition aufzufassen ist, wie dieß auch schon bisher bei den zur Erledigung gekommenen Specialfällen geschehen ist.

6) zu Art. 7, lit. f.

In Folge der angenommenen Fassung des Gesetzes treten die Vorschriften über den Feingehalt und die Controlirung von Gold- und Silber-Waaren, soweit sie noch als bindende Normen anzusehen sind (Billich Gewerberecht §. 122, S. 295) außer Kraft.

7) zu Art. 7, lit. g.

Nachdem der Betrieb des Bäcker- und Metzger-Gewerbes freigegeben ist, will das Ministerium die Genehmigung gemeinderäthlicher Beschlüsse über Aufhebung der Fleischtaxe den Oberämtern, bezüglich der Brodtaxe den Kreisregierungen anheim gegeben haben, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß die Wiedereinführung einer solchen Taxe durch deren erfolgte Aufhebung nicht ausgeschlossen ist.

8) Zu Art. 7, lit. h.

Die Ausübung des Trödelhandels bleibt wie bisher von dem ortspolizeilichen Erkenntnisse über das sittliche Prädikat des Gewerbelustigen abhängig.

9) Zu Art. 11, Ziff. 1.

Die Concessionirung von Apotheken richtet sich nach den Vorschriften der K. Verordnung vom 4. Januar 1843, betr. die Apothekeberechtigungen (Reg.-Bl. S. 25).

10) Zu Art. 11, Ziff. 2.

Die Ertheilung der Concession zu Errichtung von Schifffahrtsgewerben steht dem Oberamt unter Beobachtung der hiefür bestehenden besonderen Vorschriften zu.

11) Zu Art. 11, Ziff. 3.

Die Concession zu einem der in Ziff. 3 genannten Gewerbe ist nach §. 1 der K. Verordnung vom 7. Januar 1856, betr. die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 über die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse (Reg.-Bl. S. 9) durch die Kreisregierung zu ertheilen.

12) Zu Art. 13.

Bezüglich der für Mahlgäste arbeitenden Getreidemühlen kommen bis auf Weiteres die Vorschriften der K. Verordnung vom 7. Oktober 1840, betr. die periodische Visitation der Getreidemühlen (Reg.-Bl. S. 431) und der Verfügung vom 7. Oktober 1840, betr. die Vorschriften über die innere Einrichtung und den Betrieb der Getreidemühlen (Reg.-Bl. S. 435) zur Anwendung; es ist jedoch die Revision dieser Vorschriften eingeleitet.

13) Zu Art. 14.

Da nach den bestehenden Vorschriften über die Feuerschau die Oberfeuerschauer aus der Zahl der Werkmeister vom Maurer- oder Steinhauer-Handwerk zu wählen sind (Gen.-Verordnung, die Feuerpolizei-Gesetze betr., vom 13. April 1808 (Reg.-Bl. S. 201, lit. E.) und da zu der Ortsfeuerschau gleichfalls tüchtige Meister des Maurer-, Steinhauer- oder

Zimmerhandwerks zu berufen sind (Verfügung vom 29. December 1848, betr. die Anzahl der Mitglieder der Ortsfeuerschau (Reg.-Bl. 1849, S. 3) so sind bis zu einer Revision dieser Bestimmungen an Orten, an welchen bisher Prüfungen für das Meisterrecht erster und zweiter Stufe bei den Gewerben der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute vorgenommen worden sind, diese Prüfungen für Solche zu veranstalten, welche freiwillig sich derselben unterziehen und jene Befähigung erlangen wollen.

Darüber, was in dieser Hinsicht weiter vorzukehren sei, wird seiner Zeit gutächtlicher Bericht der Kreisregierung eingefordert werden.

14) Zu Art. 16.

Bezüglich der Kleemeister (Instr. zur Gewerbeordnung §. 109) wird besondere Verfügung erfolgen, bis zu deren Erlassung die aufgestellten Diener die ihnen durch ihren Dienstvertrag auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen haben.

Auch bleiben in so lange die bestehenden Polizeivorschriften bezüglich der gefallenen Thiere in Kraft.

15) Zu Art. 16.

Die Bestellung der Kaminfeger hat auch fernerhin nach den bis jetzt geltenden Vorschriften, wie solche in den §§. 109 bis 112 der Instruction zur Gewerbeordnung von 1851 enthalten sind, zu erfolgen.

16) Zu Art. 41.

Zur Uebergabe der Dienstordnungen an die Oberämter ist den Gewerbetreibenden, welche hiezu verpflichtet sind, eine sachgemäße Frist zu gewähren, und es hat das Oberamt die Durchsicht der Dienstordnung zu benützen, um den Gewerbeinhaber zu Beseitigung etwa darin enthaltener ungeeigneter Vorschriften zu bestimmen. Ein verfügendes Einschreiten wegen rechts- oder gesetzwidrigen Inhalts der Dienstordnung hat mit Ausnahme dringlicher Fälle nur nach vorgängiger Vernehmung der betreffenden Handels- und Gewerbekammer zu erfolgen.

17) Zu Art. 44.

Da über die Wirkungen der Beschäftigung von Schulkindern in Fabriken auf ihre Gesundheit schon bisher jährliche Berichte an die Oberschulbehörden erstattet werden, so hält das Ministerium in dieser Richtung eine weitere allgemeine Maß-

regel zur Zeit nicht begründet, und bleibt das Einschreiten im einzelnen Falle von den Wahrnehmungen der betreffenden Behörden abhängig.

18) Zu Art. 45.

Verfügungen auf den Grund dieses Artikels sind stets unter vorgängiger Rücksprache mit der Centralstelle für Gewerbe und Handel zu treffen.

19) Zu Art. 67.

Durch das Gesetz sind folgende Sportelsätze des Tarifs zum Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 (Reg.-Bl. S. 483) aufgehoben: für Bleichen, Gewerbe, Handwerkszunftladen, Krämerei, Mühlenerrichtung, soweit es sich nicht um Wasserwerkseinrichtungen oder Pulvermühlen handelt; Patente zum Hausirhandel (im Gegensatz gegen Patente zum Hausirgewerbe), Prüfung der Zunftrechnungen.

Bezüglich der Hausirgewerbe und des Vermögens der aufgehobenen Zünfte wird auf die besonderen Erlasse vom heutigen Tage verwiesen.

Hienach ist das Weitere zu besorgen.

Stuttgart, den 13. Februar 1862. Linden.

Beilage 2.

Gesetz, betreffend den Verkauf der Lebensmittel nach dem Gewichte, vom 6. April 1859. (Reg.-Bl. S. 57.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1. Auf Märkten, oder wo sonst an öffentlichen Plätzen feilgeboten wird, dürfen nur nach dem Gewicht verkauft werden:

1) Getreide, Mais, Oel und Hülsenfrüchte, sowie Samen aller Art,
2) Mehl und andere Mühlenfabrikate,
3) Kartoffeln und Rüben, frisches und gedörrtes Obst mit Ausnahme von Garten- und Waldbeeren,

es wäre denn, daß in Bausch und Bogen oder nach der Stückzahl verkauft werden will.

Die Erstreckung dieser Vorschrift auf weitere Nahrungsmittel mit Ausnahme der genannten Beeren bleibt der Verordnung überlassen.

Art. 2. Gemeinden, in welchen Märkte bestehen, sind verpflichtet, die erforderliche Anzahl Waagen zum öffentlichen Gebrauche aufzustellen und für den Dienst bei solchen zu sorgen.

Das Gleiche kann anderen Gemeinden zur Pflicht gemacht werden, sobald ein Bedürfniß sich zeigt.

Für den Gebrauch öffentlicher Waagen ist der Bezug einer angemessenen Gebühr gestattet.

Uebrigens ist eine Verständigung zwischen Käufer und Verkäufer über die Benützung einer anderen Waage fernerhin zulässig, ausgenommen bei dem Verkaufe von Getreide unter der Schranne.

Art. 3. Wird der Vorschrift im ersten Absatze des Art. 1 zuwider gehandelt, so trifft Käufer und Verkäufer die im Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 bestimmte Strafe.

Art. 4. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1860 in Wirksamkeit.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 6. April 1859.

Wilhelm.

Der Minister des Innern
Linden.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Beilage 3.

Auszug aus dem Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

Dritter Titel.

Von Handelsfirmen.

Art. 15. Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.

Art. 16. Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne

Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen.

Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältniß andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zur nähern Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen.

Art. 17. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß, wenn in dieselbe nicht die Namen sämmtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft muß den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Namen anderer Personen, als der persönlich haftenden Gesellschafter, dürfen in die Firma einer Handelsgesellschaft nicht aufgenommen werden; auch darf sich keine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft als Aktiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Kapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt ist.

Art. 18. Die Firma einer Aktiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.

Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

Art. 19. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 20. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Hat ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vor- und Familiennamen, und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so muß er dieser einen Zusatz beifügen, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

Art. 21. Die Firma muß auch für die an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde errichtete Zweigniederlassung bei dem für die letztere zuständigen Handelsgerichte angemeldet werden.

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma ein Zusatz beigefügt werden, durch welchen sie sich von jener bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet.

Die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

Art. 22. Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.

Art. 23. Die Veräußerung einer Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig.

Art. 24. Wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft Jemand als Gesellschafter eintritt, oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hinzutritt oder aus einer solchen austritt, so kann, ungeachtet dieser Veränderung, die ursprüngliche Firma fortgeführt werden.

Jedoch ist beim Austreten eines Gesellschafters dessen ausdrückliche Einwilligung in die Fortführung der Firma erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist.

Art. 25. Wenn die Firma geändert wird oder erlischt, oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern, so ist dies nach den Bestimmungen des Art. 19 bei dem Handelsgerichte anzumelden.

Ist die Aenderung oder das Erlöschen nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann derjenige, bei welchem jene Thatsachen eingetreten sind, dieselben einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als er beweist, daß sie dem letzteren bekannt waren.

Ist die Eintragnng und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Aenderung oder das Erlöschen gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begrün-

den, daß er diese Thatsachen weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Art. 26. Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der Vorschriften der Art. 19, 21 und 25 von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise hat es gegen diejenigen einzuschreiten, welche sich einer nach den Vorschriften dieses Titels ihnen nicht zustehenden Firma bedienen.

Art. 27. Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen.

Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet das Handelsgericht nach seinem freien Ermessen.

Das Handelsgericht kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten verordnen.

Beilage 4.

Verfügung, betreffend das Verfahren bei Ertheilung gewerblicher Concessionen, vom 9. Sept. 1854.

(Reg.-Bl. S. 87.)

In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 3. August wird hiermit in Betreff des Verfahrens bei Ertheilung gewerblicher Concessionen Folgendes verfügt:

§. 1. Das hiernach vorgeschriebene Verfahren ist in folgenden Fällen einzuhalten:

1) bei der Ertheilung von Kram-Concessionen (rev. Gewerbe-Ordnung Art. 113 und 114);
2) bei dem polizeilichen Erkenntniß über die Errichtung von Verlags- und Sortiments-Buchhandlungen, von Kunst-, Musikalien- und Antiquariatshandlungen, von Leihbibliotheken und Buchdruckereien einschließlich sonstiger gewerblichen Anstalten Behufs der Erzeugung von Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen durch mechanische Mittel (Gew.-Ordn. Art. 123);
3) bei der Anlegung und Erweiterung von Getreidemühlen für Mahlgäste mit oder ohne Benützung von Wasserkräften (Gewerbe-Ordnung a. a. O.);

4) bei dem polizeilichen Erkenntniß über Anlegung und Veränderung von Wasserwerken jeder Art (Art. 4 d daselbst);
5) bei der Bewilligung zu Errichtung von Schifffahrts-Gewerben (Gewerbe-Ordnung Art. 123);
6) bei dem polizeilichen Erkenntniß über die Errichtung oder Veränderung von solchen gewerblichen Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile oder Beläftigungen herbeiführen können (Art. 4 b. und c. daselbst).

§. 2. Zu den in §. 1, Ziffer 6 genannten gewerblichen Anlagen gehören insbesondere:

Schießpulver-Fabriken, Einrichtungen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Aufbewahrungsanstalten, Anlagen zu Bereitung von Theer, Harz, Pech, und Terpentin, Rußhütten, Coaks-Oefen, Glashütten, Anstalten zu Fertigung von Porzellan, Steingut und anderen Thonwaaren, Kalk- und Gyps-Oefen, Eisen-, Messing-, Bronce- und Zink-Gießereien, Hammer-, Walz- und Stampf-Werke mit Wasser- oder Dampfkraft, Kesselschmieden, Zuckersiedereien, Papierfabriken, Firnißsiedereien, Fabriken zu Bereitung von Wachstuch und lackirtem Leder, Anstalten zur Oeldestillation, Knochenbleichen, Knochensiedereien, Knochenbrennereien, Abdeckereien, Dungpulver- und Träberkäsfabriken, Spinnereien und Fabriken, bei welchen giftige, flüchtige, leicht entzündbare oder übelriechende Stoffe angewendet oder ausgeschieden werden.

§. 3. Wer eines der in §§. 1 und 2 bezeichneten Gewerbe zu errichten beabsichtigt, hat sein Gesuch dem Oberamte schriftlich einzureichen und, soweit es sich von gewerblichen Anlagen handelt, mit den erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung zu versehen. Wenn mit dem Gesuch um Ermächtigung zu dem Gewerbebetrieb ein Baugesuch zusammentrifft, so sind beide Gesuche gleichzeitig je von der zuständigen Behörde zu verhandeln.

§. 4. Wenn der beabsichtigte Gewerbebetrieb sich unzweifelhaft als unzulässig darstellt, so hat das Oberamt entweder das Gesuch sogleich abzuweisen, soweit es zur Entscheidung darüber zuständig ist, oder es der Kreisregierung mit dem geeigneten Antrag vorzulegen.

Trifft dagegen jene Voraussetzung nicht zu, so hat das Oberamt das Vorhaben des Unternehmers auf Kosten desselben mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen, daß, wer Einwendungen gegen den beabsichtigten Gewerbetrieb zu machen haben sollte, dieselben binnen 15 Tagen bei dem Oberamt schriftlich vorzubringen habe.

Diese Veröffentlichung erfolgt mittelst einmaligen Einrückens in das für die amtlichen Bekanntmachungen des betreffenden Oberamts überhaupt bestimmte Anzeigeblatt, sowie mittelst öffentlichen Anschlags an dem Rathhause desjenigen Ortes, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll.

Die 15tägige Frist beginnt zu laufen mit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Anzeigeblatt ausgegeben wird.

Während des Laufes derselben hat das Oberamt denjenigen, welche Einwendungen anmelden, von dem Gesuch und dessen Beilagen auf Verlangen Einsicht zu gestatten.

§. 5. Neben der öffentlichen Bekanntmachung des beabsichtigten Unternehmens (§. 4) sind auch künftig diejenigen bekannten Betheiligten, deren spezielle Vernehmung bisher vorgeschrieben war, von dem Concessionsgesuch besonders in Kenntniß zu setzen, und zu ihrer Erklärung über dasselbe zu veranlassen. Namentlich ist, wenn eine der in §. 1, Ziffer 6 genannten gewerblichen Anlagen in der Nähe einer öffentlichen Straße oder eines Waldes errichtet werden will, die Aeußerung der Straßenbau-Inspektion, beziehungsweise des Forstamts einzuholen.

§. 6. Nach Abfluß des anberaumten Termins hat das Oberamt den betreffenden Gemeinderath über das Gesuch zu hören, auch erforderlichen Falls auf den Antrag der Parthieen oder von Amtswegen das Gutachten Sachverständiger einzuholen, überhaupt aber sowohl das Gesuch des Unternehmers, als die gegen dasselbe vorgebrachten Einwendungen vollständig zu erörtern.

Die etwa bei dem Oberamt vorgebrachten privatrechtlichen Einwendungen sind zu richterlicher Entscheidung zu verweisen und ist, je nach Beschaffenheit des einzelnen Falls, die Ertheilung der Concession bis nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung im Anstande zu belassen.

§. 7. Nach geschlossener Verhandlung wird von der zu-

ständigen Behörde über den beabsichtigten Gewerbebetrieb entschieden.

Dieselbe hat, wenn sie eine willfährige Entschließung faßt, in das Concessionsdekret stets die Bestimmung aufzunehmen, daß die ertheilte Ermächtigung erlösche, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen lasse, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung dieser Frist kann nur aus erheblichen Gründen von der concessionirenden Behörde bewilligt werden, wenn vor deren Ablauf darum gebeten wird.

§. 8. Das Concessionsdekret ist sowohl dem um Concession Nachsuchenden, als den rechtzeitig (§. 4) widersprechenden Dritten durch das Oberamt mit dem Bemerken zu eröffnen, daß Diejenigen, welche nur wegen angeblicher bedrohter Interessen Einsprache erhoben haben, die höhere Behörde binnen 15 Tagen anrufen und ihre dießfallsigen Eingaben dem Oberamt zu übergeben haben, widrigenfalls sie eine Beachtung ihrer Einsprachen nicht weiter zu erwarten hätten; von denjenigen aber, welche ihre Einsprache auf die behauptete Verletzung eines ihnen zustehenden Rechtsanspruchs gründen, sich hinsichtlich eines einzulegenden Rekurses nach Maßgabe der Art. 162 und 163 der Gewerbe-Ordnung zu verhalten sei.

Sogleich nach Umfluß jenes 15tägigen Termins, beziehungsweise der Rekursfristen des Art. 162 der Gewerbe-Ordnung hat das Oberamt den Concessionirten davon in Kenntniß zu setzen, ob die Widersprechenden das Einschreiten der höhern Behörde angerufen, beziehungsweise Rekurs eingelegt haben oder nicht.

Sowohl die Verhandlung über das Gesuch und die gegen dasselbe vorgebrachten Einwendungen (§§. 4—6) als die Entscheidung über dasselbe ist stets möglichst zu beschleunigen.

§. 9. Nach vollzogener Gewerbe-Einrichtung in den Fällen des §. 1, Ziffer 3—6 hat der Inhaber bei Vermeidung der Zurücknahme der Concession Anzeige bei dem Bezirksamt zu machen, welches sofort eine technische Untersuchung darüber anzuordnen hat, ob die Ausführung der Einrichtung dem Plane und den polizeilichen Vorschriften gemäß erfolgt sei.

Nach Umständen kann auch eine technische Ueberwachung im Laufe der Herstellung der Einrichtung angeordnet werden, wie dieß bei dem Gebäudebauwesen eingeführt ist.

Stuttgart den 9. September 1854. Linden.

Beilage 5.

Gesetz, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen, vom 13. Nov. 1855. (Reg.-Bl. S. 29.)

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen Wir, wie folgt:

Art. 1. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden Anwendung auf solche Streitigkeiten, in welchen über Ansprüche, die sich auf das öffentliche Recht gründen, im Geschäftskreise des Departements des Innern entschieden wird, sei es, daß der Streit zwischen Privaten und Körperschaften unter sich oder gegenüber von dem Staat als Inhaber von Vermögensrechten entstanden ist.

Dagegen ist dieses Gesetz nicht anwendbar auf das Verfahren in Beschwerdesachen, bei welchen der Staat als öffentliche Gewalt betheiligt ist.

Art. 2. Alle Endentscheidungen in Streitigkeiten dieser Art (Art. 1) sind mit Entscheidungsgründen zu versehen, es wäre denn, daß ein Erkenntniß höherer Instanz auf denselben Gründen, aus welchen eine vorige Entscheidung ergangen war, beruhen würde, welchenfalls eine Hinweisung auf diese Gründe genügt.

Art. 3. Den Partheien ist zu jeder Zeit vollständige Einsicht der verhandelten Akten gestattet, und es sind ihnen auf Verlangen von allen Aktenstücken Abschriften zu ertheilen.

Auch sind von den amtlichen Verfügungen stets beide Theile in Kenntniß zu setzen.

Art. 4. Gegen Endentscheidungen (Art. 1 und 2) finden unter den hiernach folgenden nähern Bestimmungen Statt:

1) das ordentliche Rechtsmittel des Recurses,
2) die außerordentlichen Rechtsmittel
   a) der Nichtigkeitsbeschwerde, und
   b) der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Art. 5. Der Rekurs steht demjenigen zu, welcher sich durch das Erkenntniß einer Instanz für rechtlich beschwert hält, und ist an die nächstvorgesetzte Behörde zu richten. Er hemmt den Vollzug der angefochtenen Entscheidung bis zum Erkenntniß

der Rekursbehörde; unbeschadet des Rechts der Behörden, die durch das öffentliche Interesse gebotenen vorsorglichen Anordnungen zu treffen.

Art. 6. In Fällen, wo der Gegenstand des Streites seiner Natur nach überhaupt schätzbar ist und seinem Werthe nach nicht über Einhundert Gulden, ohne Einrechnung der Kosten des Verfahrens, beträgt, ist die Ausübung des Rekursrechtes jeder Parthei nur Einmal gestattet.

Für die Berechnung des Werthes finden die Bestimmungen des Civilprozesses analoge Anwendnng.

Als Rekurs im Sinne dieses Gesetzes ist nur die Beschwerde gegen das Erkenntniß einer Staats-Behörde zu betrachten.

Art. 7. Wer von dem Rekursrecht Gebrauch machen will, hat solches innerhalb 10 Tagen bei dem das Erkenntniß eröffnenden Bezirksamte mündlich oder schriftlich anzumelden.

Binnen 30 Tagen hat der Rekurrent derselben Behörde entweder eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden zu übergeben, oder zu Protokoll zu erklären, daß er sich zu Begründung seines Rekurses lediglich auf die bisherigen Verhandlungen berufe.

Geschieht die Eröffnung durch Requisition, so kann die Anmeldung und Ausführung des Rekurses bei dem requirirenden oder dem requirirten Bezirksamte geschehen.

Art. 8. Der Lauf beider Rekursfristen beginnt mit dem der Erkenntniß-Eröffnung folgenden Tage.

Fällt der sich hiernach ergebende letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, Festtag oder allgemeinen Feiertag (K. Verordnung vom 28. Juni 1849, Reg.-Blatt S. 233), so geht die Frist erst mit dem nächstfolgenden Werktage zu Ende.

Art. 9. Die zur Anmeldung und Ausführung des Rekurses festgesetzten Fristen (Art. 7) sind unerstrecklich; die Versäumung jeder derselben zieht den Verlust des Rekursrechtes nach sich.

Dieselbe Folge hat die Umgehung der eröffnenden Behörde bei der Anmeldung des Rekurses.

Art. 10. Ueber das Rekursrecht (Art. 5), die Rekursfristen (Art. 7) und die Folgen der Versäumniß (Art. 9) sind die Parthien bei der Eröffnung der Entscheidung ausdrücklich zu belehren.

Die Belehrung gehört wesentlich zur Gültigkeit der Eröffnung.

Art. 11. Zum Vortheile des Rekurrenten kann die Rekursstelle die Entscheidung nur abändern, nachdem zuvor dem Gegner Gelegenheit gegeben worden ist, binnen einer angemessenen Frist über das Vorbringen des Rekurrenten in der Rekurs-Instanz sich zu äußern.

Art. 12. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Rekursfristen ist von der Rekursstelle nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zu gewähren.

Das Wiedereinsetzungsgesuch ist in Verbindung mit der Anmeldung, beziehungsweise Ausführung des Rekurses bei der das Erkenntniß eröffnenden Behörde (Art. 7, Absatz 2 und 3) mündlich oder schriftlich anzubringen.

Art. 13. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann binnen eines Jahres von Eröffnung des anzufechtenden Erkenntnisses an bei der nächstvorgesetzten Behörde erhoben werden.

Auf Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumniß der genannten Frist sind die im Art. 12 enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

Art. 14. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann angestellt werden wegen wesentlicher formeller Mängel des Verfahrens, wohin insbesondere gehören: Unzuständigkeit der erkennenden Behörde, rechtliche Unfähigkeit der erkennenden Beamten, Mangel an rechtlichem Gehör der Parthien, Gründung des Erkenntnisses auf Thatsachen, die nicht in den Akten liegen.

Gegen die Entscheidung über eine Nichtigkeitsbeschwerde findet in keinem Falle ein weiteres devolutives Rechtsmittel Statt.

Art. 15. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß ist nur auf den Grund neuaufgefundener Beweismittel oder Thatsachen zulässig und muß, bei Verlust des Rechtsmittels, binnen sechs Monaten von der Entdeckung der neuen Beweismittel oder Thatsachen erhoben werden.

Auf Gesuche um Restitution gegen die Versäumung dieser Frist sind die Bestimmungen des Art. 12 anzuwenden.

Nach Ablauf von vier Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand überhaupt nicht mehr Statt.

Ueber das Wiedereinsetzungsgesuch hat diejenige Stelle, welche das letzte materielle Erkenntniß gefällt hat, zu entscheiden und hiermit im Falle der Zulassung der Restitution zugleich das Erkenntniß in der Sache selbst zu verbinden.

Art. 16. Für alle Endentscheidungen sind den Parthien mit Rücksicht auf die Bedeutung des Streitgegenstandes und den Umfang der Verhandlungen Sporteln anzusetzen, und zwar:

a) für oberamtliche Erkenntnisse ein bis fünfundzwanzig Gulden,

b) für Entscheidungen von höheren Behörden drei bis fünfzig Gulden.

Gegen die gemachten Sportelansätze kann der Betheiligte bei der, der ansetzenden Stelle nächstvorgesetzten Behörde Beschwerde erheben: er hat jedoch in jedem Falle den Betrag der Sportel zu bezahlen.

Wider ein von der nächstvorgesetzten Behörde ausgesprochenes, den Sportelansatz bestätigendes Erkenntniß ist keine weitere Beschwerde zuläßig.

Eine Beschwerde über die Zuscheidung der Sportel kann nur in Verbindung mit einem Rechtsmittel in der Hauptsache an die höhere Behörde gebracht werden.

Art. 17. Muthwillige Streitsucht ist nach Maßgabe der in dieser Hinsicht für die Civilgerichte geltenden Bestimmungen zu bestrafen.

Art. 18. Die Art. 69 und 70 des Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dec. 1833, die Art. 162 und 163 des Gewerbegesetzes vom 5. August 1836, die Art. 14 und 19 des Gesetzes vom 5. Mai 1852 über die Verehelichungs- und Uebersiedlungs-Befugnisse, die Art. 46 und 47 des Gesetzes vom 14. März 1853 über die allgemeine Brandversicherungsanstalt, bleiben forthin in Wirkung; im Uebrigen finden bei Verwaltungsjustizsachen aus dem Bereiche dieser Gesetze die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ihre Anwendung.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 13. November 1855.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Beilage 6.

Verfügung, betreffend die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Brod, vom 12. Januar 1854. (Reg.-Bl. S. 7.)

Auf den Grund der über die Handhabung der polizeilichen Aufsicht auf den Verkehr mit Brod eingezogenen Berichte wird hiemit Folgendes verfügt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Feststellung der Brodtaxe hat in Zukunft in bestimmten Zeitabschnitten, welche nicht weniger als vierzehn Tage betragen dürfen, zu geschehen. Die festgestellte Taxe darf während des auf die Festsetzung folgenden gleichen Zeitabschnittes nicht verändert werden.
2) Jeder Bäcker ist verpflichtet, die Taxe des Brodes und das Gewicht der Wecken nach der jeweiligen Festsetzung auf eine jedem in das Verkaufslokal Eintretenden in die Augen fallende Weise anzuzeichnen.
3) Die Bäcker sind verbunden, den Käufern auf Verlangen das von ihnen erkaufte Brod vorzuwägen und zu diesem Zwecke in dem Verkaufslokale eine Waage aufzustellen.
4) Der erlaubte Gewichtsabmangel beträgt:
   bei Brodlaiben von 1 Pfund bis 2 Pfund auf 1 Pfund — : 1 Loth;
   beim dreipfündigen Laibe $2^1/_2$ Loth;
   „ vier „ „ „ 3 „
   „ sechs „ „ „ 5 „
   bei dem kleinen Brode (Wecken) ein Zwölftheil des vorgeschriebenen Gewichts.

   Ein weiterer Gewichtsabmangel unterliegt den gesetzlichen Strafen.
5) In Gemeinden, in welchen mehrere Bäcker auf den Verkauf backen, ist jedem derselben von der Ortsobrigkeit ein besonderes Zeichen einzuhändigen, welches derselbe jedem von ihm zum Verkaufe gebackenen Laibe aufzudrücken verpflichtet ist.
6) Gut ausgebackenes Brod darf keine zu große Menge Wasser enthalten.

   Auf den Grund des Gutachtens von Sachverständigen wird festgesetzt, daß die Krume (die inneren weichen Theile) von gut ausgebackenem und vollständig erkalte-

tem weißem Brode nicht über 45%, von schwarzem Brode nicht über 48% Wasser enthalten darf.

7) Wenn ein Bäcker wegen grober Verfehluug gegen die polizeilichen Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf von Brod gestraft wird, so ist solches in der betreffenden Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Das Gleiche hat nach vorangegangener Bedrohung hiemit dann zu geschehen, wenn ein Bäcker wegen geringerer Verfehlungen dieser Art wiederholt gestraft wird.

Hienach haben sich die Betheiligten, sowie die Polizeibehörden zu achten.

Stuttgart den 12. Januar 1854. Linden.

Beilage 7.

Verfügung, betreffend die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch, vom 14. März 1860.

(Reg.-Bl. S. 37.)

In der Absicht, für die den Ortspolizeibehörden obliegende Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch die nothwendigen allgemeinen Anhaltspunkte zu geben, wird in Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths erfolgten höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 24. v. M. Folgendes verfügt.

§. 1. In Gemeinden, in welchen öffentliche Schlachthäuser bestehen, darf das große Vieh nur in ihnen geschlachtet werden.

Das Schlachten des kleineren Viehs (der Kälber, Schafe und Schweine) hat da, wo öffentliche Schlachthäuser bestehen, in der Regel gleichfalls daselbst Statt zu finden, es kann jedoch dessen Vornahme in den Schlachtbanken der Metzger dann gestattet werden, wenn der Verweisung desselben in das Schlachthaus überwiegende Schwierigkeiten entgegenstehen.

§. 2. Die Oberämter haben dahin zu wirken, daß in größeren Gemeinden, in welchen das Bedürfniß es erfordert und die Umstände es zulassen, für das Schlachten des Viehs von den Gemeinden oder den Metzgern des Ortes öffentliche Schlachthäuser an geeigneten Plätzen hergestellt werden, und es haben die Gemeindebehörden für deren Benützung die Vorschriften zu ertheilen, welche von den Rücksichten für die nöthige Ordnung und die Gesundheit an die Hand gegeben sind.

§. 3. Die Privatschlachtbanken der Metzger sind so einzurichten, daß sie den nöthigen Durchzug der Luft möglich machen, auch sind dieselben, wie die gebrauchten Geräthschaften, bei Vermeidung einer Strafe von einem Gulden stets reinlich zu halten.

In Absicht auf dasjenige Vieh, welches außerhalb des öffentlichen Schlachthauses geschlachtet wird, sind durch den Gemeinderath die im Interesse der Sittlichkeit, sowie der Gesundheit nöthigen Vorschriften über das Schlachten der Thiere, das Aushauen und Aufbewahren des geschlachteten Fleisches zu ertheilen.

§. 4. Zur unmittelbaren Handhabung der Aufsicht über das Schlachten und über den Verkehr mit Fleisch ist in jeder Gemeinde, in welcher ein regelmäßiger Verkehr mit Fleisch Statt findet, eine Fleischschau-Commission zu bestellen, in welche wenigstens zwei sachverständige, unbescholtene Einwohner zu berufen sind und deren Zusammensetzung im Uebrigen nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinde zu bestimmen ist. In Orten, an welchen ein geprüfter Thierarzt ansäßig ist, ist derselbe, wo immer thunlich, zum Mitgliede dieser Commission zu bestellen.

In denjenigen Gemeinden, wo eine Fleischschau-Commission nicht besteht, ist wenigstens eine geeignete obrigkeitliche Person zu bezeichnen, welcher in den vorkommenden Fällen die Schau des Fleisches obliegt.

§. 5. Die Fleischschau-Commissionen sind mit einer Instruktion zu versehen, welche von dem Gemeinderathe festzustellen ist.

In soweit hiebei nicht besondere durch die örtlichen Verhältnisse gebotene Vorschriften zu geben sind, kann hiezu die in dem Anhange zu gegenwärtiger Verfüqung abgedruckte, von dem K. Medicinal-Collegium entworfene Belehrung für Fleischschau-Commissionen benützt werden.

§. 6. Der Fleischschau unterliegt alles Fleisch, welches in der Gemeinde zum Verkaufe oder zur Benützung in Wirthschaften ausgehauen, sowie alle Fleischwaaren, welche daselbst zum Verkaufe gebracht werden.

In Absicht auf das Schlachten von Pferden und den Verkauf von Pferdefleisch zur menschlichen Nahrung und dessen Beaufsichtigung finden die hiefür besonders ertheilten Vorschriften Anwendung.

§. 7. Die Fleischschau ist bei dem großen Schlachtvieh, sowie bei allem in einem öffentlichen Schlachthause zu schlachtenden Vieh in der Regel zweimal unmittelbar vor und nach dem Tode der Thiere, wo aber solches nicht durchführbar ist, jedenfalls unmittelbar nach dem Tode des einzelnen Thieres und vor dem Aushauen vorzunehmen.

Bei dem kleineren Schlachtvieh kann, soweit eine regelmäßige Schau aller zum Schlachten kommenden Thiere nicht ausführbar ist, die Fleischschau durch periodische unvermuthete Visitationen der Schlachtbanken und Verkaufslokale der Metzger vollzogen werden, in so lange nicht besondere Verhältnisse, insbesondere der Ausbruch einer Thierseuche in einer Gemeinde oder deren Umgebung, die Besichtigung jedes einzelnen Thieres einer bestimmten Gattung nothwendig machen.

Um diese Besichtigung ist aber alsdann unter allen Umständen vor dem Schlachten bei der Behörde nachzusuchen, wenn ein zu schlachtendes Thier nicht durchaus alle Zeichen der Gesundheit an sich trägt; sowie dieselbe auch nach dem Abschlachten eines für gesund gehaltenen Viehstückes herbeizuführen ist, wenn sich bei dem Abschlachten Zeichen eines ungesunden oder verdächtigen Zustandes ergeben.

Viehbesitzer, welche von der ihnen eingeräumten Befugniß, ein Stück Vieh zu schlachten und viertelweise abzugeben, oder auf der Freibank aushauen zu lassen, Gebrauch machen, sind diesen Vorschriften, soweit sie auf dieselben anwendbar sind, gleichfalls unterworfen. Für die Einhaltung derselben ist neben dem Eigenthümer des Viehs auch der zum Schlachten beigezogene Metzger verantwortlich.

Wer mit Uebertretung der bestehenden Vorschriften ein Stück Vieh ohne vorgängige Besichtigung durch die Fleischschau-Commission schlachtet, oder das geschlachtete Vieh ohne solche Besichtigung aushaut, wird mit einer Geldbuße von fünf bis vierzehn Gulden bestraft.

Die Bestimmungen der Punkte 4 und 6 der Metzgerordnung vom 12. August 1651 und des General-Rescripts vom 30. Juni 1721, wornach jedes Stück Vieh vor und nach dem Schlachten zu beschauen ist, sind aufgehoben.

§. 8. Der Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren, welche in einem gesundheitsschädlichen Zustande sich befinden, unterliegt den im Polizei-Strafgesetze vom 2. Oktober 1839 (Reg. Blatt S. 611) Art. 41 und 104 angedrohten Strafen.

Insbesondere gehört hieher der Verkauf des Fleisches von Vieh, welches an Löserdörre, Milzbrand, Pocken oder der Wuth gelitten hat, sowie der Verkauf von Fleisch und Fleischwaaren, welche von den Fleischschauern für ungenießbar oder der Gesundheit nachtheilig erklärt worden sind.

§. 9. In Gemeinden, in welchen Fleischschau-Commissionen bestehen, sind dieselben verpflichtet, nicht nur für Ordnung und Reinlichkeit in den öffentlichen Schlachthäusern zu sorgen und die regelmäßige Schau des Viehs, soweit sie vorgeschrieben ist, vorzunehmen, sondern auch die Ställe der Metzger, die Schlachtbanken und Verkaufslokale von Fleisch von Zeit zu Zeit, jedenfalls aber wöchentlich mindestens Einmal, unvermutheter Weise zu besuchen, die zu schlachtenden Thiere zu besichtigen, die Schlachtbanken und Verkaufslokale in Absicht auf Reinlichkeit, auf Beobachtung der polizeilichen Vorschriften über das Schlachten und über den Verkehr mit Fleisch, und die Genießbarkeit des Fleisches und der Fleischwaaren zu untersuchen, Uebertretungen jener Vorschriften zur Anzeige zu bringen und die Entfernung gesundheitsschädlicher Fleischwaaren zu bewerkstelligen.

In gleicher Weise sind Fleisch und Fleischwaaren, welche von auswärts in den Ort gebracht werden, von denselben zu besichtigen.

§. 10. In Gemeinden, in welchen eine obrigkeitliche Fleischtaxe besteht, sind die Metzger verpflichtet, um die festgesetzte Taxe preiswürdiges Fleisch von vollkommen gesunden, im gehörigen Ernährungs- und Mastungs-Zustande befindlichen und im passenden Alter geschlachteten Thieren abzugeben.

Die Ueberschreitung der festgesetzten Taxe, sowie die Abgabe von unreifem oder sonst nicht preiswürdigem Fleisch um dieselbe wird mit einer Geldbuße von ein bis vier Gulden bestraft.

Den Gemeindebehörden bleibt überlassen, die Fleischtaxe für verschiedene Fleischstücke desselben Thieres verschieden festzusetzen.

Die Vorschrift des §. 22 der Metzgerordnung vom 12. August 1651 ist hiedurch abgeändert.

Für den Vieh- und Fleischverkehr mit und in den Orten, in welchen eine Thierseuche zum Ausbruch gekommen ist, ist in den einzelnen Fällen von der betreffenden Behörde das Nöthige zum Schutze des Publikums zu verfügen.

Stuttgart den 14. März 1860. Linden.

Belehrung für Fleischschau-Commissionen.

I. Abschnitt.

Besichtigung der Thiere unmittelbar nach dem Schlachten.

§. 1. Die Fleischschau hat die Aufgabe, vor dem Ankaufe und Genusse eines der menschlichen Gesundheit anerkannt nachtheiligen Fleisches zu bewahren.

§. 2. Zu diesem Zwecke hat sich dieselbe eine genaue Kenntniß von dem Gesundheits- und Ernährungs-Zustande und dem Alter der geschlachteten Thiere zu verschaffen.

§. 3. Bei gesunden Thieren strömt das beim Schlachten abfließende Blut in einem starken, kräftigen Strome aus den durchschnittenen Adern, hat eine hochrothe Farbe, ist nicht dickflüssig, färbt Hände und Arme des Metzgers nur wenig, schäumt in ein Gefäß gelassen stark und scheidet nach dem Gerinnen etwas Blutwasser aus.

§. 4. Die inwendige Seite der bei Rindvieh, Schafen und Ziegen abgenommenen Haut ist glatt und weiß, bei Schweinen hat die Haut nach Hinwegnahme der Borsten ein gleichmäßiges, weißröthliches Aussehen.

§. 5. Das zunächst unter der Haut liegende Fleisch hat eine hochrothe Farbe, und ist je nach der Thiergattung mit weißem oder mehr weißgelbem Fette unterwachsen.

(Weiteres siehe im zweiten Abschnitte.)

§ 6. Nach dem Zerlegen der Thiere findet man die, die Brusthöhle auskleidende Haut (Brustfell) glatt, glänzend, gleichmäßig blaßroth, an keiner Stelle mit den Lungen verwachsen, gewöhnlich ist eine äußerst geringe Menge einer wässrigen, geruchlosen Flüssigkeit in dieser Höhle enthalten.

§. 7. Beim Ausweiden zeigt sich die Oberfläche der Lunge glatt, etwas glänzend, sie ist nirgends angewachsen, fühlt sich schwammig an, läßt sich leicht zusammendrücken, knistert dabei sowie beim Einschneiden und hat eine blaßrothe Farbe.

Die mit den Lungen zusammenhängende Luftröhre findet sich nach dem Aufspalten leer, nur mäßig befeuchtet im Innern und ist mit einer glatten, röthlichen Haut ausgekleidet.

§. 8. Das Herz ist in eine weißliche Haut (den Herzbeutel) eingehüllt, in der es frei beweglich liegt, beim Durchschneiden derselben fließt etwas klares geruchloses Wasser aus. Das Herz besteht aus festem, dichtem, blutroth aussehendem

Fleische, hat eine glatte, an den Seitenflächen mit Fett besetzte Oberfläche.

§. 9. Das die Brusthöhle von der Bauchhöhle abscheidende Zwerchfell (Kronenfleisch) hat in seinem Umfange, soweit es sich an die Rippen anheftet, eine dem gesunden Fleische gleichende Farbe, nach der Mitte zu dagegen ein weißglänzendes Aussehen.

§. 10. In der Bauchhöhle ist je nach dem Ernährungszustande der Thiere mehr oder weniger Fett (Schmeer) angesammelt, sämmtliche in ihr enthaltene Eingeweide sind frei beweglich in derselben und mäßig befeuchtet.

§. 11. Magen und Gedärme haben eine glatte, glänzende, weiße, bisweilen mehr ins Grauliche oder Röthliche spielende Oberfläche und sind mit weichem Futterbrei und Kothmassen mäßig ausgefüllt.

Bei Rindvieh, Schafen und Ziegen ist in den beiden ersten Mägen (Wanst und Haube) noch ein bedeutender Vorrath kennbarer grobgekauter Futterstoffe, im dritten Magen (Psalter) mehr ein feiner Futterbrei zwischen den einzelnen Blättern und im vierten Magen (Lab) eine dünnflüssige Futtermasse enthalten.

§. 12. Die Leber hat eine röthlichbraune Farbe, glatte Oberfläche, feste Beschaffenheit, die mit ihr verbundene Gallenblase ist mäßig ausgedehnt und die in ihr enthaltene Galle hellgrün, eigenthümlich riechend, zwischen den Fingern gerieben seifenartig und klebrig.

Bei den Schweinen ist die Röthung der Leber etwas stärker als bei den anderen Thieren.

§. 13. Die Milz hat bei jüngeren Thieren und, wenn sie längere Zeit der Luft ausgesetzt war, eine röthlichblaue, bei älteren Thieren mehr eine hechtgraue und weißblaue Färbung, fühlt sich glatt an, beim Durchschneiden fließt keine Flüssigkeit aus und die Durchschnittsfläche ist braunroth gefärbt.

§. 14. Die in das Nierenfett eingehüllten Nieren haben ein glänzendes, dunkelrothes Aussehen und besitzen eine mäßige Derbheit; durchschnitten ist ihre äußere Schichte mehr roth, braun, die innere Schichte mehr blaß, gelb.

Beim Rinde sind die Nieren durch Einschnitte in Lappen getheilt, bei den übrigen Thieren länglichtrund und ungetheilt.

§. 15. Als Zeichen vorausgegangener Krankheiten bei geschlachteten Thieren sind von den Fleischschauern anzusehen:

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

dickes, dunkles, selbst schwarzes, theerartiges oder sehr dünnflüssiges, blasses, wässriges Blut; blaue Flecken, Wasser, sulzige Ergüsse zwischen Haut und Fleisch; sehr blasses dunkelrothes, von Blut unterlaufenes, wie gekocht aussehendes Fleisch, Knoten, Eitersäcke, Geschwüre, Blattern, entzündete und brandige Stellen an den verschiedenen Eingeweiden, im Maule, auf der Zunge, im Rachen, vertrocknetes Futter in den Mägen bei Rindvieh, Ziegen und Schafen, bedeutende Wasseransammlungen in der Brust- und Bauchhöhle, Würmer in den Lungen und in der Leber, starke Anfüllung der Gallenblase mit verdorbener Galle, Wasserblasen im Gehirn und übler Geruch des Thieres.

II. Abschnitt.

Besichtigung des zum Verkaufe bestimmten Fleisches.

§. 16. Das zum Verkaufe ausgebotene Fleisch ist zu unterscheiden:

1) in Fleisch erster, bester Qualität (tarmäßiges), von vollkommen gesunden, im gehörigen Ernährungs- oder Mastungs-Zustande befindlichen und im passenden Alter geschlachteten Thieren;
2) in Fleisch zweiter oder geringerer Qualität (nicht tarmäßiges), von zu alten oder zu jungen, zu mageren Thieren oder von Thieren herrührend, die an solchen örtlichen oder allgemeinen Krankheiten litten, welche nach einer von einem geprüften Thierarzte vorgenommenen Untersuchung und schriftlichen Bescheinigung das Fleisch nicht ungenießbar oder für die Gesundheit des Menschen schädlich machen;
3) in Fleisch, dessen Verwerthung als Nahrungsmittel nicht zu gestatten ist, z. B. Fleisch von Thieren, die an eckelhaften — mit Zersetzung des Bluts verbundenen oder sehr langwierigen, oder endlich für Menschen und andere Thiere ansteckenden Krankheiten litten und dessen Verscharren daher durch besondere Verordnungen geboten ist; ferner Fleisch von Thieren, die mit giftigen Stoffen behandelt wurden, die crepirt sind, Fleisch, das in Fäulniß übergegangen ist u. s. w.

§. 17. I. Preiswürdiges, tarmäßiges Fleisch.

Das Fleisch bester Qualität soll eine frische, hochrothe

Farbe, einen angenehmen Fleischgeruch haben und, wenn es erkaltet ist, die angebrachten Fingereindrücke bald wieder verlieren. Beim Befühlen und Durchschneiden muß es sich derb, elastisch zeigen und eine zarte Fleischfaser erkennen lassen.

Fleisch von gut genährten und gemästeten Thieren ist von körnigem weißem Fette der Art durchwachsen, daß Fleisch und Fett in richtigem Verhältnisse zu einander stehen und die Durchschnittsfläche wie marmorirt aussieht. Eine gelbliche Färbung des Fettes ist nicht als krankhaft anzusehen, sondern hängt von der Fütterung und dem Alter der Thiere und davon ab, daß das Fett längere Zeit der Luft ausgesetzt war.

§. 18. Fleisch von vollkommen entwickelten, 3—4 Wochen alten Kälbern (vollkommen reifes Kalbfleisch), hat ein zartes, saftiges, weniger von Fett als von Gallerte durchzogenes Aussehen.

Gutes Mastochsenfleisch quillt beim Kochen auf, wird saftig, schmackhaft und gibt eine sehr kräftige, reichlich mit Fett (Augen) versehene Bouillon.

Hammelfleisch ist um so geschätzter, je höher roth die Farbe des Fleisches und je bedeutender der Fettreichthum desselben ist.

§. 19. II. Zulässiges Fleisch. Fleisch geringerer Qualität.

Fleisch von zu jungen Thieren (unreifes Fleisch) hat ein blasses Aussehen, die Fleischfaser ist wenig ausgeprägt, das Fett fehlt fast gänzlich, die Knochen sind sehr blutreich im Innern. Gekocht und gebraten ist es schmierig und weich, schmeckt fade und hat wenig nährende Kraft.

Fleisch von neugeborenen Kälbern zeichnet sich namentlich durch sein wässriges, bleiches Aussehen und seine Welkheit aus.

§. 20. Fleisch von sehr alten Thieren ist grobfaserig, zäh, das die Fleischfasern verbindende Gewebe wenig ausdehnbar; häufig zeichnet es sich noch überdieß durch große Magerkeit aus; ist dieß nicht der Fall, so ist das Fett nicht weich. Gekocht wird es hart, trocken, unschmackhaft und schwer verdaulich.

§. 21. Bei Thieren, die schnell und ungewöhnlich stark gemästet worden sind, ist überwiegend Fett vorhanden; dasselbe zeigt nach dem Erkalten nicht die gewöhnliche Festigkeit, das Fleisch schrumpft beim Kochen stark zusammen, ist zwar zart, doch wenig schmackhaft.

§. 22. Das Fleisch von Kälbern und Hämmeln, welchen Luft unter die Haut geblasen wurde, bekommt ein schönes weißes,

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

anscheinend fettes Aussehen, beim Kochen entweicht jedoch die im Zellgewerbe angesammelte Luft, das Fleisch fällt zusammen und schrumpft ein.

§. 23. Fleisch von trächtigen Thieren, deren Tragzeit schon weit vorgerückt war, ist weniger derb als gewöhnlich, die Fleischfasern sind blaß und schlaff, das Fett und Zellgewebe sehen mehr wässerig aus.

§. 24. Wurden die Thiere unmittelbar vor dem Schlachten weit hergetrieben und gehetzt, so erhält das Fleisch eine mehr dunkelrothe Farbe, das Blut hat sich aus den kleinen Gefässen nicht vollständig entleert, es kocht sich nicht vollkommen weich und erhält sich beim Aufbewahren nicht lange.

§. 25. Auf Eis gelegtes, vollständig gefroren gewesenes und wieder aufgethautes Fleisch schmeckt gekocht wie aufgewärmtes Fleisch, ist widernatürlich weich und von üblem Aussehen.

§. 26. III. Absolut verwerfliches Fleisch.

Von Thieren, die an schnell verlaufenden Krankheiten gelitten haben, hat das Fleisch meist ein in's Dunkelrothe spielendes Aussehen, das Blut in den noch vorhandenen Gefässen ist dick und schwarz, weßhalb die größeren Blutadern von den Metzgern ausgeschnitten werden; die Fleischfasern sind fest und trocken, das Fett ist gelbroth, der Geruch etwas abweichend von dem des gesunden Fleisches.

Von Thieren, welche an langwierigen Krankheiten litten, ist das Fleisch bleich, sehr weich, welk, wässrig und fettarm, das Fett schmierig und sulzig, Fingereindrücke bleiben im Fleische längere Zeit stehen, gekocht wird es faserig, geschmacklos, es ist sehr schwer verdaulich und läßt sich nicht gut aufbewahren. Nicht selten finden sich noch Spuren der vorausgegangenen Krankheiten, z. B. Finnen bei den Schweinen, Knoten bei der Perlsucht des Rindviehs ꝛc.

§. 27. Das Fleisch von crepirten Thieren hat in der Regel einen eigenthümlichen Geruch, hängt man es durchschnitten auf, so träufelt Blut von schlechter Beschaffenheit aus den in demselben befindlichen Adern, das Mark in den Knochen bleibt gewöhnlich weich und flüssig, das Fett ist schmierig und hat ein abgestandenes Aussehen.

§. 28. Zur Fäulniß hinneigendes Fleisch verliert seine rothe Farbe, wird dunkler, später grünlich, an der Oberfläche

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

feuchtnässend und schmierig; der faule Geruch desselben verliert sich weder durch Kochen noch durch Braten ganz und läßt sich auch durch Räuchern und Bestreichen des Fleisches mit Holzessig schlecht verbergen. Letzteres Verfahren erkennt man an dem brenzlichsauren Geruche an der Oberfläche der Knochen, auch vermittelst eines in die Substanz des Fleisches gemachten Einschnitts.

III. Abschnitt.

Besichtigung der Fleischwaaren.

§. 29. Bei der Wurstfabrikation soll mit der gehörigen Reinlichkeit verfahren werden. Die aus Fleisch, Speck, Blut u. s. w. bestehende Fülle muß frisch und fein gehackt sein, zwischen dem Wurstbrei sollen sich keine mit Luft angefüllten Räume befinden, denn in der Nähe derselben verdirbt die Wurst am schnellsten. Im Sommer darf dem Wurstbrei etwas mehr Salz und Gewürz beigemengt sein, als im Winter.

§. 30. Würste, die ihrer Art nach gekocht werden, wie z. B. Leber- und Blutwürste, müssen gehörig gar kochen. Die Garheit einer Wurst erkennt man beim Kochen daran, daß sie angestochen einen Fettsaum gibt, der bei der Bratwurst insbesondere keine rothe Farbe haben darf.

§. 31. Geräucherte Würste, welche lange halten sollen, wie Göttinger-, Braunschweiger-Würste ꝛc., müssen hart, fest und schwer zu durchschneiden sein, die Fülle muß überall eine gleichmäßige Farbe besitzen, mit feinen weißen glänzenden Speckstückchen gemengt sein und die Haut sich schwer lostrennen lassen. Dasselbe gilt auch von den geräucherten Schwartenmagen.

§. 32. Verdorbene Würste werden an der Oberfläche schmierig; durchschnitten sind sie im Innern weicher, bläsſer, haben einen üblen Geruch und schmecken eigenthümlich faul.

Bei verdorbenen Schlack-, Knack- und Cervelat-Würsten bekommt die rothe Wurstfülle zuerst eine graue Farbe und die Haut läßt sich leicht von dem Inhalte trennen.

Wurde der Wurstbrei in nicht zuvor gehörig gereinigte Därme gefüllt, so verdirbt er um so leichter und die Wurst riecht und schmeckt nach dem Darminhalte.

Mit Semmel bereitete Würste, namentlich Leberwürste und Blutwürste werden zuerst sauer, was sich durch den Geruch und Geschmack verräth, und dann faul.

Angegangene, (um sie vor dem völligen Verderben zu schützen) mit Holzessig bestrichene, geräucherte Würste sind an ihrer Weichheit, dem brenzlichsauren Geruche und dem säuerlichen Geschmacke der dem Darme zunächst gelegenen Theile der Fülle zu erkennen.

§. 33. Frische und eingesalzene Rindszunge soll (abgesehen von der harten Oberhaut) ein weiches zartes Fleisch haben. Die Rindszunge unterscheidet sich von der bisweilen in den Handel kommenden geräucherten Pferdszunge dadurch, daß der sogenaunte Griff, an dem sich der Grund der Zunge befestigt, bei ersterer kurz und stumpf, bei der Pferdszunge dagegen 2—3 Zoll lang ist und tief in den Zungengrund eindringt.

Geräucherte Zunge und geräuchertes Fleisch sehen äußerlich schön braun aus, innen haben sie eine gleichmäßige mehr dunkelrothe Farbe als im grünen Zustande. Angegangenes und deßhalb eingesalzenes und geräuchertes Fleisch sieht im Innern gelblich, selbst blaugrün aus und hat einen unangenehmen Geschmack.

§. 34. Gut eingesalzener und geräucherter Schinken ist fest, hart, gut ausgetrocknet, er quillt nach dem Absieden bedeutend auf, das Fleisch bekommt eine lebhaft rothe Farbe, das Fett wird nach dem Erkalten fest und weiß. Wird zum Einsalzen eine zu große Menge Salpeter dem Kochsalze beigesetzt, so bekommt das Fleisch eine röthere Farbe und einen herben Geschmack; eine blasse Farbe und fader Geschmack ist dagegen die Folge eines unvollständigen Einsalzens. Schinken von alten Thieren ist zäh und grobfaserig. Zu Fäulniß hinneigender, nicht abgesottener Schinken wird in der Mitte weich, abgesotten macht sich in der Nähe der Knochen der faule Geruch zuerst bemerklich, das Fleisch bekommt eine gelblichgraue Farbe.

§. 35. Guter Winterspeck hat äußerlich keine Salzkruste, ist fest, glänzend weiß und knirscht beim Durchschneiden. Verdorbener Speck sieht gelb aus, ist weich und hat einen ranzigen Geruch und Geschmack.

§. 36. Sehr saftreiche, gallerthaltige Fleischwaaren, Sulzen und dergleichen überziehen sich, wenn sie längere Zeit und besonders in feuchter Luft aufbewahrt sind, mit Schimmel oder werden sauer und erregen dadurch bedenkliche Zufälle. Diese Veränderungen sind durch eine genaue Besichtigung, den säuerlichen Geschmack und die Neigung zum Zerfließen der Gallerte zu erkennen.

Beilage 8.

Gesetz, betreffend die Einführung eines neuen Landes-Gewichts, vom 28. Januar 1859. (Reg.-Bl. S. 17.)

Nachdem die Regierungen der meisten zum deutschen Zollverein verbundenen Staaten das vereinbarte Zollgewicht als allgemeines Landesgewicht theils eingeführt, theils einzuführen beschlossen haben, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Das durch die Zollvereins-Verträge für den Zollverkehr eingeführte Pfund von fünfhundert französischen Grammen bildet künftig die Einheit des württembergischen Gewichts. Hundert Pfunde machen einen Centner.

Der Unterschied zwischen schwerem und leichtem Gewicht ist aufgehoben.

Art. 2. Für den gewöhnlichen Verkehr wird das Pfund in zweiundreißig Lothe, das Loth in vier Quentchen, das Quentchen in vier Richtpfennige getheilt.

Das Pfund kann aber auch in fünfhundert Gramme eingetheilt werden, wobei das Gramm in Zehntheile (Decigramme), in Hundertheile (Centigramme) und Tausendtheile (Milligramme) getheilt wird.

Art. 3. Durch vorstehende Bestimmungen werden nicht abgeändert:

a) das durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 Art. 1 (Reg.-Blatt S. 48) festgesetzte Münzgewicht;
b) das durch die Verfügung vom 22. Juni 1812 eingeführte Medicinalgewicht für ärztliche Recepte und für den Detailverkauf von Medicinal-Artikeln:
c) die hinsichtlich des Gold-, Silber- und Juwelen-Gewichts bisher bestandenen Observanzen.

Die Abänderung der zu b und c genannten Gewichte bleibt der Verordnung vorbehalten.

Art. 4. Andere als die diesem Gesetze entsprechenden Gewichte dürfen im inländischen Verkehr nicht angewendet werden.

Die Vorschriften über die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung (Pfechtung) der neuen Gewichte sind Gegenstand der Verordnung.

Art. 5. Bei dem Verkaufe des Salzes, sowie bei Ausmessung der Strafe wegen Salzeinschwärzung (Gesetz vom 7. Mai 1811, Reg.-Blatt Seite 217, und Zollstrafgesetz vom 15. Mai 1838, Art. 1, Reg.-Blatt Seite 291) kommt das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht dergestalt in Anwendung, daß der bisher für einen Centner oder ein Pfund festgestellte Betrag (Finanz-Ministerial-Verfügung vom 30. December 1833, Reg.-Blatt von 1834, S. 13) fortan für einen Centner oder ein Pfund des neuen Gewichts bestehen bleibt.

Art. 6. Das normale Gewicht eines Bundes Heu, Oehmd und Stroh soll zwanzig Pfund betragen, ohne Unterschied, ob die Lieferung vor oder nach Martini erfolgt.

Art. 7. Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird im Verordnungswege bestimmt.

Von diesem Zeitpunkt an sind die §§. 9 und 22 der Maaßordnung vom 30. November 1806 (Reg.-Blatt Seite 135) aufgehoben und die §§. 23 und 24 derselben theilweise abgeändert.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben, Nizza, den 28. Januar 1859.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Beilage 9.

Verfügung, betreffend die Vorsichtsmaßregeln bei der Färbung der Conditor- und der Kinderspiel-Waaren, vom 19. Februar 1858. (Reg.-Bl. S. 21.)

Hinsichtlich der Farben für Conditor- und Kinderspiel-Waaren wird in Gemäßheit höchster nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths ergangener Entschließung vom 18. d. M. auf den Grund des §. 5 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836, unter Aufhebung der Verfügungen vom 24. April 1835 (Reg.-Blatt S. 198) und vom 24. September

1842 (Reg.=Blatt S. 530), soweit erstere nicht schon durch den Art. 41 des Polizeistrafgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt ist, Folgendes verfügt.

§. 1. Die an und für sich der Gesundheit schädlichen Metall=Verbindungen, insbesondere die Arsen=, Blei= und Kupfer=farben, gefährliche Erdfarben, und heftig oder giftig wirkende thierische oder pflanzliche Färbestoffe dürfen zum Färben oder Bemalen genießbarer Conditorwaaren nicht verwendet werden.

Zu diesen gehören namentlich: Scheelsches oder Schweinfurter=Grün, Auripigment, Bleiweiß, Massicot, Mennige, Chromgelb, Chromroth, Grünspan, Braunschweiger=Grün, Bremer=Grün, und dergleichen Farben von kohlensaurem Baryt, Gummi=Gutt ꝛc.

Dagegen sind hiezu erlaubt: metallisches Gold und Silber (ächtes Blattgold und Blattsilber), reiner Zinnober, Chromoxyd, die als Färbestoffe gebräuchlichen Eisenverbindungen (Berlinerblau, Pariserblau, reines Eisenroth, die Ockerarten), die unschädlichen Erdfarben (Kreide, Gyps, weißer Thon, reiner Bolus, Schwerspath ꝛc.), Graphit, Thonerde=Ultramarin, Pflanzen= und Thier=Kohle, Umbraun, Sepia, Cochenille, sämmtliche Lackfarben, sofern sie von schädlichen metallischen Zusätzen frei sind, Indigo, Orseille, Lakmus, Orleans, Curcume, Säfte und Auszüge von unschädlichen Pflanzen und Pflanzenstoffen, wie Fernambuc, Gelbholz, Quercitron, Gelbbeeren (Avignonkörner) u. dergl.

§. 2. Bei Kinderspielwaaren, deren Farbe durch gute Oel= oder Harz=Firnisse oder auf andere Weise gegen die Auflösung im Munde geschützt ist, ist nur der Gebrauch der arsenhaltigen Färbestoffe, z. B. des Scheel'schen oder Schweinfurter=Grüns, des Auripigments (Arsenikgelbs), verboten; sind dagegen andere Bindemittel, die sich im Wasser leicht auflösen, wie Gummi, Leim u. dergl. angewendet worden, so dürfen außer den arsenhaltigen auch die schädlichen Blei= und Kupfer=Farben, namentlich Bleiweiß, Mennige, Chromgelb, Chromroth, Grünspan, Braunschweiger=, Bremer=Grün, Bremer=Zinnober, sowie Gummi=Gutt nicht verwendet werden; erlaubt ist übrigens die Benützung von Mussivgold, Mussivsilber, Gold= und Silber=Schaum und von Broncepulvern.

Diese Vorschriften sind auch bei den zu Kinderspielzeug bestimmten Tragantwaaren zu beobachten.

§. 3. Vollkommen lackirte, sowie solche Spielwaaren, welche schon wegen ihrer Größe und der Art ihrer Benützung von Kindern nicht zum Munde geführt werden können, ferner Malerkästchen (Farben-Schachteln), sind von den in §. 2 enthaltenen Verboten ausgenommen.

§. 4. Wird den Vorschriften in den §§. 1 und 2 entgegengehandelt, so kommen bezüglich der Verfertiger der Waaren und der Händler mit solchen die Bestimmungen in Art. 41 des Polizei-Strafgesetzes, wenn aber ein Schaden gestiftet worden, die Vorschriften des Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

Von dem Vorfinden verbotswidriger Waaren bei einem Händler ist die Bezirks-Polizeibehörde des Wohnorts des Verfertigers, auch wenn Letzterer im Auslande wohnt, Behufs weiterer Einschreitung zu benachrichtigen.

§. 5. Die Polizeibehörden und Oberamts-Physikate haben über die genaue Einhaltung dieser Vorschriften zu wachen, im Falle eines sich ergebenden Verdachts einer Verfehlung eine genaue Untersuchung der Waaren durch einen sachverständigen Chemiker einzuleiten und nach Maaßgabe des Erfundes das Erforderliche zu verfügen.

Stuttgart den 19. Februar 1858. Linden.

Beilage 10.

K. Verordnung, betreffend die Nachbildung der Verzierungen und Werthsbezeichnungen von Geldzeichen, vom 29. Juni 1859. (Reg.-Bl. S. 101.)

Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Im Hinblick auf Art. 5 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 5. August 1836 (Reg.-Blatt S. 385) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1. Die Nachbildung der charakteristischen Verzierungen sowie der Werthsbezeichnungen von Papiergeld, Banknoten und anderen Creditpapieren, welche im gewöhnlichen Verkehr als Zahlungsmittel gebraucht zu werden pflegen, — die Verwendung solcher Nachbildungen zu Etiketten und ähnlichen Zwecken,

desgleichen der Verkauf solcher Nachbildungen und der damit versehenen Gegenstände ist verboten.

Dieses Verbot umfaßt namentlich auch solche Nachbildungen, auf welchen durch Weglassung oder Veränderung des weiteren Inhalts jener Werthpapiere die Absicht ausgedrückt ist, dieselben nicht als Werthzeichen zu gebrauchen.

§. 2. Die Uebertretung dieses Verbots wird, soweit nicht die betreffende Handlung nach den bestehenden Strafgesetzen einer schwereren Ahndung unterliegt, mit Geldbuße oder Arrest nach Maaßgabe des Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. October 1839 (Reg.-Blatt S. 611) bestraft.

Die etwa vorgefundenen Abbildungen sind obrigkeitlich zu vernichten und die hiezu dienenden Steine, Stempel und dergleichen zur Herstellung weiterer Nachbildungen unbrauchbar zu machen.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 29. Juni 1859.

Wilhelm

Für den Minister des Innern,
Der Direktor:
Geßler.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Beilage 11.

Gesetz, betreffend den Schutz von Waarenbezeichnungen, vom 12. Februar 1862. (Reg.-Bl. S. 87.)

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1. Jeder, welcher Erzeugnisse der Natur oder des Gewerbefleißes als Producent oder Handelsmann in den Verkehr bringt, ist befugt, zum Zwecke der Wahrung seiner Interessen die Erzeugnisse selbst oder deren Verpackung durch bestimmte Bezeichnungen (vergl. Abs. 2 dieses Artikels) mit der Wirkung kennbar zu machen, daß die Nachahmung und der Gebrauch dieser Bezeichnungen jedem Dritten verboten bleibt.

Es müssen jedoch solche Bezeichnungen von der Art sein, daß sie von anderen gehörig unterschieden werden können und daß genau zu ersehen ist, wem sie angehören; sie müssen deßhalb jedenfalls den Ort der Erzeugung oder den Wohnort des Erzeugers, beziehungsweise Handelsmannes, sowie den Namen oder die Firma desselben enthalten.

Art. 2. Wer Waaren mit einer durch ihn selbst oder durch Dritte nachgemachten Bezeichnung von der im Art. 1 bemerkten Beschaffenheit, oder wer Waaren, bei welchen eine ächte für fremde Waaren bestimmte Bezeichnung von jener Beschaffenheit angewendet ist, in der Absicht, durch solche Waarenzeichen unmittelbar selbst oder durch Vermittlung Dritter zu täuschen, ausbietet, feil hält oder an Andere abgibt, wird auf Klage des Erzeugers oder Handelsmannes, dessen Waarenzeichen mißbraucht worden ist, im ersten Uebertretungsfalle mit Geldbuße bis zu fünfhundert Gulden, nach Umständen in Verbindung mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, bei Rückfällen neben der Geldbuße mit Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Erzeugungs-Ort mit geringen Abänderungen wiedergegeben sind, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Ist die Waare abgesetzt und hiebei an dem Abnehmer ein Betrug verübt worden, der nicht bloß privatrechtliche Ansprüche begründet, sondern auch von Amtswegen oder auf Klage des Betrogenen, einer Strafe unterliegt (Art. 351 ff. des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839), so kommen bei Bemessung der letzteren und der nach Absatz 1 dieses Artikels verwirkten Strafe die Art. 115 ff. des Strafgesetzbuchs und des Art. 17 des Gesetzes vom 13. August 1849 zur Anwendung.

Außerdem ist der Erzeuger oder Handelsmann, dessen Waarenzeichen mißbraucht worden ist, berechtigt, im Fall einer hiedurch erlittenen Erwerbsbeeinträchtigung Ersatz von dem Schuldigen zu verlangen, wobei über Dasein und Größe des Schadens nöthigenfalls das richterliche Ermessen zu entscheiden hat.

Art. 3. Ausländischen Erzeugern und Handelsleuten steht gegenüber von In- und Ausländern eine Straf- und Entschädigungs-Klage bei den württembergischen Gerichten

nur dann zu, wenn für den Staat, welchem sie angehören, die Gegenseitigkeit vertragsmäßig festgestellt ist.

Art. 4. Ob und in wie fern die Nachahmung und der Mißbrauch anderer als der im Art. 1 genannten Waarenzeichen Bestrafung, sei es von Amtswegen oder auf Klage des getäuschten Abnehmers der Waare, und privatrechtliche Haftung gegenüber dem letztern nach sich ziehe, ist ausschließlich nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Betrug (Art. 351 ff. des Strafgesetzbuchs) zu beurtheilen.

Dem Erzeuger oder Handelsmann, dessen Waarenzeichen mißbraucht worden ist, steht in solchen Fällen weder eine Klage auf Bestrafung, noch ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Art. 5. Durch das gegenwärtige Gesetz ist der Art. 6 der revidirten Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836, so weit er noch Anwendung gefunden hat, aufgehoben, und werden die Art. 3, Ziff. 1, Art. 4 und 358 des Strafgesetzbuches in ihrer Anwendbarkeit beschränkt.

Art. 6. Zur Untersuchung und Bestrafung des im Art. 2, Abs. 1 bezeichneten Vergehens sind die Bezirksgerichte zuständig.

Unser Minister der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Beilage 12.

Gesetz, betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betriebe von Wirthschaftsgewerben, v. 3. Nov. 1855. (Reg.-Bl. S. 269.)

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1. Die Fabrikation von Bier und Branntwein, so wie der Betrieb von Wirthschaftsgewerben ist von einer besonderen Ermächtigung der Regierungsbehörden abhängig. Die Fabrikation und der Verkauf von Essig ist dieser Ermächtigung nicht mehr unterworfen.

Art. 2. Mit einer Bierbrauerei ist die Berechtigung ver-

bunden, Bier zu brauen, Branntwein zu brennen und Bier in Quantitäten von wenigstens einem Imi an und Branntwein in Quantitäten von wenigstens einer Schenkmaas an zu verkaufen.

In der Befugniß zur Branntweinbrennerei liegt das Recht, Branntwein auf eigene Rechnung oder um den Lohn zu brennen und denselben in Quantitäten von wenigstens einer Schenkmaas an zu verkaufen.

Hinsichtlich des Kleinverkaufs von Branntwein bleibt es bei den Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes vom 19. Sept. 1852, Art. 14.

Art. 3. Unter Ausschank von Getränken wird deren Verkauf in Quantitäten verstanden, welche bei dem Wein, Obstmost und Bier unter einem Imi von jeder Getränkeart und bei dem Branntwein unter einer Schenkmaas betragen.

Art. 4. Die Befugnisse der einzelnen Wirthschaftsgewerbe sind folgende:

1) das Recht der Schildwirthschaft begreift die Befugniß in sich, Getränke jeder Art auszuschenken, Gäste zu speisen und zu beherbergen, Pferde und anderes Zugvieh von Reisenden einzustellen und zu verpflegen, so wie Hochzeiten, Taufmahle und andere Gastmahle zu halten.

2) Das Recht der Speisewirthschaft schließt in sich die Befugniß, Getränke jeder Art auszuschenken, Gäste zu speisen und ihr Vieh den Tag über einzustellen. Das Recht der Beherbergung hingegen, sowie das Recht, Hochzeiten und Taufmahle zu halten, ist damit nicht verbunden.

3) Die Schenkwirthe sind befugt, ein einzelnes bestimmtes Getränke oder mehrere zugleich, wie dieses die ihnen ertheilte Ermächtigung ausgedrückt hat, als: Wein, Obstmost, Bier und Branntwein, auszuschenken, jeder Zeit kalte Speisen, und am ersten Tage eines Jahrmarkts auch warme Speisen an Gäste zu verabreichen.

4) Die Berechtigung zur Garküche enthält das Recht, warme Speisen ohne Verbindung mit Getränken an Gäste abzugeben.

5) Das Recht der Kaffeewirthschaft begreift die Befugniß, Kaffee und andere warme Getränke, so wie gebrannte Wasser an Gäste abzugeben.

Die Erlaubniß zum Branntweinschank ohne gleichzeitigen Ausschank eines anderen Getränkes soll künftig nur ausnahms-

weise in Fällen besonderen örtlichen Bedürfnisses ertheilt werden.

Wo das Recht zum Branntweinschank in Verbindung mit dem Ausschank anderer Getränke ertheilt worden ist, muß der Branntweinschank eingestellt werden, wenn der Ausschank der übrigen Getränke nicht mehr betrieben wird.

Die Erlaubniß zu Abhaltung von Tänzen ist in der Regel nur den Schild- und Speisewirthen zu ertheilen. Ausnahmen können für Schenkwirthschaften bei Kirchweihen und Jahrmärkten gemacht werden.

Im Uebrigen und soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ziel und Maß gibt, ist die Abgrenzung der gewerblichen Befugnisse der einzelnen Wirthschaften sowohl unter sich, als gegenüber von andern zünftigen oder unzünftigen Gewerben Gegenstand der Verordnung.

Art. 5. Die Wirthschaftsberechtigung beschränkt sich auf den räumlichen Umfang der Gewerbeanlagen, für welche dieselbe ertheilt wird, und es ist, wenn diese wesentlich erweitert werden, die Einholung einer besonderen Bewilligung zu Ausdehnung des Gewerbes nothwendig.

Die Ausübung derselben in einem zweiten Lokale ist von besonderer Ermächtigung abhängig, welche mit Rücksicht auf den Zweck der Nebenwirthschaft zu ertheilen, jedenfalls aber nur in so lange gestattet ist, als der Berechtigte zu Ausübung seiner Wirthschaftsberechtigung in dem Hauptlokale befugt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den Ausschank von selbstfabrizirtem Bier durch einen Bierbrauerei- und Ausschanks-Berechtigten in einem Sommerbierkeller.

Bei besonderen Veranlassungen, z. B. Jahrmärkten und dergl. kann ein vorübergehender Wirthschaftsbetrieb ohne Ansatz eines Concessionsgelds von der Bezirkspolizeibehörde gestattet werden.

Art. 6. Die Berechtigung zur Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, so wie die Wirthschaftsberechtigung kann entweder als dingliches oder als persönliches Recht verliehen werden. Bei der Ertheilung einer persönlichen Wirthschaftsberechtigung ist auch die Beschränkung auf eine gewisse Zeit oder auf Widerruf zulässig.

Art. 7. Die Uebertragung eines dinglichen Rechts zur Bierbrauerei, zur Branntweinbrennerei, oder zum Wirthschaftsbetriebe auf das Eigenthum eines Dritten ist nicht zulässig;

will der Berechtigte sein dingliches Recht auf ein anderes ihm selbst zugehöriges Gebäude übertragen, so ist hiezu besondere Verwilligung nachzusuchen.

Ebenso bedarf der zum Wirthschaftsbetriebe persönlich Berechtigte besonderer Erlaubniß, wenn er seine Berechtigung in einem andern als dem ursprünglich bestimmten Lokale ausüben will.

Art. 8. Die Ausübung einer dinglichen Wirthschaftsberechtigung durch Andere als den Eigenthümer ist von einer besonderen Cognition der Bezirkspolizeibehörde abhängig.

Eine Vertretung des zur Wirthschaft persönlich Berechtigten durch einen Dritten ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Berechtigung einer moralischen Person, einem Vereine oder einer Gesellschaft zusteht.

Die Ausübung des Rechts durch solche Dritte (Abs. 1 und 2) kann nur dann untersagt werden, wenn bei denselben einer derjenigen Fälle vorhanden ist oder eintritt, wegen welcher einem zum persönlichen Wirthschaftsbetriebe Berechtigten die Berechtigung entzogen werden kann.

Die Wittwe eines zu persönlichem Wirthschaftsbetriebe Berechtigten darf die Wirthschaft ihres verstorbenen Ehemannes forttreiben, so lange sie sich im Wittwenstande befindet.

Der Wittwe ist die böslich verlassene Ehefrau gleich zu achten.

Die gleichen Rechte stehen den Wittwen und Ehefrauen der persönlich zum Bierbrauen und Branntweinbrennen Berechtigten in Absicht auf diese Gewerberechtigung zu.

Art. 9. Von der Regel des Art. 1 treten folgende Ausnahmen ein:

1) den Weinproduzenten ist gestattet, ihren in eigenen oder gepachteten Weinbergen erzeugten Wein im Laufe des ersten Jahres ein Vierteljahr lang, ununterbrochen gerechnet, auszuschenken. Dieses Ausschanksrecht der Weinproduzenten kann nach Umständen bis auf sechs Monate im Laufe des ersten Jahres durch das Oberamt erstreckt werden. Denjenigen, welche außer ihrem eigenen Erzeugnisse erkauften oder sonst erworbenen Wein einlegen, kommt das Ausschanksrecht nicht zu Statten. Auch kann dessen Ausübung Jedem, welcher in einem der in Art. 13 bezeichneten Fälle sich befindet, vom Gemeinderathe, beziehungsweise vom Oberamte versagt werden.

2) Apotheker haben das Recht, in Verbindung mit ihrem Gewerbe Malaga, Branntwein und Liqueure im Kleinen zu verkaufen, auch ist in gleicher Weise den Zuckerbäckern der Verkauf von Liqueuren im Kleinen gestattet.
3) Innerhalb der Kasernen, Lagerplätze bei militärischen Manövern u. s. w. dürfen die von den Militärbehörden ermächtigten Personen (Markedenter) an Militärpersonen Getränke ausschenken und Speisen verabreichen.
4) Kostreicher öffentlicher Anstalten dürfen an die Angehörigen der Anstalt nach den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde Getränke und Speisen abgeben.
5) Das Halten von Privatkosttischen für im Orte wohnende oder regelmäßig beschäftigte Personen und das Verabreichen von Speisen über die Straße an solche, ohne Verbindung mit Getränkeabgabe und mit Beschränkung auf die ortsüblichen Tageszeiten, ist ohne besondere Erlaubniß gestattet, ebenso
6) die Erzeugung von Bier für den eigenen Gebrauch.

Vor dem Beginne der benannten Geschäfte haben übrigens die betreffenden Personen hievon dem Ortsvorsteher (Art. 2 der revidirten Gewerbeordnung) beziehungsweise dem Ortssteuerbeamten Anzeige zu machen.

Art. 10. Die persönlichen Gewerbe-Ermächtigungen des Art. 1 werden von dem Oberamte, die dinglichen von der Kreisregierung ertheilt.

Art. 11. Für die Verleihung der in Art. 1 genannten Berechtigungen sind Concessionsgelder (Sporteln) nach folgenden Bestimmungen anzusetzen und, bevor von der Berechtigung Gebrauch gemacht wird, zu entrichten:

A. für die Verleihung mit persönlichem Rechte:

1)	bei Bierbrauereien	20	bis	120 fl.
2)	„ Branntweinbrennereien	3	„	120 fl.
3)	„ Schildwirthschaften	20	„	120 fl.
4)	„ Speisewirthschaften	20	„	100 fl.
5)	„ Schenkwirthschaften, und zwar:			
a)	beim Weinschank	10	„	40 fl.
b)	„ Obstmostschank	3	„	15 fl.
c)	„ Bierschank	5	„	25 fl.
d)	„ Branntweinschank und Verkauf von Branntwein im Kleinen	3	„	15 fl.

6) für Kaffeewirthschaften . . . . . 5 bis 20 fl.
7) Garküchen . . . . . 1 „ 15 fl.

Von unbeständigen Weinschenken (Art. 9, Ziff. 1) wird, wenn der Ausschank, sofern eigenes Gewächs ausgeschenkt wird, in das zweite Quartal fortdauert, an Concessionsgeld angesetzt — . 1 fl.

B. Im Falle der Verleihung mit dinglichem Rechte ist der fünffache Betrag der vorbenannten Sporteln anzusetzen und, bevor von der Berechtigung Gebrauch gemacht wird, zu entrichten.

Für Nebenwirthschaften (Art. 5, 2. Absatz), sowie für die Uebertragung einer dinglichen Berechtigung zum Bierbrauen, Branntweinbrennen oder zum Wirthschaftsbetriebe auf ein anderes dem Berechtigten gehöriges Haus (Art. 7, 1. Absatz) ist ein Viertheil desjenigen Concessionsgeldes, welches aus dem betreffenden Gewerbe zu bezahlen wäre, wenn dasselbe als Hauptgewerbe betrieben oder erstmals concessionirt würde, zu entrichten.

Die Größe des anzusetzenden Concessionsgeldes wird nach dem wahrscheinlichen Umfange des Betriebs und den denselben bedingenden Verhältnissen bemessen. Auch ist, wenn ein zu einem der im Vorstehenden genannten Gewerbe Berechtigter ein ausgedehnteres Gewerberecht erwirbt, bei Bemessung des Concessionsgelds für letzteres auf das für das erstere bezahlte Rücksicht zu nehmen.

Art. 12. Die Berechtigung (Art. 11) erlischt:

a) bei Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, sowie bei dinglichen Wirthschaftsberechtigungen durch fünfjährigen,
b) bei persönlichen Wirthschaftsberechtigungen durch zweijährigen Nichtgebrauch.

Eine Verlängerung der Verjährungsfrist kann, wenn dieselbe vor dem Ablauf derselben nachgesucht wird, bei Wirthschaften mit persönlicher Berechtigung auf weitere vier, in allen anderen Fällen auf weitere zehn Jahre gegen Bezahlung des vierten Theils des nach Art. 11 anzusetzenden Concessionsgelds von der Bezirkspolizeibehörde gestattet werden. Bei dinglichen Berechtigungen ist eine solche Verlängerung nicht zu erschweren, wofern nicht besonders dringende Gründe dagegen vorliegen.

Persönliche Berechtigungen erlöschen außerdem durch Verlegung des Wohnsitzes des Berechtigten in einen andern Ort.

Art. 13. Durch die Kreisregierung kann für immer oder auf bestimmte Zeit

a) einem zum Wirthschaftsbetriebe (Art. 4) dinglich Berechtigten die Ausübung des Gewerbes in Person oder durch Stellvertreter untersagt,

b) einem persönlich zum Wirthschaftsbetriebe Berechtigten die Berechtigung entzogen werden,

wenn derselbe der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verlustig oder wegen Kuppelei (Art. 52 des Polizeistrafgesetzes), wiederholter Beimischung gesundheitsschädlicher Substanzen zu Nahrungsmitteln (Art. 41, 1. Absatz des Polizeistrafgesetzes), oder wiederholter Duldung verbotener Spiele (Art. 81, letzter Absatz des Polizeistrafgesetzes) oder wegen Asotie (Art. 24 des Polizeistrafgesetzes) polizeilich gestraft worden ist, unerlaubte Verbindungen und Gesellschaften (Art. 140 des Strafgesetzbuchs) bei sich aufnimmt oder polizeilichen Vorschriften, welche sich auf den Wirthschaftsbetrieb beziehen, beharrlich nicht nachkommt und nach erfolgter Bedrohung mit der Wirthschaftseinstellung oder Entziehung innerhalb Jahresfrist einer ähnlichen Uebertretung sich schuldig macht.

In dringenden Fällen ist die vorläufige Schließung der Wirthschaft durch das Oberamt zulässig.

Art. 14. Wenn ein zur Bierbrauerei und Branntweinbrennerei oder zum Wirthschaftsbetriebe Berechtigter mit der Bezahlung der aus seinem Gewerbe schuldigen indirekten Abgaben länger als ein Jahr, vom Tage der Anforderung an, im Rückstande bleibt, so ist demselben auf den Antrag der Steuerbehörde durch das Oberamt der Fortbetrieb seines Gewerbes bis zur Bezahlung des Ausstandes einzustellen.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn ein Gantmann während des Gantes eines der vorstehenden Gewerbe fortbetreiben will, ehe er Sicherheit für die verfallenen Abgaben geleistet hat.

Art. 15. Der unberechtigte Betrieb eines der in Art. 1, 2 und 4 aufgeführten Gewerbe wird, unabhängig von der Bestrafung der Uebertretung der Abgabengesetze, mit Geldbuße von 3 bis 25 fl., in Wiederholungsfällen von 6 bis 50 fl. bestraft, soweit nicht nach Art. 15 und 31 des Branntweinsteuergesetzes eine höhere Strafe einzutreten hat.

Sonstige Verfehlungen gegen das Gesetz werden mit Geldbußen bis zu 15 fl. bestraft, welche in Wiederholungsfällen bis zu 30 fl. erstreckt werden können.

Als Urheber ist der Hausherr zu bestrafen, wenn er nicht

beweisen kann, daß die Uebertretung ohne sein Wissen und gegen seinen Willen von einem Hausgenossen oder Gewerbegehülfen oder Taglöhner verübt worden sei.

Wird der Hausherr bestraft, so ist die Mitwirkung der Hausgenossen, Gewerbegenossen oder Taglöhner nicht strafbar. Für die diesen angesetzten Strafen hat Jener zu haften.

Vorstehende Bestimmungen finden auf alle zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht abgeurtheilten Uebertretungen der Wirthschaftsgesetze Anwendung, insoferne sie milder sind als diese.

Art. 16. Gesuche um Verleihung der Berechtigung zur Bierbrauerei, Branntweinbrennerei oder zum Wirthschaftsbetriebe sind vor der Entscheidung hierüber in der betreffenden Gemeinde öffentlich bekannt zu machen, und es sind Diejenigen, welche Einwendungen dagegen zu machen haben, zur Vorbringung derselben innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern, deren Versäumniß die Beachtung späterer Einsprachen ausschließt.

Gegen die Verweigerung einer Concession, oder im Falle ihrer Ertheilung gegen den Betrag des Concessionsgelds, sowie gegen eine auf die übrigen Bestimmungen des Gesetzes gegründete Entscheidung der Regierungsbehörde steht dem Bewerber oder Berechtigten der Recurs an die nächstvorgesetzte Regierungsbehörde zu, welche endgültig zu entscheiden hat. Die Recursausführung muß bei Verlust des Beschwerderechts binnen 30 Tagen von der Eröffnung an bei der eröffnenden Behörde schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zulässig.

Art. 17. Auf diejenigen zur Bierbrauerei und Branntweinbrennerei oder zum Wirthschaftsbetriebe Berechtigten, welche bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits im Besitze ihrer Berechtigung sind, finden die Bestimmungen desselben, die sich auf die Erwerbung und den Umfang des Gewerberechts beziehen, keine Anwendung.

Die Fristen, welche der Art. 12 für die Erlöschung der Berechtigungen durch Nichtgebrauch aufstellt, beginnen in den Fällen, wo die Ausübung schon zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ruhte, erst mit dieser zu laufen.

Art. 18. Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Berechtigung zu den in Art. 1 genannten Gewerben und

über die Bestrafung der unberechtigten Ausübung derselben sind aufgehoben; dagegen bleiben die Bestimmungen der über die Abgaben von Getränken erlassenen Gesetze, insoweit in denselben zu Sicherung der Abgabenentrichtung Vorschriften enthalten sind, in Kraft.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 3. November 1855.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Beilage 13.

Verfügung, betreffend die Bildung der Kaminfegereibezirke vom 4. September 1810.

Hinsichtlich der Bildung der Kaminfegereibezirke werden aus Anlaß der Organisirung des Kaminfegereiwesens folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die Bezirke dürfen weder zu ausgedehnt seyn, um gehörig versehen werden zu können, noch zu klein, um einen tüchtigen Meister gehörig zu ernähren.
2) In jedem Oberamt ist daher künftig ein oder nach Umständen mehrere in dem Oberamtssitz oder in dem Bezirk selbst wohnende Kaminfeger aufzustellen, und ein Bezirk von 9 bis 10,000 Seelen zu 1800 bis 2000 Gebäuden, und auf zwei Gebäude im Durchschnitt drei Feuerstellen gerechnet, als Maßstab zur Ausmittlung eines genügenden jährlichen Kaminfegereiverdienstes festzusetzen. Demnach ist
3) ein Oberamt von 9 bis 10,000 Seelen und darüber mit einem, von 18 bis 20,000 Seelen und darüber mit zwei Kaminfegern und so im Verhältniß zu besetzen, um dadurch die Unterkunft mehrerer eingeborenen Kaminfegereigesellen möglichst zu erleichtern.
4) Eine Ausnahme hievon ist in den Königl. Residenzen Stuttgart und Ludwigsburg, weßwegen mit der Königl. Oberpolizeidirection allhier und dem Polizeihauptmann in Ludwigsburg in Communication zu treten, und in denjenigen Gegenden des Königreichs, wo die Ortschaf-

ten sehr zerstreut und zu entfernt liegen, als daß Ein Meister seinem Beruf die erforderliche Genüge leisten könnte, statt zu geben.

5) Jeder Kaminfeger darf von nun an nur innerhalb der Grenzen des Oberamts, für welches er angestellt und in welchem er angesessen ist, seine Function versehen, somit darf Keiner für mehrere Bezirke mehr gewählt werden. Jedoch können für diejenigen Individuen, die durch diese neue Organisation zu sehr in Schaden kommen würden, angemessene billige Modificationen, welche, da sie sich auf persönliche Verhältnisse gründen, nach Umständen nicht ganz cessiren, eintreten.

6) Die Zahl der Kaminfegermeister richtet sich daher künftig nach der Zahl der formirt werdenden Districte.

7) Den Maurern und sonstigen Handwerkern, sowie auch den Hauseigenthümern ist künftig durchaus keine Kaminsäuberung zu überlassen, welche vielmehr nur tüchtigen, gut prädicirten und gelernten Kaminfegern anzuvertrauen, die entweder bereits Meister sind, oder sich über ihre Tüchtigkeit gehörig ausgewiesen haben, um in das Meisterrecht noch vor Antritt ihrer Stellen aufgenommen werden zu können.

Beilage 14.

Auszug aus der Instruction zur Gewerbeordnung von 1836, vom 20. März 1851. (Reg.=Bl. S. 97.)

§. 109. Die Bestellung der Kaminfeger und Kleemeister geschieht für bestimmte Bezirke, und zwar die der ersteren durch die Amtsversammlungen, die der letzteren durch die Vorsteher der zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden. Die Wahlbehörde hat sich der erforderlichen Tüchtigkeit des zu Bestellenden zu versichern. Die Abänderung der bestehenden Bezirke unterliegt der Genehmigung der Kreisregierung, welche für eine Erweiterung derselben nicht ohne dringenden Grund zu ertheilen ist.

§. 110. Der Nachweis der Befähigung für eine Kaminfegersstelle kann entweder durch amtlich beglaubigte, vortheilhafte Zeugnisse über eine mindestens dreijährige Arbeitszeit in dem Kaminfegergewerbe, oder durch eine mit günstigem Erfolge bestandene Prüfung geliefert werden.

§. 111. Die Prüfung der Kaminfeger hat theils die

Kenntniß des Kaminbaues und der in Hinsicht auf denselben, so wie in Hinsicht auf die Feuerwerkstätten überhaupt bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften, theils das praktische Geschick des Bewerbers in Kaminfegerarbeiten zum Gegenstande.

Sie wird auf Anordnung des Bezirksamtes, welchem der Bewerber oder die zu besetzende Stelle angehört, durch zwei Zunftvorsteher des Maurer- und Steinhauergewerbes und einen bereits angestellten Kaminfeger vorgenommen. Ueber die bewiesene Fähigkeit wird auf das Gutachten der Prüfenden von dem Bezirksamte erkannt, und dem befähigt Erfundenen hierüber eine für das ganze Land gültige Urkunde ausgefertigt.

Für diese Prüfung ist nach dem Erkenntnisse des Bezirksamts eine den Prüfenden zukommende Gebühr von drei bis höchstens fünf Gulden, für die Befähigungsurkunde aber die gesetzliche Sportel eines bezirksamtlichen Zeugnisses zu entrichten.

§. 112. Wittwen angestellter Kaminfeger kann von der Wahlbehörde die Versehung der durch den Tod des verstorbenen Ehemannes erledigten Stelle unter der Bedingung der Verwendung eines befähigten Geschäftsführers, auf die Dauer des Wittwenstandes überlassen werden.

Beilage 15.

Auszug aus dem Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

Sechster Titel.

Von den Handlungsgehülfen.

Art. 57. Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehülfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden, in Ermangelung einer Uebereinkunft, durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen bestimmt.

Art 58. Ein Handlungsgehülfe ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen.

Wird er jedoch von dem Prinzipal zu Rechtsgeschäften in dessen Handelsgewerbe beauftragt, so finden die Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

Art. 59. Ein Handlungsgehülfe darf ohne Einwilligung

des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

In dieser Beziehung kommen die für den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen (Art. 56.) zur Anwendung.

Art. 60. Ein Handlungsgehülfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch.

Art. 61. Das Dienstverhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hiebei sein Bewenden.

In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

Art. 62. Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Art. 61) kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden.

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Art. 63. Gegen den Prinzipal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehülfen schuldig macht.

Art. 64. Gegen den Handlungsgehülfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

1) wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;
2) wenn derselbe ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;
3) wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt;

4) wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
5) wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Prinzipal schuldig macht;
6) wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergibt.

Art. 65. Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienstverhältniß geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

Beilage 16.

Entwurf eines Lehr-Vertrags

zwischen
und

Es ist folgende Uebereinkunft getroffen worden:

§. 1.

Herr
verpflichtet sich, nach einer vorgängigen Probezeit von Wochen den am ten 18 geborenen
von als Lehrling anzunehmen und ihn während
Jahren Monaten in dieser Eigenschaft in seinem Hause
zu behalten. Die Lehrzeit lauft vom an, und endigt daher am

Der Lehrherr verpflichtet sich für diese Zeit im Einzelnen zu Folgendem:

1) Den Lehrling sein Gewerbe als vollständig zu lehren und nach Erforderniß durch seine Arbeiter lehren zu lassen, auch ihn zu andern Arbeiten, als denen, die zu dem gedachten Gewerbe gehören, nur soweit zu verwenden, als es ohne Nachtheil für seine gewerbliche Ausbildung geschehen kann;
2) ihm Kost und eine angemessene Schlafstelle mit Bett im eigenen Hause zu geben;
3) seine Wäsche reinigen und ebenso
4) seine Kleider flicken lassen;
5) ihn während der Lehrzeit mit den nöthigen Werkzeugen zu versehen;
6) dem Lehrling eine milde christliche Behandlung angedeihen

zu lassen, andererseits ihn aber auch in Zucht und Ordnung zu halten, ihn zum regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen, ebenso der Sonntagsschule oder Sonntags-Gewerbeschule zu veranlassen, auch ihn an Sonn- und Festtagen von aller Arbeit frei zu lassen;

7) ihm zu gestatten, daß er eine gewerbliche Abendschule, (wo eine solche sich befindet), auch an Werktagen besuche.
8) Im Erkrankungsfalle ihm die nöthige Pflege angedeihen zu lassen, soferne aber die Krankheit von Bedeutung ist, sofort dem Vater oder (Vormund) Anzeige zu machen.

§. 2.

Da die Lehrzeit für den Lehrling höher bemessen worden ist, als sie sonst bemessen zu werden pflegt, so verpflichtet sich der Lehrherr, dem Lehrling nach Ablauf von Jahren Monaten, also während der letzten Monate der Lehrzeit einen Lohn zu geben, welcher mindestens zwei Drittheile desjenigen Wochen- oder Stücklohns beträgt, den sonst ein Arbeiter von seinen Fähigkeiten und Leistungen erhält. Ein Theil dieses Lohns, wo möglich die Hälfte desselben, soll dem Lehrling nicht baar ausgefolgt, sondern in die Sparkasse eingelegt werden, damit der Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit über eine kleine Baarschaft verfügen kann.

Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, wird ausdrücklich bemerkt, daß der Theil der Lehrzeit, während welcher der Lehrling einen Lohn bekommt, als förmliche Lehrzeit betrachtet wird, so daß während dieser Zeit die Bestimmungen des §. 1 volle Anwendung erleiden.

§. 3.

Gegen vorstehende Bedingungen verpflichtet sich der Vater (Vormund), dem Lehrmeister für seine Leistungen ein Lehrgeld zu bezahlen von ————:
und zwar in Raten, wie folgt:

§. 4.

Weißzeug, Kleider und Fußbekleidung für den Lehrling werden angeschafft von

§. 5.

Von Seiten des Vaters (Vormunds) wird Alles angewendet werden, um den Lehrling anzuhalten, daß er sich ordent-

lich betrage, fleißig arbeite und sein Gewerbe gut zu erlernen suche.

§. 6.

Sollte, wider Verhoffen, der Lehrling entlaufen, so wird Alles angewendet werden, ihn zum Lehrmeister zurückzubringen; jedenfalls ist der Lehrling verpflichtet, die Zeit der Abwesenheit, so wie die Zeit längerer Krankheit, wieder einzuholen.

Vorstehenden, doppelt ausgefertigten, Vertrag anerkennen

den

Der Lehrmeister: der Vater (Vormund) des Lehrlings:

der Lehrling:

Beilage 17.

Entwurf einer Werkstätte-Ordnung.

Jeder in der Werkstätte angestellte Arbeiter verpflichtet sich durch den Eintritt in dieselbe zur gewissenhaften Befolgung der nachstehenden Dienstregeln.

1) Die Arbeitszeit, welche auch die Stückarbeiter einzuhalten haben, ist in folgender Weise festgesetzt:

im Sommer

(Anfang)
von Morgens Uhr bis Mittags 12 Uhr;
von Mittags 1 Uhr bis Abends Uhr;

im Winter

(Anfang)
von Morgens Uhr bis Mittags 12 Uhr;
von Mittags 1 Uhr bis Abends Uhr.

2) Jeder Arbeiter hat sich so zeitig in der Werkstätte einzufinden, daß er mit seiner Arbeit in der festgesetzten Zeit beginnen kann. Ohne besondere Erlaubniß darf sich derselbe während der Arbeitszeit nicht aus der Werkstätte entfernen, und er hat dieselbe nach beendigter Arbeitszeit zu verlassen, wenn ihm nicht zu längerem Verweilen besondere Erlaubniß ertheilt ist.

3) Als Arbeitstage gelten alle Wochentage von Montag bis Samstag einschließlich. — Für diejenige Zeit, in welcher nicht gearbeitet wird, können die Arbeiter selbstverständlich keine Bezahlung beanspruchen; Versäumnisse an der Arbeitszeit werden von dem Lohne in Abzug gebracht.

4) Nach Tagen, während welcher sich der Arbeiter von der Art des Geschäftes und der Arbeitgeber von der Leistungsfähigkeit des Arbeiters überzeugt hat, wird der Arbeitslohn gegenseitig festgesetzt.

5) Der Prinzipal verpflichtet sich, regelmäßig alle Tage volle Zahlung an den Arbeiter zu leisten.

Außergewöhnliche Vorschüsse auf Arbeitsverdienst werden nicht gewährt.

6) Es ist Pflicht eines jeden Arbeiters, sich eines geordneten uud haushälterischen Lebenswandels zu befleißigen und namentlich alles Schuldenmachen zu vermeiden.

Um Schulden, die von Arbeitern unter sich oder in Kosthäusern u. s. w. gemacht werden, kann sich der Prinzipal durchaus nicht annehmen. Wiederholte Schuldklagen können indessen die Entlassung des betreffenden Arbeiters zur Folge haben.

Das Tabakrauchen in der Werkstätte ist verboten, wie auch das Herbeiholen von Getränken u. s. w. zu einer andern als der Frühstücks- und Vesperzeit; ebenso ist Lärm und Streit, die Annahme von Besuchen, sowie das Arbeiten für Privatzwecke in der Werkstätte untersagt.

Wer bei der Arbeit betrunken betroffen wird, kann sogleich entlassen werden.

7) Die dem Arbeiter anvertrauten Werkzeuge hat derselbe schonend zu behandeln, durchaus in Ordnung zu halten und nach seinem Werkzeugverzeichniß dafür zu haften. Von Zeichnungen, Modellen u. s. w., welche Eigenthum des Prinzipals sind, dürfen ohne besondere Erlaubniß desselben keine Copien genommen, überhaupt nichts aus der Werkstätte verschleppt werden. Verfehlungen gegen diese Vorschrift werden als Veruntreuung betrachtet, den zuständigen Behörden zur Bestrafung übergeben und haben jedenfalls augenblickliche Entlassung zur Folge.

8) Jeder Arbeiter ist verpflichtet, auf das Sorgfältigste mit Feuer und Licht umzugehen; die geringste Nachläßigkeit in dieser Beziehung müßte auf das Strengste gerügt werden.

Ueberhaupt ist jeder Arbeiter verbunden, allen Schaden nach Kräften abzuwenden, der das Eigenthum und Geschäft des Gewerbeinhabers zu treffen droht.

Bei einem Brande im Hause, in der Werkstätte oder Nachbarschaft haben sich alle Arbeiter sofort um ihren Vorgesetzten zu versammeln und ihm die nöthige Hülfe zu leisten.

9) Wird ein Arbeiter von einer ansteckenden Krankheit befallen, so hat er dem Arbeitsgeber vertrauliche Mittheilung hievon zu machen, damit seine Mitarbeiter vor Schaden bewahrt und zu seiner eigenen Heilung die erforderlichen Schritte alsbald gethan werden.

10) Sämmtliche Arbeiter sind verpflichtet, entweder an den öffentlichen oder an Privat-Kranken-Unterstützungs-Kassen Theil zu nehmen.

11) Die gegenseitige Aufkündigungsfrist ist auf Tage festgesetzt. Angefangene Arbeiten müssen aber auf Verlangen des Arbeitgebers vor dem Austritt des Arbeiters fertig gemacht werden.

12) Kein Arbeiter kann seine Stelle verlassen, bevor er seine Verbindlichkeiten gegen den Arbeitgeber vollständig erfüllt hat.

13) Der Beitritt zu Arbeiter-Sparvereinen wird besonders gerne gesehen und im Interesse der Arbeiter selbst dringend empfohlen.

Beilage 18.

Entwurf von Statuten eines Vereins für gegenseitige Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen.

§. 1. Zweck des Vereins.

Der Verein hat zum Zwecke, den Mitgliedern für den Fall des Erkrankens eine Unterstützung, für den Fall des Todes einen Beitrag zu den Kosten einer anständigen Bestattung zu gewähren.

§. 2. Mitglieder des Vereins.

Mitglied des Vereins kann werden, wer . . . . . .
. . . . . .
das 50te Lebensjahr nicht überschritten hat und nicht vermöge seiner Gesundheits- oder sonstigen Verhältnisse die Besorgniß veranlaßt, daß sein Beitritt dem Verein besondere Belästigung bringen werde.

Minderjährige bedürfen zur Theilnahme der schriftlichen Zustimmung ihrer Eltern oder Pfleger.

§. 3. Aufnahme in den Verein.

Ueber die nachgesuchte Aufnahme wird durch die Gründer des Vereins, nach Bestellung eines Verwaltungs-Ausschusses

aber (§. 15.) durch diesen endgültig entschieden; vor der Entscheidung kann eine persönliche Auskunftertheilung, sowie die Vorlegung von Alters-, Gesundheits- und ähnlichen Zeugnissen verlangt werden. Bei der Ablehnung von Aufnahme-Gesuchen werden keine Gründe angegeben.

Der Aufgenommene erhält gegen Bezahlung des Eintrittsgelds eine Urkunde über die Aufnahme mit beigefügten Statuten und tritt durch deren Annahme in alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Mitgliedes ein, verzichtet also namentlich darauf, seine Ansprüche vor einem andern Richter, als vor dem Schiedsgerichte (§. 21.), zu verfolgen.

§. 4. Eintrittsgeld.

Das Eintrittsgeld beträgt in drei Klassen

—:· — 30 kr.
—:· 1 fl. —
—:· 1 fl. 30 kr.

Bei der Aufnahme wird entschieden, in welche Klasse dieselbe erfolgt.

Für diejenigen, welche in vorgerückterem Lebensalter eintreten, kann eine Erhöhung des Eintrittsgeldes in jeder Klasse nach obigem Verhältniß beschlossen werden (§. 15.).

Der Uebertritt in eine höhere Klasse kann mit Zustimmung des Verwaltungs-Ausschusses stattfinden, wobei das für das Alter des Uebertretenden bestehende Eintrittsgeld über Abzug der früher bezahlten Aufnahme-Gebühr nachbezahlt werden muß.

§. 5. Monats-Beiträge.

Jedes Mitglied muß am ersten Sonntag des Monats ohne Rücksicht, ob es zu dieser Zeit gesund oder als krank im Genuß einer Unterstützung ist, einen Beitrag zur Kasse entrichten, der nach der Klasse, für welche die Aufnahme erfolgte (§. 4.),

—:· 10 kr.
—:· 20 kr.
—:· 30 kr.

beträgt.

Eine verhältnißmäßige Erhöhung des Beitrags jeder Klasse kann bei eintretendem Bedürfniß vom Verwaltungs-Ausschuß jederzeit für die Dauer des Bedarfs beschlossen werden.

Wer den mit dem ersten Sonntag des Monats verfallen-

den Beitrag nicht spätestens vor Ablauf des zweiten Sonntags entrichtet, hat 3 kr. weiter zu bezahlen.

§. 6. Beerdigungs-Beiträge.

So oft ein Mitglied stirbt, wird von jedem Ueberlebenden ein für alle Klassen gleicher Beitrag eingezogen, welcher von dem Verwaltungs-Ausschuß für jedes Vierteljahr nach dem Bedürfniß voraus festgestellt wird, jedoch nicht mehr als 6 kr. betragen kann.

§. 7. Gewöhnliche Kranken-Unterstützung.

Die Kasse des Vereins bezahlt für erkrankte Mitglieder die ärztliche Behandlung durch den vom Verein gewählten Arzt und die von diesem verordnete Medicin.

Außerdem erhalten Mitglieder, die neben dem Eintrittsgeld schon zwei Monatsbeiträge entrichtet haben, bei Krankheiten und Verletzungen, die nicht durch eigene Schuld herbeigeführt wurden und durch welche sie länger als 3 Tage vom Arbeiten abgehalten sind, einen Verpflegungsbeitrag, welcher je nach der Aufnahme-Klasse für jeden versäumten Arbeitstag

—:· 10 kr.
—:· 20 kr.
—:· 30 kr.

beträgt und auf das Zeugniß des Arztes über die Krankheitsdauer, während welcher der Kranke arbeitsunfähig war, ausbezahlt wird.

Die Namen der Kranken werden vom 4ten Tage an bis zum Aufhören des Verpflegungsbeitrages an einem den Vereinsmitgliedern leicht zugänglichen Orte angeschrieben.

§. 8. Außergewöhnliche Kranken-Unterstützung.

Die Belohnung eines andern Arztes und die Bezahlung der von einem solchen verordneten Heilmittel wird auf die Vereinskasse nur in folgenden Fällen übernommen:

1) Wenn der Krankheitsfall oder die Verletzung das Abwarten der Ankunft des Vereinsarztes nicht zuläßt, so werden die zwei ersten Besuche und die zwei ersten Verordnungen eines andern Arztes aus der Vereinskasse bezahlt; die weitere Behandlung ist dem Vereinsarzt zu übertragen und dieser deßhalb baldthunlich zu berufen.
2) Wenn ein Mitglied des Vereins entfernt vom Wohnort des Vereinsarztes erkrankt und die Krankheit nicht durch eigene Schuld oder große Unvorsichtigkeit herbeigeführt

hat, so wird auf ein von dem auswärtigen Arzte ausgestelltes gesiegeltes Zeugniß dessen Belohnung und die von ihm verordnete Medicin neben dem Verpflegungsbeitrag (§. 7.) aus der Vereinskasse bezahlt, sofern die Krankheit mehr als 3 Tage dauert; bei einer mehr als 8 Tage dauernden Krankheit ist jedoch von dem betreffenden Arzte alsbald an den Vereinsvorstand Anzeige zu machen.

§. 9. Aufhören der Kranken-Unterstützung.

Die Kranken-Unterstützungen (§. 7. und 8.) werden aus der Vereinskasse nur für drei Monate vom Tage der Erkrankung an gewährt. Bei längerer Krankheit wird jedoch die Belohnung des Vereinsarztes und die Bezahlung der von ihm verordneten Heilmittel noch für weitere drei Monate auf die Vereinskasse übernommen.

Wird ein Genesener vor Ablauf eines Monats rückfällig, so wird die spätere Erkrankung wie eine Verlängerung der früheren Krankheit angesehen.

Ein Kranker, welcher den ärztlichen Verordnungen nicht nachkommt, wie z. B. durch Ausgehen oder Wirthshausbesuch ohne Erlaubniß, verliert ohne Rücksicht auf die Krankheitsdauer die baare Unterstützung, sowie den Anspruch auf die in §. 8 bezeichneten Leistungen der Vereinskasse.

§. 10. Beerdigungskosten.

Beim Tode eines Mitgliedes werden zur Bestreitung der Beerdigungskosten und sonstiger Auslagen seiner Hinterbliebenen vierzig Gulden verabfolgt.

Ist die Zahl der Vereinsmitglieder nicht so groß, daß durch deren Beiträge von je 6 kr. diese 40 fl. nebst mindestens 5 Proc. Einzugs- und Verwaltungs-Kosten aufgebracht werden, so erhalten die Hinterbliebenen aus der Vereinskasse nur die von den überlebenden Mitgliedern eingezogenen Beerdigungsbeiträge von je 6 kr., abzüglich 5 Proc. Einzugs- und Verwaltungskosten.

§. 11. Austritt aus dem Vereine.

Nach Entrichtung der verfallenen Schuldigkeiten steht den Mitgliedern der Austritt aus dem Verein jederzeit frei.

Eine bleibende Verlegung des Wohnsitzes wird dem freiwilligen Austritte gleichgeachtet, wofern nicht einem Ortsanwesenden die Entrichtung der Leistungen an die Vereinskasse auf-

getragen und hievon dem Vereinsvorstand alsbald Anzeige gemacht wird.

§. 12. Ausschluß aus dem Verein.

Das Erkenntniß über den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Vereine steht dem Verwaltungs-Ausschusse zu, mit dem Vorbehalt der Berufung an das Schiedsgericht (§. 21.).

Gründe für den Ausschluß können sein:

1) Wenn ein Mitglied mit drei Monats- oder Beerdigungsbeiträgen (§. 5. und 6.) im Rückstand bleibt;
2) Wenn Angaben und Zeugnisse, auf deren Grund die Aufnahme stattfand oder eine Unterstützung nachgesucht oder erlangt wurde, sich als falsch ergeben, oder sonst ein Mißbrauch des Vereins sich kundgibt;
3) Ein notorisch ungeordneter Lebenswandel;
4) Verbrechen oder Vergehen, welche auf unehrenhafte Gesinnung schließen lassen.

Vor dem Erkenntniß über den Ausschluß wird dem Mitgliede Gelegenheit gegeben, sich gegen die Ausschließungsgründe zu rechtfertigen, beziehungsweise die rückständigen Beiträge nachzuholen.

§. 13. Folgen des Austrittes oder Ausschlusses.

Mit dem freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheiden aus dem Vereine erlöschen alle Ansprüche an denselben, sowie die Verbindlichkeit zu den in diesem Zeitpunkt noch nicht verfallenen Leistungen zur Vereinskasse.

Eine Rückzahlung der gemachten Zahlungen aus der Vereinskasse findet ebensowenig als ein Anspruch auf das Vereinsvermögen statt; dagegen hat die Vereinskasse den Ersatz von erschlichenen Unterstützungen (§. 12. Ziffer 2.) anzusprechen.

§. 14. Vermögen des Vereins.

Soweit die Einnahmen des Vereins nicht zu Ausgaben erforderlich sind, werden dieselben bei der württemb. Sparkasse in Stuttgart oder bei einer durch eine Gemeinde oder Amtskörperschaft garantirten Sparkasse gegen Verzinsung angelegt, als Reservefonds zur Deckung eines künftigen gesteigerten Bedarfes.

Die Mitglieder des Vereins werden als Eigenthümer des Vereinsvermögens, sowie bezüglich der statutenmäßigen Feststellung und Beitreibung der Leistungen der Mitglieder und bezüglich der Annahme von Geschenken und Vermächtnissen für die Vereinskasse, durch den jeweiligen Verwaltungsausschuß

vertreten, ohne daß dieser einer besonderen Vollmacht bedarf. Solche Geschenke und Vermächtnisse kann derselbe nach freiem Ermessen, namentlich auch zu Unterstützungen an gebrechliche oder langwierig kranke Mitglieder oder an Wittwen und Waisen verwenden.

Eine Vertheilung des vorhandenen Gesellschafts-Vermögens unter die Mitglieder kann selbst bei Auflösung des Vereins nicht stattfinden, dasselbe ist vielmehr im letztern Falle einer Anstalt ähnlicher Art zuzuwenden.

§. 15. Allgemeine Versammlung der Vereinsmitglieder.

Alsbald nach der Gründung des Vereins und später mindestens Ein Mal im Jahr werden alle volljährigen Mitglieder zu einer allgemeinen Versammlung unter Bezeichnung der Berathungsgegenstände berufen.

Der allgemeinen Versammlung bleibt vorbehalten:

1) Die Wahl und die Ergänzung des Verwaltungs-Ausschusses;
2) Die Wahl einer Commission zu näherer Durchsicht der Jahresrechnung;
3) Die Vernehmung des jährlichen Berichtes über die Verwaltungs-Ergebnisse;
4) Die Beschlußfassung über die Bemerkungen der unter 2. genannten Commission, soweit dieselben nicht vom Verwaltungsausschuß erledigt werden;
5) Die Wahl des Vereinsarztes auf einen gewissen Zeitraum;
6) Die Festsetzung des Eintrittsgeldes für diejenigen, welche in vorgerückterem Lebensalter eintreten (§. 4.);
7) Die Entscheidung über Anträge einzelner Mitglieder auf eine Belohnung des Vereins-Vorstandes und der Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses;
8) Die Ergänzung oder Abänderung der Vereins-Statuten;
9) Die Auflösung der Gesellschaft.

Selbstständige Anträge einzelner Mitglieder können nur zur Verhandlung kommen, wenn sie unter die Berathungsgegenstände aufgenommen sind (§. 19. Z. 9.).

Die Versammlung beschließt, unter Leitung des Vereins-Vorstandes, mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder; bei Wahlen findet schriftliche Abstimmung statt. Ueber die Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen, das der Vorsitzende und zwei anwesende Mitglieder unterzeichnen.

§. 16. Statuten-Ergänzung und Abänderung.

Ueber Anträge auf Ergänzung oder Abänderung der Statuten, sowie auf Auflösung des Vereins kann nur Beschluß gefaßt werden, wenn dieselben sämmtlichen Mitgliedern schriftlich und formulirt mindestens 8 Tage vor der Versammlung von dem Verwaltungs-Ausschuß mitgetheilt worden sind.

Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses gehört, daß demselben mindestens zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§. 17. Verwaltungs-Ausschuß.

Der Ausschuß besteht aus sieben von der allgemeinen Versammlung auf drei Jahr gewählten volljährigen Mitgliedern, von denen je im 1ten und 2ten Jahre 2, im 3ten Jahre 3 austreten, aber sogleich wieder gewählt werden können. In den beiden ersten Jahren erfolgt der Austritt durchs Loos. Eine Belohnung derselben findet nur statt, wenn die allgemeine Versammlung eine solche beschließt.

§. 18. Vereins-Vorstand.

Der Ausschuß wählt alljährlich seinen Vorsitzenden, der zugleich Vereinsvorstand ist, und einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte.

§. 19. Geschäftskreis des Verwaltungs-Ausschusses.

Der Verwaltungsausschuß vertritt den Verein nach allen Beziehungen und hat alle Angelegenheiten desselben zu verwalten, soweit nicht Einzelnes der allgemeinen Versammlung der Mitglieder (§. 15.) vorbehalten ist. Demgemäß liegt ihm namentlich Folgendes ob:

1) Anstellung, Instruirung, Beaufsichtigung und Entlassung des Kassiers und anderer Beamten, sowie die Festsetzung ihrer Belohnung.
2) Die Vereinbarung mit dem von der allgemeinen Versammlung gewählten Vereinsarzt über seine Dienste und Belohnung während eines gewissen Zeitraums, sowie die Bestellung eines Stellvertreters oder eines vorläufigen Nachfolgers, sofern solche nöthig wird.
3) Die Entscheidung über Aufnahmegesuche (§. 3.) sowie über den Ausschluß von Mitgliedern (§. 12.) und über etwaige Ersatzansprüche an dieselben (§. 13.).
4) Die Erhöhung der Monatsbeiträge (§. 5.) und Bemessung der Beerdigungsbeiträge (§. 6.) nach dem ein-

tretenden Bedürfniß, auch die Sorge für das Vereinsvermögen (§. 14.).

5) Die Zuerkennung der statutenmäßigen Unterstützungen (§. 7. bis 10.) in den einzelnen Fällen, sowie die Genehmigung der Verwaltungskosten.

6) Die Benachrichtigung der Vereinsmitglieder von Aufnahmen und Ausscheidungen aus dem Verein, sowie von den Erkrankungs- und Sterbefällen durch Anschreiben der Namen an einem für die Vereinsmitglieder leicht zugänglichen Orte.

7) Die Berufung der allgemeinen Versammlung, wobei die Einladung am gleichen Orte mindestens 8 Tage lang angeschrieben bleiben muß.

8) Die Abgabe eines Auszuges aus der Rechnung eines jeden Jahres und einer Liste über die einzelnen verabfolgten statutenmäßigen (§. 7. bis 10.) Unterstützungen zur Einsichtnahme an die Mitglieder mindestens 30 Tage vor der allgemeinen Versammlung.

9) Die Aufnahme von selbstständigen Anträgen einzelner Mitglieder unter die Berathungsgegenstände der allgemeinen Versammlung, wenn dieselben spätestens am 15ten Tage vor dieser dem Ausschuß übergeben werden.

10) Die Verwendung von außerordentlichen Einnahmen (§. 14.), namentlich zur Unterstützung von altersschwachen, gebrechlichen oder langwierig kranken Mitgliedern, sowie von Wittwen und Waisen.

§. 20. Geschäftsbehandlung des Verwaltungsausschusses.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und in ein Protokoll eingetragen, das der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied unterzeichnen. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmengleichheit eine Stimme. Außer demselben müssen wenigstens 3 Mitglieder an der Berathung Theil nehmen.

§. 21. Schiedsgericht.

Beschwerden eines Mitgliedes über Verletzung seiner statutenmäßigen Rechte oder über seinen Ausschluß durch einen Ausspruch des Verwaltungsausschusses sind weder an die Gerichte noch an die allgemeine Versammlung zu bringen, sondern werden vor ein hälftig von dem Verwaltungsausschuß, hälftig von dem Beschwerdeführer gewähltes Schiedsgericht von vier Personen gebracht, welche einen unpartheiischen Obmann wäh-

len; können sie sich über die Wahl einer Person nicht vereinigen, so ernennt der Gemeinderath (der Vorstand der Handels- und Gewerbe-Kammer) des Vereinssitzes den Obmann.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig und ausschließlich, so daß die Beschwerde an keine weitere richterliche Behörde gebracht werden kann.

In gleicher Weise sind auch Beschwerden des Arztes und der Beamten des Vereins zu entscheiden.

Beilage 19.

Ministerialerlaß, betreffend den Hausirhandel vom 13. Februar 1862.

Da mit dem Zeitpunkte, an welchem die demnächst im Regierungs-Blatt zur Veröffentlichung gelangende neue Gewerbeordnung in Wirksamkeit tritt, die Hausirordnung vom 5. April 1851 ihre Gültigkeit verliert, so sieht sich das Ministerium veranlaßt, zur Vollziehung der Artikel 50 bis 56 des neuen Gesetzes folgende Vorschriften zu ertheilen:

1) Die Hausirausweise (Art. 52) sind in der Regel in der bisherigen Form auszustellen; es können jedoch dann, wenn der Hausirer zugleich im Auslande hausiren will, hiezu auch Reisepässe benützt werden, welche in der Form von Wanderbüchern eingebunden werden.

2) Der Hausirausweis hat zu enthalten:

a) den vollständigen Namen, den Wohnort und, falls dieser von dem Heimathorte verschieden sein sollte, auch den letzteren Ort, sodann das Alter und die Gestaltsbezeichnung des Hausirers, sowie, wenn er schreiben kann, seine eigenhändige vollständige Namensunterschrift;

b) die Art des Hausirgewerbes, bei Händlern die Waarengattung nach allgemeiner Bezeichnung und die Dauer des Ausweises;

c) wenn Begleiter vorhanden sind, deren Namen, Heimathort, Alter und Gestaltsbezeichnung.

2) Die Dauer der Hausirausweise soll in der Regel den Zeitraum Eines Jahres nicht übersteigen; es bleibt jedoch dem Ermessen des Oberamts überlassen, bei besonderen Fällen auch auf einen längeren Zeitraum Hausirausweise zu ertheilen.

3) Bei der Ausstellung von Hausirausweisen, der Zulassung von Begleitern u. s. w. hat das Oberamt sich stets

durch Vernehmung der Gemeindebehörde zu vergewissern, ob die Voraussetzungen des Gesetzes (Art. 2, 52) zutreffen, auch sonst derselben keine rechtlichen oder gesetzlichen Hindernisse entgegen stehen.

4) Für die Ausstellung und für die Erneuerung eines Hausirausweises ist eine Sportel von 15 kr. für ein Jahr zu erheben.

5) Der Tag, an welchem der Hausirer seine Gewerbewanderung antritt, wird von der Polizeibehörde seines Wohnorts in dem Hausirausweise vorgemerkt.

Während der Wanderung finden auf denselben die allgemeinen Bestimmungen wegen der Reisenden und ihrer Beherbung Anwendung.

6) Nachdem einerseits das Erforderniß ortspolizeilicher Erlaubniß zum Betriebe des Hausirgewerbes in den einzelnen Gemeinden weggefallen, andererseits durch den Art. 51 die Möglichkeit gegeben ist, sich gegen unberufenes Eingehen von Hausirern in Häuser zu sichern, so versteht es sich von selbst, daß den Hausirern das Ausrufen ihrer Waaren in den Straßen und das Ausbieten derselben in solchen, sofern letzteres ohne Beläftigung des Wandels in den Straßen möglich ist, nicht verwehrt werden kann.

7) Das im Art. 53 bezeichnete Verzeichniß von Druckschriften kann dem Hausirer sowohl durch das Oberamt seines Heimath- oder Wohnorts, als durch das Oberamt, in dessen Bezirk der Buchhändler, Verleger oder Buchdrucker wohnt, dessen Druckschriften abgesetzt werden sollen, ausgestellt oder ergänzt werden.

8) Die Ertheilung der Hausirerlaubniß an Ausländer erfolgt je durch das betreffende Oberamt für seinen Bezirk. Der Ausländer, welcher um Hausirerlaubniß nachsucht, hat über seine Unverdächtigkeit und sein Heimathrecht sich durch Urkunden auszuweisen, welche von seiner Heimathbehörde selbst herrühren und noch gültig sind.

9) Die Hausirerlaubniß ist allen denjenigen Ausländern zu verweigern, welchen durch die bestehenden Polizei-Verordnungen (Verordnung vom 11. Sept. 1807, §. 7. Reg.-Bl. S. 447, Dienst-Instruction für das Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823, §. 7. Reg.-Bl. S. 435) der Eintritt in das Königreich untersagt ist.

10) Wenn ein Ausländer die Erlaubniß zum Betriebe eines Hausirgewerbes in Württemberg erhalten hat, so ist er

an Entrichtung der gesetzmäßigen Accise zu erinnern, sofern er nicht hievon nach bestehendem Handelsvertrage befreit ist.

11) Bezüglich des Hausirhandels im Zollgrenzbezirke kommen die Bestimmungen der Verfügung vom 31. August 1833 (Reg.-Bl. S. 242), §. 1—3, bis zu einer vorzunehmenden Revision derselben, bezüglich der von herumziehenden Personen gewerbsmäßig betriebenen Schaustellungen und anderen sinnlichen Darstellungen die Vorschriften der Verfügung vom 31. August 1833 (Reg.-Bl. S. 244) unter gleichmäßiger Beachtung des in dem Art. 52 bezeichneten Erfordernisses in Beziehung auf das Prädikat des Gewerbetreibenden, sowie die Bestimmungen des Sporteltarifs vom 23. Juni 1828 unter den Rubriken „Schauspieler" und „Kunstwerke" zur Anwendung.

Die Kreisregierung wird beauftragt, die ihr nachgesetzten Oberämter hienach zu bescheiden, bei sich ergebenden Anständen auf Anfrage derselben die im einzelnen Falle geeignete Verfügung zu treffen oder, soferne sie der Ansicht seyn sollte, daß eine allgemeine Verfügung begründet sei, dem Ministerium Vortrag zu erstatten.

Stuttgart, den 13. Februar 1862. Linden.

Beilage 20.

General-Verordnung vom 14. Februar 1812, die Aufhebung von Handelsbeschränkungen im Innern des Königreichs betreffend. (Reg.-Bl. S. 103.)

Friderich,

von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc.

Wir haben in Unserer Zoll-Ordnung vom 30. März 1808, §. 5 alle ältere die Aus- und Einfuhr der Güter und Waaren verbietenden Gesetze, in so fern sie in der Zoll-Ordnung nicht beibehalten worden sind, mit der weiteren Bestimmung aufgehoben, daß gegen Bezahlung der gesetzlichen Gebühren eine durchgängige Handelsfreiheit in und unter allen Theilen des Königreichs und gegen das Ausland gestattet seyn solle.

Da aber der von Uns beabsichtigten Freiheit des Handelsverkehrs unter Berufung auf ältere Verordnungen bisher mehrere Beschränkungen entgegengesetzt wurden; so verordnen Wir hiemit Folgendes:

I. Dürfen nach dem Inhalte Unserer Zoll-Ordnung alle

Güter und Waaren, welche und so weit sie in der Zoll-Ordnung und den nachfolgenden Verordnungen nicht ausdrücklich ausgenommen sind, unter Bezahlung der gesetzlichen Gebühren ein- und ausgeführt werden.

II. Das in der Württembergischen Landes-Ordnung und einigen späteren Gesetzen gegründete Verbot, nach welchem Victualien, als Eier, Butter, Schmalz, Küchenspeisen ꝛc., Vieh, Unschlitt, Häute und Felle, Fische, Geflügel, Federn, Holz, Pfähle, Kohlen, Flachs, Hanf, Wolle, Leinsaamen, leinenes und wollenes Garn, zum Wiederverkaufe theils gar nicht, theils nur auf öffentlichen Märkten nach einer bestimmten Stunde eingekauft werden durften, findet keine Anwendung mehr, und es ist erlaubt, diese Artikel sowohl auf dem Lande in den Wohnungen der Landleute, als auch auf den Jahr- und Wochenmärkten, neben den Stadteinwohnern, ohne an eine gewisse Stunde gebunden zu seyn, aufzukaufen.

III. Die Verbindlichkeit der Unterthanen, ihre verkäufliche Wolle, Häute und Felle vorher den diese Urstoffe verarbeitenden Professionisten zu Kauf anzubieten, wird aufgehoben.

IV. Alle Loosungsrechte in Handels-Artikeln, welche den Unterthanen überhaupt gegen Ausländer, oder gewissen Professionisten gegen Aus- und Inländer in verschiedenen Gesetzen zugestanden worden, und zwar namentlich in Ansehung der von denselben erkauften Wolle, Häute, Felle, Flachs, Hanf, Garn, Leinsaamen, Weinmost und Druckpapier, der Früchte und Weine aus Herrschaftl. Kästen und Kellern, und des Viehs, werden aufgehoben.

V. Die General-Rescripte vom 16. November 1756 und 10. April 1780, wonach ausländische Schweine nicht auf Borg erkauft werden dürfen, außer Kraft gesetzt, und

VI. die in den General-Rescripten vom 26. April 1721 und 4. Dec. 1745 angeordneten Beschränkungen der Aus- und der Inländer in Ansehung der Quantität des auf Wägen und Kärren auf den Markt zu führenden Hafner-Geschirrs für aufgehoben erklärt.

Unsere Königl. Ober-Beamte haben diese Unsere allerhöchste Verordnung zur allgemeinen Nachachtung gehörig bekannt zu machen.

Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 14. Febr. 1812. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Beilage 21.

Generalrescript vom 13. Februar 1815, Getreidehandel betreffend. (Reg.-Bl. S. 53.)

Friderich,
von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc.

Da Wir zu bestimmen Uns gnädigst bewogen gefunden haben, daß Unsere Königl. General-Verordnung vom 14. Febr. 1812, die Aufhebung der Handelsbeschränkungen im Innern des Königreichs betreffend, auch auf den Handel mit Getreide aller Art angewendet werden, und demnach erlaubt seyn solle, Getreide eben so wie die in gedachtem Unserem General-Rescripte vom 14. Febr. 1812 benannten Victualien, sowohl auf Märkten, ohne an eine gewisse Stunde gebunden zu seyn, als auf dem Lande und in den Häusern zu kaufen, und unter Beobachtung der Bestimmungen der Accise- und Zoll-Gesetze wieder zu verkaufen: So geben Wir solches hiedurch zur Nachricht und Nachachtung zu erkennen, und wollen, daß diese Unsere Königliche Verordnung von Unsern Königl. Ober-Beamten gehörig bekannt gemacht werde. Gegeben, Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 13. Februar 1815.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Beilage 22.

Verfügung, betreffend die Revision der Schrannenordnungen vom 10. März 1857.

Das Ministerium hat die Berichte der Kreisregierungen in Betreff der Revision der Schrannenordnungen und die vorgelegten Schrannenordnungen eingesehen und hieraus die Ueberzeugung gewonnen, daß es nothwendig ist, eine allgemeine Revision der Schrannenordnungen der zu Abhaltung von Fruchtmärkten berechtigten Gemeinden anzuordnen. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß manche Schrannenordnungen durchaus, sehr viele wenigstens ihrem Hauptinhalte nach Bestimmungen enthalten, welche mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Getreide übereinstimmen und den richtigen volkswirthschaftlichen Grundsätzen Rechnung tragen, so steht andererseits gleichfalls fest, daß

1) einzelne Schrannenordnungen einer älteren Zeit entstammen und schon darum einer Revision dringend bedürfen,

2) daß in vielen Schrannenordnungen Vorschriften enthalten sind, welche mit den Vorschriften der Generalverordnung vom 14. Februar 1812, betreffend die Aufhebung der Handelsbeschränkungen im Innern des Königreichs, und des Generalreskripts vom 13. Februar 1815 im Widerspruche sind,

3) daß andere Bestimmungen den Vorschriften und den Absichten der Ministerialverfügung vom 24. November 1845, betreffend die Beseitigung von Mißbräuchen auf Getreidemärkten, und des erläuternden Cirkularerlasses vom 10. Mai 1847 widersprechen, sowie

4) daß einzelne Vorschriften von Schrannenordnungen Rechtsgeschäfte, welche nach den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechts zulässig und gültig sind, mit der Strafe der Nichtigkeit oder mit Geldbußen bedrohen, oder sonst das Privatrecht ändernde Bestimmungen enthalten, zu deren Erlassung die Gemeindebehörden gesetzlich nicht befugt sind; endlich

5) daß die angedrohten Geld- und Gefängnißstrafen sich nicht überall innerhalb der gesetzlichen Vorschriften bewegen.

Die Abstellung der mit den bestehenden Gesetzen und allgemeinen Vorschriften im Widerspruch stehenden Vorschriften einzelner Schrannenordnungen kann aber aus dem Grunde nicht auf etwa eintretende Beschwerden oder sonstige besondere Anläße aufgeschoben werden, weil erfahrungsgemäß die Gemeindebehörden von Schrannenorten geneigt sind, Bestimmungen von Schrannenordnungen anderer Orte zumal dann, wenn solche dem finanziellen Interesse der Gemeinde zuzusagen scheinen, zu übertragen, wobei es nicht thunlich ist, deren Aufnahme in einzelnen Orten mit Rücksicht auf entgegenstehende allgemeine Vorschriften zu versagen, ohne sie gleichzeitig da, wo sie in Kraft stehen, zu beseitigen.

Hiezu kommt, daß der gesteigerte, in seiner Richtung wechselnde Fruchtverkehr es als sehr wünschenswerth erscheinen läßt, daß die Schrannenordnungen des Landes in den Hauptgrundsätzen, namentlich in Absicht auf das, was bei dem Fruchtverkehr zu beobachten ist, und in Absicht auf Straffälle und Strafnormen mit einander übereinstimmen, damit nicht die die Schrannen Besuchenden genöthigt sind, bei den verschiedenen Schrannen sich abweichende Vorschriften einzuprägen, sollen sie nicht der Gefahr der Bestrafung ausgesetzt seyn.

Daß endlich eine Entfernung der den obenbezeichneten Gesichtspunkten widersprechenden Bestimmungen von Schrannenordnungen den Schrannenverkehr nicht zu beeinträchtigen,

vielmehr zu heben geeignet ist, beweisen die Erfahrungen derjenigen Schrannenorte, in deren Ordnungen die erwähnten Beschränkungen sich nicht finden.

Aus allen diesen Gründen will das Ministerium die Kreisregierung beauftragt haben, die Schrannenordnungen ihres Kreises nach den oben zu 1 bis 5 bezeichneten Gesichtspunkten und unter Festhaltung der im Nachstehenden weiter entwickelten Grundsätze durchzusehen, bei denjenigen, in welchen zu beanstandende Vorschriften sich finden, nach vorgängiger Rücksprache mit der Centralstelle für die Landwirthschaft den Gemeindebehörden der marktberechtigten Orte diejenigen Punkte bezeichnen zu lassen, welche zu ändern sind, auch, sofern sich Einwendungen hiegegen erheben sollten, nach Vernehmung derselben und der betreffenden Oberämter in der Sache zu erkennen.

Uebergehend zu den bei der Revision der Fruchtschrannenordnungen festzuhaltenden Grundsätzen, so ist hier Folgendes zu beachten:

I. Die Vorschriften des Punkt 1 der Verfügung vom 24. November 1845 und des Punkt 1 des Cirkularerlasses vom 10. Mai 1847 sind manchfach in einem Sinne aufgefaßt worden, welchen sie nicht haben, und es sind daraus Folgerungen abgeleitet worden, welche nicht begründet sind.

Das Ministerium will deßhalb diese Vorschrift in der Weise näher bestimmt haben, daß sich das darin enthaltene Verbot nur auf das Aufstellen unverkaufter Früchte an anderen öffentlichen Plätzen oder Räumen und in der Absicht, sie dort zum Verkauf zu bringen, beschränkt.

Es ist deßhalb — in Uebereinstimmung mit der Generalverordnung vom 14. Februar 1812 und dem Generalreskript vom 13. Februar 1815 — einem Verbote nicht zu unterwerfen:

1) der Ein- und Verkauf von Früchten in den Häusern und Hofräumen der Ortseinwohner und in den Mühlen;

2) das Unterhandeln oder Abschließen von Kaufverträgen über zu Markt gebrachte und in den Schrannenräumen aufgestellte Frucht, außerhalb dieser Räume, in Wirths- oder Bäckerhäusern oder sonst,

3) das Verkaufen von Früchten außerhalb des Marktorts, sey es in Parzellen der Gemeinde oder unterwegs,

4) das Einführen auswärts erkaufter Früchte und das Aufstellen und Abladen derselben vor dem Hause des Käufers.

Von selbst versteht es sich hiebei, daß es unzulässig ist, auf Früchte, welche nicht auf der Schranne verkauft werden,

die Vorschrift auszudehnen, daß solche nur durch die aufgestellten Messer zu messen sind, oder von Früchten, welche nicht gemessen werden, ein Meßgeld zu verlangen.

II. Beschränkungen der Verkäufer, welche gesetzlich unzulässig sind, finden sich in den Schrannenordnungen verschiedener Art:

1) Es ist in der Natur der Sache begründet, daß es der Marktbehörde zustehen muß, zu bestimmen, wann das Fruchthaus geöffnet, wann mit dem Abladen und Messen begonnen, und wann damit geschlossen wird; dagegen sind weitergehende Beschränkungen unzulässig; namentlich ist die Bestimmung einer Schrannenordnung, wonach dem Eigenthümer von Frucht das Oeffnen seiner Säcke vor dem Aufstecken der Marktfahne bei Strafe verboten ist, zu beseitigen.

2) Die in den Marktordnungen einzelner weniger Gemeinden enthaltene Vorschrift, daß ein Verkäufer, der seine Fruchtsäcke geöffnet und Frucht feilgeboten hat, wenn er solche wieder schließt, an diesem Tage nicht mehr verkaufen darf, beziehungsweise seine Frucht bis zum nächsten Markte stehen lassen muß, ist als gesetzlich unzulässig zu beseitigen.

3) Es versteht sich von selbst, daß nach geschehenem Aufstellen der Fruchtsäcke und begonnenem Markte jeder Eigenthümer für die Beaufsichtigung seiner Waare zu sorgen hat; dagegen kann es den Gemeinden nicht zustehen, demselben bei Strafe zu gebieten, daß er mit Beginn des Markts sich bei seiner Waare einzufinden habe und sie vor einer bestimmten Stunde nicht mehr verlassen dürfe.

4) Darüber, welche rechtliche Folgen es hat, wenn in Abwesenheit eines Fruchteigenthümers ein Dritter für denselben dessen Frucht verkauft, bestimmt das Privatrecht, und es kann, wie es zum Theil geschehen ist, den Gemeindebehörden nicht zukommen, abweichende Normen hierüber zu ertheilen.

III. Von Beschränkungen im Einkaufe sind folgende hervorzuheben:

1) Die nur vereinzelt vorkommenden Vorschriften, welche den Fruchthändlern den Einkauf vor einer bestimmten Stunde verwehren oder bestimmen, daß Fruchtverkäufer Früchte derselben Gattung nicht einkaufen dürfen, ehe sie verkauft haben, oder daß Fruchtverkäufer verbunden sind, einen Theil der erkauften Früchte an Dritte abzugeben, sind als durchaus ungesetzlich zu beseitigen.

2) In einer größern Anzahl von Schrannenordnungen

finden sich Bestimmungen, welche das Einmischen von Dritten in Kaufsverhandlungen, das Einstehen in einen geschlossenen Kauf u. dgl. verbieten und theils mit Geldstrafen, theils mit der Strafe der Nichtigkeit bedrohen. Diesen Bestimmungen liegt die Absicht zu Grunde, einem befürchteten wucherischen Treiben zu begegnen.

So wenig es nun einem Anstande unterliegen kann, daß brutalen und störenden Einmischungen in Kaufsverhandlungen, welche Unordnung im Gefolge haben, durch Entfernung der Störer aus den Schrannenräumen begegnet werden kann, so entschieden sind Bestimmungen der erwähnten Art zu mißbilligen.

Schon formell sind die Gemeindebehörden nicht berechtigt, jene Handlungen, Rechtsgeschäfte, wie das Einstehen in einen Kauf, welche allgemein zulässig sind, wenn sie ohne Störung der Ordnung vor sich gehen, mit Strafe zu bedrohen, oder gar eine Nichtigkeit derselben auszusprechen, und es würden die Gerichte solche Anordnungen derselben wohl nie beachten.

Wie wenig aber diese Vorschriften nothwendig sind, zeigt der Umstand, daß sie nur in einzelnen Schrannenordnungen vorkommen und auch hier theilweise mit Modifikationen in Absicht auf die Zeit, wie lange ein solches Einstehen nicht erlaubt sein soll, welche die Zweckwidrigkeit der Vorschrift entschieden darthun.

Es sind deßhalb die hierauf zielenden Vorschriften zu beseitigen.

IV. Die Bestimmungen einzelner Schrannenordnungen, welche den Wiederverkauf der auf der Schranne erkauften Frucht verbieten oder durch die Vorschrift erschweren, daß erkaufte Frucht nicht bis zum nächsten Markte stehen bleiben darf, sind, als im Widerspruch mit dem Sinne der Generalverordnung vom 14. Februar 1812 und 13. Februar 1815 stehend, um so mehr zu beseitigen, als sie nur in der Minderzahl der Schrannenordnungen noch enthalten sind. Ebenso ist

V. die noch in einer Anzahl von Schrannenordnungen vorkommende Vorschrift, welche das Wegführen der auf den Markt gebrachten, aber nicht verkauften Frucht beschränkt, zu beseitigen und es ist solches gegen Erlegung des ordentlichen Standgeldes stets zu gestatten, sobald es mit der Ordnung des Marktes vereinbar ist.

VI. In wie weit im einzelnen Falle unter Beachtung privatrechtlicher Verhältnisse und der Bestimmungen der §§. 65

und 66 des Verwaltungsedikts eine Herabsetzung zu hoher Schrannengebühren zu verfügen sei, bleibt der Erwägung der Kreisregierung anheimgegeben. Jedenfalls ist an dem in dem Cirkularerlasse vom 24. November 1845 enthaltenen Grundsatze festzuhalten, daß die Meßgelder und Gebühren das Maß der von den Messern verdienten Belohnung nicht übersteigen und nicht als Finanzquelle benützt werden dürfen. Auch sind die marktberechtigten Gemeinden verbunden, ihrer Schrannenberechtigung entsprechend, für genügende und gegen den Einfluß der Witterung geschützte Schrannenlokale, für genügendes und zuverlässiges Personal und für gute und prompte Bedienung des Publikums zu sorgen.

VII. In Erwägung der Vorschrift des Punkt 6 der Verfügung vom 24. November 1845 ist Vorkehr zu treffen, daß in den Schrannenordnungen über die Preisangabe genaue Vorschriften enthalten sind, wobei davon auszugehen ist, daß nur die im Schrannenlokale verkaufte Frucht in das Verzeichniß aufzunehmen ist.

Es ist deßhalb wegen unrichtiger Angaben zu bestrafen, wer

1) einen auf dem Markte stattgefundenen Verkauf nicht anzeigt,

2) eine Kaufsangabe über Früchte macht, welche nicht wirklich am Verkaufstage auf dem Markte waren und gekauft wurden,

3) eine Kaufsangabe über Früchte macht, welche auf Borg über einen Monat verkauft wurden (ohne diese Verkaufsbedingung zugleich anzuzeigen),

4) den Verkaufspreis nicht nach der Wahrheit angibt, oder

5) bei einem Verkaufe Früchte ungemessen in den Kauf gibt oder sonstige Vortheile einräumt, welche nicht in dem Kaufpreise enthalten sind, ohne solches anzuzeigen.

Beilage 23.

Ministerialerlaß, betreffend die Ertheilung von Marktberechtigungen, vom 11. Febr. 1862.

Das Ministerium hat die Berichte der Kreisregierungen und der Centralstellen für Gewerbe und Handel und für die Landwirthschaft, betreffend die Ertheilung von Marktberechti-

gungen, eingesehen und daraus entnommen, wie sich allerseits die richtige Ueberzeugung Bahn gebrochen hat, daß es nöthig ist, mit diesen Einrichtungen für die Beförderung des Verkehrs den wechselnden Bedingungen und Anforderungen des Verkehrslebens zu folgen, und wie deßhalb aller Grund vorliegt, die das Ermessen der zu Ertheilung von Marktberechtigungen zuständigen Kreisregierungen beengenden Vorschriften der Erlasse vom 9. Mai 1848 und 1. November 1851, wie hiemit geschieht, aufzuheben und der freien Erwägung derselben anheimzugeben, ob sie die ihnen nach §. 65, lit. n. vergl. mit mit §. 66, Ziff. 7 des Verw.-Edikts zukommende Genehmigung von Beschlüssen der Gemeinderäthe über Errichtung, Erweiterung oder Verlegung von Märkten ertheilen wollen.

Dagegen vermochte das Ministerium dem weitergehenden Antrage, unter Abänderung der bestehenden Gesetzgebung die Errichtung neuer Märkte und die Verlegung bestehender gegen Bezahlung bestimmter Gebühren den Beschlüssen der Gemeindebehörden ohne den Vorbehalt einer Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde zu überlassen, nicht gutzuheißen.

Die öffentlichen Märkte sind Polizeianstalten zur Förderung des Verkehrs, welche nur in den wenigsten Fällen einen rein ortspolizeilichen Charakter haben, vielmehr erstreckt sich ihr Einfluß in der Regel auf einen mehr oder minder großen Umkreis der Gemeinde, in welcher sie errichtet werden, und sie haben in sofern eine landespolizeiliche Seite und Bedeutung.

Nun entspricht es aber den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts, daß Anstalten, welche einen solchen Charakter haben, nicht ohne Mitwirkung der Staatspolizeibehörde errichtet werden, und es steht die erwähnte Vorschrift des Verwaltungsedikts mit den dießfalls geltenden allgemeinen Grundsätzen in Einklang, wie denn auch fremde Gesetzgebungen selbst solcher Staaten, welche der wirthschaftlichen Bewegung des Individuums den freiesten Spielraum eingeräumt haben, bei dem polizeilichen Institut der öffentlichen Märkte die berechtigte Mitwirkung der Staatsgewalt gewahrt haben.

Auch kann der Umstand, daß es wünschenswerth ist, mit der Errichtung öffentlicher Märkte den wechselnden Bedingungen des Verkehrs zu folgen, an sich keinen Grund abgeben, die Mitwirkung der Staatsaufsichtsbehörden hiebei auszuschließen, da es sich hiebei nicht um Einrichtungen handelt, bei welchen wie bei dem Erwerbsleben des Einzelnen der oft nicht wiederkehrende Moment benützt werden muß, vielmehr jene Ein-

richtungen von der Art sind, daß sie einer gewissen Stetigkeit bedürfen, um ihre verkehrsfördernde Wirkung zu äußern, auch nicht anzunehmen sein wird, daß die Gemeindebehörden besser im Stande seyn werden, die Bedingungen der Errichtung neuer Märkte zu erkennen, als die Behörden des Staats, denen für die Beurtheilung der Verhältnisse noch besondere sachkundige Organe zur Seite stehen; da endlich in der Verleihung von Concessionen auf eine bestimmte Zeit das Mittel liegt, die Lebensfähigkeit eines Instituts, an dessen innerer Berechtigung zu zweifeln Grund vorliegt, zu erproben.

Indem deßhalb das Ministerium die Kreisregierung auf dieses Mittel, bei zweifelhaften Fällen den richtigen Weg zu finden, hingewiesen haben will, wird weiter Folgendes im Einzelnen bemerkt:

I. Wie aus den eingezogenen Berichten und Notizen sich ergibt, hat die Bedeutung der gewöhnlichen Krämermärkte mit der Verbreitung kaufmännischer Geschäfte auf dem Lande abgenommen, und es ist zu erwarten, daß, wenn die Gewerbefreiheit eine Reihe von Jahren eingeführt seyn wird, derartige Märkte noch weiter an Werth verlieren werden. Immerhin ist es aber möglich, daß die Errichtnng neuer Krämermärkte, sey es allein, sey es in Verbindung und zur Ergänzung von Viehmärkten, durch die Gelegenheit, Bedürfnisse des Landmanns bei diesem Anlasse einzukaufen, an einzelnen Orten sich als wünschenswerth darstellt.

Das Ministerium findet deßhalb keinen Grund, der Errichtung neuer Krämermärkte entgegenzutreten, wo die Verhältnisse denselben günstig sind; dagegen ist mit Rücksicht auf die zu erwartenden Aenderungen in dem Bedürfnisse einer solchen Einrichtung die Concession zu neuen Krämermärkten, soweit es sich nicht um Märkte für bestimmte Waarengattungen handelt, in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren zu ertheilen.

II. Was die Rindviehmärkte betrifft, so gehen die überwiegenden Ansichten dahin, daß hier eine größere Willfährigkeit in Gewährung von Marktconcessionen zu wünschen sey, als nach den Vorschriften der Erlasse von 1848 und 1851 zulässig wäre, indem insbesondere auch kleinere Märkte neben den großen den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechen. Auf der andern Seite aber kommt in Betracht, daß Viehmärkte den Gemeinden geringen Aufwand verursachen und daß eine allzugroße Zersplitterung des Viehverkehrs nicht zu wünschen ist.

Es empfiehlt sich deßhalb auch hier die Festhaltung des in dem Erlasse vom 5. Mai 1857 aufgestellten Grundsatzes, daß neue Märkte in der Regel nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zu concessioniren sind, wobei weiter zu fordern seyn wird, daß sie entweder in einer für den Verkehr günstigen Lage des Marktorts oder in einem ansehnlichen Viehstande die Bedingungen ihres Bestandes haben.

III. Daß bei der Concessionirnug von Schafmärkten neben den verkehrspolizeilichen auch die Rücksichten der Vorsicht gegen die Ausbreitung von Schafkrankheiten und gegen Felderbeschädigungen durch Wanderheerden ins Auge zu fassen sind, wird kaum der Erwähnung bedürfen.

Ebenso versteht es sich wohl von selbst, daß bei Pferdemärkten, Schweinemärkten, wie überhaupt bei sonstigen Märkten für bestimmte Thiergattungen oder Waaren, die im Einzelnen maaßgebenden Verhältnisse ins Auge zu fassen sind.

Indem die Kreisregierung beauftragt wird, unter angemessener Beachtung der im Vorstehenden bezeichneten Gesichtspunkte die bei derselben zur Entscheidung kommenden Fälle zu erledigen, will das Ministerium zugleich Nachstehendes verfügt haben.

1) Gesuche um die Erlaubniß zu Errichtung von neuen, Erweiterung oder Vorlegung von bestehenden oder Fortsetzung von nur auf bestimmte Zeit gestatteten Jahr- (Krämer-), Vieh-, Frucht- und Wochen-Märkten, sowie von solchen Märkten für specielle Waarengattungen, bei denen eine Vernehmung einer größeren Zahl concurrirender Marktgemeinden geboten ist, sind statt der bisher üblichen speciellen Vernehmung der concurrirenden Gemeinden künftig von dem betreffenden Oberamte vor ihrer Vorlegung an die Kreisregierung auf Kosten der nachsuchenden Gemeinde in dem Staatsanzeiger und in den Amtsblättern derjenigen Oberämter, deren Bezirk voraussichtlich durch den Markt berührt würde, mit der Aufforderung zu veröffentlichen, etwaige Einwendungen gegen die Gewährung des Gesuches innerhalb einer von dem Oberamte festzusetzenden angemessenen Frist bei demselben anzubringen.

2) Werden gegen das Gesuch Einwendungen erhoben, so ist zunächst die um Marktberechtigung nachsuchende Gemeinde hierüber zu hören, im anderen Falle aber ist das Gesuch sofort der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen.

3) Der Erwägung der Kreisregierung bleibt vorbehalten, ob sie vor Erledigung des Gesuchs eine spezielle Vernehmung

einzelner concurrirender Marktgemeinden anordnen, und ob sie über das Gesuch die Aeußerung der betreffenden Handels- und Gewerbe-Kammer oder der Centralstelle für die Landwirthschaft oder für Gewerbe und Handel einholen will.

Das Letztere hat stets dann zu geschehen, wenn es sich um die Errichtung von Märkten handelt, bei welchen die Vermittlung des größeren über den Umfang einiger Bezirke hinaus sich erstreckenden Verkehrs beabsichtigt wird.

4) Bei Ertheilung neuer Marktberechtigungen irgend einer Art an eine Gemeinde, welche bereits zu Abhaltung von Märkten berechtigt ist, ist zu erwägen, ob dieselbe nicht zu Märkten berechtigt ist, welche thatsächlich eingegangen oder werthlos geworden sind und ob ihr nicht bei Gewährung ihres Gesuchs der Verzicht auf solche Märkte anzusinnen ist. Die Oberämter haben sowohl bei Anbringung von Marktberechtigungs-Gesuchen, wie auch sonst bei passendem Anlasse darauf hinzuwirken, daß die Gemeinden auf Marktberechtigungen, welche für den Verkehr bedeutungslos geworden sind, verzichten.

5) Gemeinden, welchen zu Errichtung von Märkten auf bestimmte Zeit Ermächtigung ertheilt wird, sind zu verpflichten, über die Marktergebnisse nach näherer Vorschrift der Kreisregierung die geeigneten Notizen anfzuzeichnen, um solche bei Erneuerung des Gesuches der Beurtheilung desselben zu Grunde legen zu können.

Es wird hiebei zweckmäßig seyn, bei Krämermärkten die Zahl der solche besuchenden Krämer und Handwerker, bei Viehmärkten die Zahl der zu Markt gebrachten und der verkauften Stücke Vieh, sowie in beiden Fällen den Ertrag an Markt- und Standgeld erheben zu lassen.

6) Die Gewährung von Marktberechtigungen ist unter Angabe des Umfangs und der Dauer der Berechtigung in dem Staats-Anzeiger öffentlich bekannt zu machen, auch wegen Richtigstellung des amtlichen Marktverzeichnisses die erforderliche Einleitung zu treffen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn bestehende Märkte erweitert oder (beständig) verlegt werden, oder wenn bestehende Märkte durch Verzicht, Ablauf der Zeit der Berechtigung oder in Folge zehnjähriger Nichtausübung durch Verjährung erlöschen.

Die Kreisregierung erhält den Auftrag, nach diesen Vorschriften sich zu achten und die Oberämte hienach zu bescheiden.

Stuttgart, den 11. Februar 1862. Linden.

Beilage 24.

Siebenter Abschnitt der Gewerbeordnung vom 5. August 1836. (Reg.-Bl. S. 427.)

Von Erfindungen und Patenten.

Art. 141. Erfindungs- und Einführungs-Patente.

Für die Erfindung eines neuen Fabrikats, eines neuen Fabrikationsmittels oder einer neuen Fabrikationsmethode, deßgleichen für die erste Einführung einer solchen Erfindung, wenn und so lange dieselbe im Ausland nur unter Patentschutz in Ausübung gesetzt ist, können von der Regierung Patente verwilligt werden.

Art. 142. Wirkung derselben.

In das durch ein Erfindungs- oder Einführungs-Patent ertheilte Ausschlußrecht darf während der Dauer desselben von einem Dritten nicht eingegriffen werden.

Art. 143. Form der Patentwerbung.

Wer ein Erfindungs- oder Einführungs-Patent nachsucht, hat die Bewerbungseingabe dem Bezirksamt seines inländischen Wohnsitzes oder des für den betreffenden Gewerbsbetrieb gewählten Niederlassungsorts zu übergeben, dieser Eingabe eine erschöpfende und getreue Beschreibung des Gegenstandes, für welchen er das Patent sucht, mit den zur Verdeutlichung erforderlichen Zeichnungen, Modellen oder Mustern beizufügen, und in der Beschreibung diejenigen Mittel und Eigenschaften besonders auszuheben, in welchen das Unterscheidende des Gegenstandes seines Gesuchs von bereits Geübtem oder Eingeführtem sich darstellt. Die Beschreibung kann versiegelt beigeschlossen, und darf in diesem Falle von dem Bezirksamt nicht geöffnet werden.

Art. 144. Amtliches Verfahren.

Ueber die geschehene Uebergabe, den Tag und die Stunde derselben wird dem Einreicher durch das Bezirksamt eine Bescheinigung ausgestellt, die Eingabe selbst aber nebst der beigefügten Beschreibung und deren Beilagen unter Anzeige des Zeitpunkts der Uebergabe an das Ministerium des Innern eingeschickt.

Art. 145. Verweigerungsgründe.

Ein dieser Vorschrift gemäß nachgesuchtes Patent wird ertheilt, wenn nicht

1) die Bereitung, für welche daſſelbe nachgeſucht wird, oder die hiebei anzuwendenden Mittel ſich als unvereinbar mit den beſtehenden Geſetzen darſtellen, oder
2) für denſelben Gegenſtand früher ſchon ein Patent ausgefertigt, oder
3) die angebliche Erfindung bekanntermaßen bereits im Inland in Anwendung gebracht iſt.

Art. 146. Dauer der Patentzeit.

Die Zeit, für welche das Patent von der Regierung ertheilt wird, darf die Dauer von zehn Jahren nicht überſteigen. Für einen längeren Zeitraum kann nur im Wege der Geſetzgebung ein ausſchließendes Privilegium verliehen werden. Die geſchehene Patentertheilung wird öffentlich bekannt gemacht.

Art. 147. Geheimhaltung der mit dem Patentgeſuch eingereichten Beſchreibung.

Die eingereichte Beſchreibung des patentiſirten Gegenſtandes kann während der Patentdauer ohne Zuſtimmung des Patentinhabers

1) bei entſtandenem Streit über das Patent der Behörde, welche die Entſcheidung zu geben hat, zum Behufe der letzteren auf Verlangen mitgetheilt,
2) einem Dritten aber unter nachfolgenden Bedingungen zur Einſicht gegeben werden.
   a) daß bei Erfindungs-Patenten das letzte Jahr der bewilligten Patentzeit bereits angetreten, und bei Einführungs-Patenten die erſte Hälfte der Patentzeit abgelaufen,
   b) daß derjenige, welcher um die Einſichtnahme bittet, Württembergiſcher Staatsbürger und im Lande wohnhaft ſey,
   c) daß derſelbe ein Intereſſe, die Beſchreibung kennen zu lernen, nachweiſe, und
   d) daß er hinreichende Sicherheit dafür ſtelle, daß er während der Dauer des Patents den Gegenſtand deſſelben ohne Einwilligung des Patent-Inhabers weder ſelbſt in Ausübung ſetzen, noch zur Ausübung deſſelben durch einen Dritten im In- oder Auslande die Mittel und Veranlaſſung geben werde.

Von der Bitte um Einſichtnahme wird vor Geſtattung derſelben der Patent-Inhaber benachrichtigt, und ihm eine ange-

messene Frist zu Vorbringung allenfallsiger Einreden anberaumt.

Art. 148. Patentabgabe.

Für das Patent wird eine während der Dauer desselben jährlich zu bezahlende Abgabe von fünf bis zwanzig Gulden angesetzt, welche erstmals bei der Aushändigung des Patents, und sodann je mit dem Anfang eines neuen Patentjahrs zu entrichten ist. Die vor dem Ablauf der bewilligten Patentdauer eintretende Entkräftung des Patents befreit den Inhaber von der Bezahlung der im Zeitpunkt derselben noch nicht verfallenen Jahresabgaben.

Art. 149. Patentverlängerung.

Wer ein Patent auf weniger als zehn Jahre erhalten hat, kann die Verlängerung desselben bis auf diese Zeitdauer erlangen, wenn er sie vor dem Antritt des letzten Jahrs oder bei Einführungs-Patenten vor Ablauf der ersten Hälfte der früher verwilligten Patentdauer nachgesucht hat. Auf die Verlängerungsjahre wird eine nach den Vorschriften des Art. 148 sich bestimmende Abgabe gelegt.

Die Verlängerung eines Patents wird, wie die Ertheilung desselben, öffentlich bekannt gemacht.

Art. 150. Benützung des Patents.

Der Patent-Inhaber kann zur Ausübung seiner Erfindung, unter Beobachtung der allgemeinen Gesetze, jede beliebige Zahl von Gewerbeanlagen, ohne an den Ort seines Bürger- oder Beisitzrechts gebunden zu sein, errichten, und das ihm durch das Patent ertheilte Recht für die Zeit seiner Dauer auf Andere übertragen oder sie in den Mitgenuß aufnehmen. Das Patentrecht geht, wenn der Besitzer vor Verfluß der Patentzeit stirbt, für den Rest dieser Zeit an seine Erben über.

Art. 151. Strafe der Verletzung des Patents.

Wer eine patentisirte Erfindung ohne Einwilligung des Patent-Inhabers nachverfertigt, oder wissentlich nachverfertigte Gegenstände zum Verkauf bringt, wird auf die Klage des Patentberechtigten zu dessen Vortheil mit der Wegnahme der bei ihm vorräthigen Gegenstände der Nachverfertigung belegt, und zugleich angehalten, den Werth der bereits veräußerten oder verarbeiteten Gegenstände dem Patent-Inhaber in den Absatzpreisen des letzteren zu erstatten.

Die gleiche Verfügung tritt auf Klage des Patent-Inhabers gegen denjenigen ein, der den im Auslande nachverfertigten Gegenstand eines diesseitigen Patents einführt.

Art. 152. Fortsetzung.

Eine Abweichung von der vorstehenden Bestimmung tritt bei dem Einführungs-Patent insofern ein, als dasselbe nur auf Verfertigung, nicht aber auf den Verkauf der nach der eingeführten Erfindung verfertigten Gegenstände ein ausschließliches Recht gibt. Dem Inhaber desselben steht daher die vorbemerkte Klage auf Wegnahme und Erstattung (Art. 151) nur gegen den Nachverfertiger und gegen denjenigen zu, der wissentlich die im Inlande nachverfertigten Gegenstände zum Verkauf bringt.

Art. 153. Fortsetzung.

Dem, welcher nach erfolgter Verkündigung der Patent-Verleihung, jedoch in gutem Glauben, ein mit der patentisirten Erfindung übereinstimmendes Verfahren angewendet, oder nachverfertigte Gegenstände zum Verkauf gebracht oder vom Auslande eingeführt hat, kann auf Klage des Patent-Inhabers nur der Verkauf der noch unabgesetzten Gegenstände und die weitere Verfertigung derselben bis zur Erlöschung des Patents untersagt werden.

Art. 154. Verbesserung einer patentisirten Erfindung.

Das auf die Verbesserung einer bereits patentisirten Erfindung ertheilte Patent beschränkt sich auf die Verbesserung nach den in der Beschreibung angegebenen Unterscheidungsmerkmalen, und gibt dem Inhaber kein Recht auf die übrigen Theile der bereits patentisirten Erfindung.

Dagegen darf der patentisirte Haupterfinder ebensowenig die patentisirte Verbesserung eines Anderen ohne dessen Zustimmung benützen.

Art. 155. Nichtigerklärung eines Patents.

Das Patent wird als nicht ertheilt betrachtet:

1) wenn vor dem Zeitpunkte, in welchem die Beschreibung der Erfindung dem Bezirksamte übergeben wurde (Art. 143) entweder
   a) schon ein Anderer eine Bewerbuug um ein Patent für dieselbe Erfindung auf die im Art. 143 vorgezeichnete Art eingereicht hatte, oder
   b) der Gegenstand des Patents bereits im Inland, oder ohne den Schutz eines Erfindungs- oder Ein-

führungs-Privilegiums in einem auswärtigen Staat in Ausübung gesetzt, oder in einer öffentlichen im Druck erschienenen Schrift so deutlich beschrieben war, daß jeder Sachverständige ihn hienach anwenden konnte;

2) wenn die eingereichte Beschreibung (Art. 143) einen Bestandtheil der Erfindung, von welchem die vollkommene Anwendung derselben abhängt, verschwiegen, oder dasjenige, was als Grund und Gegenstand der Patentertheilung geltend gemacht wurde, unrichtig dargestellt hat;
3) wenn von einem anderen Inländer nachgewiesen wird, daß er die Erfindung gemacht, und der Patent-Inhaber sie durch eine an ihm begangene Untreue sich zugeeignet habe.

Die unter Ziffer 1 b enthaltene Bestimmung erleidet in dem Fall eine Einschränkung, wenn die Erfindung vor der Patent-Nachsuchung zwar bereits durch einen Dritten geübt, jedoch geheim gehalten worden ist. In diesem Falle bleibt das später verliehene Patent in Kraft, seine Wirkung erstreckt sich aber nicht auf diejenigen, welche schon vor der Nachsuchung desselben den Patentgegenstand geübt haben.

Art. 156. Strafe unrichtiger Beschreibungen.

Der Patent-Inhaber, welcher in der Absicht, sein Verfahren auch nach Umfluß der Patentzeit geheim zu halten, in der übergebenen Beschreibung einen wesentlichen Theil seiner Erfindung verschwiegen oder unrichtig dargestellt hat, unterliegt der Strafe des Betrugs, und wenn sein Verfahren gemeinschädlich wäre, der dadurch verwirkten weiteren Strafe.

Art. 157. Erlöschen der Erfindungs-Patente.

Das Erfindungs-Patent erlischt:

1) durch den Ablauf der Zeit, für welche es ertheilt ist,
2) durch die Verzichtleistung des Berechtigten,
3) wenn der Patent-Inhaber zwei Jahre nach der Patentertheilung den Gegenstand derselben im Inlande noch nicht in Ausübung gesetzt, oder den bereits angefangenen Betrieb zwei Jahre lang unterbrochen hat, ohne in dem einen oder andern Falle genügende Verhinderungsgründe nachzuweisen;
4) wenn der Betrieb des patentisirten Gewerbes aus dem Lande gezogen, und

5) wenn die Bereitung, für welche das Patent ertheilt worden ist, oder die hiebei anzuwendenden Mittel sich als unvereinbar mit den Gesetzen zeigen.

Art. 158. Erlöschen der Einführungs-Patente.

Das Einführungs-Patent erlischt:

1) aus denselben Gründen wie das Erfindungs-Patent,
2) wenn das Patent oder eines der Patente, unter deren Schutz die Erfindung im Auslande zur Zeit der Ertheilung des diesseitigen Einführungs-Patents gestellt war, außer Wirkung getreten ist.

Art. 159. Verkündigung.

Die Nichtigerklärung sowohl, als die Erlöschung wird, insofern die letztere vor Ablauf der verkündeten Patentdauer eintritt, öffentlich bekannt gemacht.

Art. 160. Bekanntmachung der hinterlegten Beschreibung.

Nach Erlöschung des Patents ist jeder Staatsbürger berechtigt, von der eingereichten Beschreibung desselben Einsicht zu nehmen. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, dieselbe in öffentlichem Druck bekannt zu machen.

Beilage 25.

Gesetz, betreffend die Erfindungs- und Einführungs-Patente vom 29. Juni 1842. (Reg.-Bl. S. 349.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Folge des bei der Abschließung der Zoll-Vereinigungs-Verträge von den contrahirenden Staaten gemachten Vorbehalts, zu möglichster Beseitigung des aus Erfindungspatenten und Privilegien hervorgehenden Verkehrshindernisses sich über gemeinschaftliche Grundsätze in Betreff der Bewilligung solcher Patente zu verständigrn, und in Folge der deßhalb zwischen den Vereinsstaaten gepflogenen Verhandlungen verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Artikel 1. Die Ertheilung von Erfindungs- oder Einführungspatenten auf neue Fabrikate, Fabrikationsmittel oder Fabrikationsmethoden hängt auch bei dem Vorhandensein der

im Art. 143—145 der revidirten allgemeinen Gewerbeordnung vom 5. August 1836 ausgedrückten Voraussetzungen von dem Ermessen der Regierung nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Fälle ab.

Artikel 2. Was in den Art. 145, Ziffer 3 und 155, Ziffer 1 b der allgemeinen Gewerbeordnung vom Inlande bestimmt ist, gilt künftig vom Zollvereinsgebiete überhaupt. Ebenso sind bei Anwendung der Bestimmungen im Art. 147, Ziffer 2 b u. 155, Ziff. 3 der Gew.Ordn., den Inländern die Unterthanen der übrigen Zollvereinsstaaten gleich zu achten und zu behandeln.

Artikel 3. Auf eine Erfindung, welche von einem vereinsländischen Unterthanen gemacht, und zu Gunsten des letzteren bereits in einem anderen Vereinsstaate patentirt worden ist, kann ein Einführungspatent nur von diesem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger mit rechtlichem Bestande erworben werden.

Ein dieser Bestimmung zuwider von einem Dritten erworbenes Patent unterliegt der Richtigerklärung (revidirte Gewerbeordnung Art. 155, 159).

Artikel 4. Dem Inhaber eines Patents steht während der Dauer desselben ein ausschließliches Recht auf die Anfertigung des patentirten Gegenstandes, und wenn das Patent für eine neue Fabrikationsmethode oder für eine Maschine oder ein Fabrikationswerkzeug ertheilt ist, auch die ausschließliche Anwendung des patentirten Mittels oder Verfahrens zur Fabrikation zu.

Wer ein patentirtes Fabrikationsverfahren oder Fabrikationsmittel gewerblich benützt, ohne das Recht dazu von dem Patentsberechtigten erworben, oder von ihm den patentirten Gestand bezogen zu haben, wird auf die Klage des Berechtigten zu dessen Vortheil mit der Wegnahme der nachgeahmten Werkzeuge und Apparate, sowie der mittelst Anwendung derselben hervorgebrachten Gegenstände bestraft, auch, so weit diese Gegenstände bereits veräußert oder in andere verarbeitet sind, zur Erlegung des Werths derselben in den Absatzpreisen des Patentberechtigten angehalten.

Diese Bestimmungen treten gegen denjenigen nicht ein, welcher ein patentirtes Mittel oder Verfahren in unverschuldeter Unkenntniß von dem darauf einem Dritten zustehenden Patentrecht angewendet hat; dagegen ist einem Solchen auf die Klage des Berechtigten nicht nur die fernere Anwendung dieses Mittels oder Verfahrens, sondern auch der Verkauf der mittelst der patentwidrigen Anwendung hervorgebrachten, noch nicht ab-

gesetzten Gegenstände bei Vermeidung der im zweiten Absatz des gegenwärtigen Artikels angedrohten Nachtheile bis zum Ablauf der Patentdauer zu untersagen.

Artikel. 5. Mit der gleichen Unterscheidung, wie in dem Art. 4, tritt gegen denjenigen, welcher ein patentirtes Fabrikat ohne Einwilligung des Patentberechtigten anfertigt, auf die Klage des letzteren und zu dessen Vortheil entweder die Wegnahme der angefertigten Gegenstände und die Auflage der Ersatzleistung für die bereits veräußerten oder in andere verarbeiteten derartigen Gegenstände im Absatzpreise des Patentberechtigten, oder aber nur die Untersagung der ferneren Anfertigung und des ferneren Verkaufes ein.

Artikel 6. Gegen denjenigen, welcher mit den nach der patentirten Erfindung gefertigten Gegenständen ohne Theilnahme an der Anfertigung derselben bloß Handel treibt, gegen die Einführung solcher Gegenstände vom Ausland, sowie gegen die Benützung der patentirten Erfindung zu anderen als Fabrikations- und Gewerbszwecken steht dem Patentinhaber kein Recht der Einsprache zu.

Artikel 7. Die voranstehenden Art. 4—6 treten an die Stelle der Art. 151—153 der revid. allgem. Gewerbeordnung.

Auf die vor der Verkündigung dieses Gesetzes verliehenen Patente kommen während der ihnen von diesem Zeitpunkte gegebenen Gültigkeitsdauer die Bestimmungen der revidirten Gewerbeordnung, auch so weit sie mit dem gegenwärtigen Gesetz in Widerspruch stehen, noch ferner zur Anwendung.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 29. Juni 1842.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Alphabetisches Sachregister.

(Die Ziffer bedeuten die Seitenzahlen.)

Abendschulen, ihr Besuch durch Lehrlinge, 35.
Absatz, Freiheit desselben, 22.
Aktiengesellschaften, Gewerbebetrieb durch ausländische, 12, 14.
Anrechnungen, Ermäßigung übertriebener, 20, 21.
Antiquare, 23—26, 75, 81—84.
Anzeigepflicht des Gewerbebetriebs, 6, 73.
Apotheken, deren Errichtung, 23, 24, 75.
Apotheker, deren Prüfung, 29, 30; Lehrlingsannahme, 34, 35.
Arbeit, Freiheit derselben, 22; polizeiliche Nöthigung zu derselben, 20—21; von Kindern, 53, 54, 76, 77.
Arbeitsaustritt, unberechtigter, 48.
Arbeitsgrenzen, aufgehoben, 7, 8.
Arbeitszeit der Gehülfen, 50.
Arzneimittel, Aufsicht über dieselben, 15; Hausirhandel damit verboten, 63.
Aufkaufen von Waaren im Umherziehen, 59.
Auflösung des Gehülfenvertrags, 43 bis 48; des Lehrlingsverhältnisses 37—40.
Aufsicht, polizeiliche auf die Gewerbe, 15—19.
Ausländer, deren Ausweisung, 13, 14; Niederlassung, 12, 13, 73, 74.
Ausrufen der Waaren auf den Straßen, 60, 61, 132.
Auswanderungs-Transport-Agenten, 2—3.
Ausweise für Hausirer, 61, 131, 132.
Ausweisung von Ausländern, 13, 14.
Barbiere, deren Gewerbe frei, 3.
Beiträge zu Kranken-Unterstützungs-Kassen, 54, 56—58, 123—131.
Belästigungen durch Gew.betrieb, 15.
Bereitungen, trügliche oder gemeinschädliche, 19.
Bergregal, 33.
Bezeichnungen der Waaren, 22, 105 bis 107.
Bierbrauereien, 32, 64, 107—115.
Bilder, Hausirhandel mit solchen, 59, 62, 132; Verkauf derselben, 23—26, 75, 81—84.
Blaumontagmachen, verboten, 50.
Branntwein, Hausirhandel mit solchem verboten, 63.
Branntweinbrennereien, 32, 64, 107 bis 115.
Brod, polizeiliche Aufsicht über dasselbe, 15, 18, 89, 90.
Brodtaxe, 15, 18, 75, 89, 90.
Buchdruckereien, Errichtung derselben, 23—26, 75, 81—84.
Bücher, Hausirhandel mit solchen, 59, 62, 132.

Centralpfechtamt, 18.
Commandit-Aktiengesellschaften, Gewerbebetrieb von ausländischen, 12, 14.
Concessionen, Gewerbe, deren Betrieb davon abhängig, 23—26; Verjährung derselben, 26, 27; Verfahren bei Ertheilung derselben, 17—18, 24—26, 74, 81—84.
Conditorwaaren, deren Färbung, 19, 102—104.

Dampfkessel, deren Gebrauch, 17, 74.
Dienstordnung, 51, 52, 76, 121—123

Druckschriften, Hausirhandel mit solchen, 59, 62, 132.
Dungsalzverkauf, 64.

Einführungspatente, 70, 71, 145 bis 152.
Erfindungspatente 70, 71, 145—152.
Erneuerung der Hausirausweise, 61, 62, 132.
Etiketten (Waarenbezeichnungen), 22, 105—107.

Fabrik, Begriff derselben, 50, 51.
Fabrikarbeiter, 50; ihre Lohnzahlung, 52, 53.
Fabrikordnung, 51, 52, 76, 121—123.
Färben von Conditor- und Kinderspielwaaren, 19, 102—104.
Feilbieten von Waaren auf den Straßen, 59, 61, 132.
Feldmesser, 2, 73.
Feuerpolizeivorschriften, deren Beobachtung beim Gewerbebetrieb, 15.
Firmen, 8, 9, 78—81.
Fleisch, polizeiliche Aufsicht über dasselbe, 15, 18, 90—93.
Fleischschau, Vorschriften für Fleischschaucommissionen, 94—100.
Fleischtaxe, 15, 18, 75.
Flößerei, 33.
Flugschriften, Verkauf derselben, 23 bis 26, 75, 81—84.
Frauenspersonen, deren Recht zum Gewerbebetrieb, 2, 4; zur Lehrlingsannahme, 35.
Fruchtmärkte, deren Errichtung, Verlegung, Erweiterung, 65, 66, 133—144.
Fruchtwaagen zum öffentlichen Gebrauch, 77, 78.

Gaukler (Schaustellungen), 64, 133.
Geheimmittel, ärztliche 18; Hausirhandel mit solchen verboten, 63.
Gehülfen, deren Probezeit, 43.
Gehülfenverabredungen, strafbare, 55, 56.
Gehülfenvertrag, 42, 43; dessen Auflösung, 43—48.
Geldzeichen, Nachbildung der Werthbezeichnungen, 19, 104—105.
Geometer (Feldmesser), 2. 73.
Gepäckträger, Taxen für dieselben 15.
Geschäftsfirmen, 8. 9. 78—81.
Gesundheitsschädliche Einrichtungen in den Werkstätten, 15. 52.
Getreidemärkte, deren Errichtung, Verlegung, Erweiterung 65. 66. 133—144.
Getreidemühlen, 27. 28. 75.
Getreidewagen zum öffentlichen Gebrauch, 77. 78.
Gewerbebetrieb, dessen Anzeigepflicht, 6. 73., Bestrafung des unberechtigten, 31., dessen Freiheit, 3—6.
Gewerbeconcessionen, 23—26.; Verfahren bei Ertheilung derselben, 17. 18. 24—26., 81—84.; Verjährung derselben 26. 27.
Gewerbeordnung, Gegenstand derselben, 1. 72.
Gewerbeschulen, deren Besuch durch Lehrlinge, 35.
Gewerbestreitigkeiten, Zuständigkeit der Behörden zu ihrer Entscheidung, 68.
Gewicht und Maß, Aufsicht darüber, 15.; Einführung eines neuen Landesgewichts, 18. 101. 102.
Gift, Hausirhandel mit solchem verboten, 63.
Grenzbezirk (Zollgrenzbezirk), Verkehr innerhalb desselben, 64. 65. 133.

Handel, dessen Freiheit, 22.
Handelsfirmen, 8. 9. 78—81.
Handelsmühlen, 27. 28.
Handelsgehülfen, 43. 117—119.
Handelslehrlinge, 34. 117—119.
Hausirausweise, 61. 131. 132., Dauer derselben, 132.
Hausirerlaubniß an Ausländer, 62. 132.
Hausirhandel mit Arzneimitteln, Branntwein, ärztlichen Geheimmitteln, Gift verboten, 63.
Hausirhandel mit Druckschriften, Bildern, 59. 62.
Hausirhandel, polizeiliche Genehmigung, 59—62.; Zulassung von Begleitern, 131, 132.
Hausirhändler, dessen Eintritt in die Häuser, 60. 61. 132.
Hebammen, Bestellung derselben, 2. 73.
Herumziehende Gewerbe, 59—62.
Holzmesser, deren Bestellung, 3. 73.
Hüttenregal, 33.

Jahrmärkte, 65. 66. 133—144.

Kalendermonopol aufgehoben, 33.
Kaminfeger, 32. 33. 76. 115—117.
Kinder, deren Beschäftigung in Fabriken, 53. 54. 76. 77.
Kinderspielwaaren, deren Färbung, 19. 102—104.
Kleemeister, 33. 76. 116.
Kornmärkte, 65. 66. 133—144.
Kornmesser, deren Bestellung, 3. 73.
Krankenunterstützungen der Fabrikarbeiter, 54. 55. 123—131.
Krankenversicherung der Gehülfen, 56—58., 123—131.
Kundenmühlen, 27. 28. 75.
Kunsthandel, dessen Errichtung, 23. bis 26. 75. 81—84.
Kunststücke (Schaustellungen), 64. 133.

Laboranten, 30.
Landesgewicht, Einführung eines neuen, 18. 101. 102.
Lebensmittel, polizeiliche Aufsicht über dieselben, 15.; deren Verkauf nach dem Gewicht, 66. 77. 78.
Lehrgeld, 36.
Lehrlinge, Recht der Annahme derselben, 34. 35.
Lehrlingsverhältniß, Auflösung desselben, 37—40.; Begriff desselben, 33. 34.
Lehrvertrag, 36. 37. 119—121.
Lehrzeit, deren Dauer, 36.; Unterbrechung, 37.
Leihbibliotheken, 23—26. 75. 81—84.
Lesekabinete, 23—26. 75. 81—84.
Lohnzahlung bei den Fabrikarbeitern, 52. 53.
Lotterien, 22. 23.

Mäckler, 2. 3. 73.
Mahllohn, 27. 29.
Marionettenspieler (Schaustellungen), 64. 133.
Marktconcessionen, 65. 66. 133—144.
Märkte, deren Errichtung, Verlegung, Erweiterung, 65. 66. 133—144.
Marktgebühren, 65. 66.
Marktverkehr, Freiheit desselben, 65.
Maß und Gewicht, Aufsicht darüber, 15.
Maßordnung, 3. 18.
Menagerien (Schaustellungen), 64. 133.
Meßverkehr, Freiheit desselben, 65.
Milter, 27. 29.
Mühlen (Getreide-), 27. 28. 75.
Münzregal, 33.
Musikalienhandlungen, deren Errichtung, 23—26. 75. 81—84.
Musterreisende, 61.

Nachbildung der Verzierungen und Werthbezeichnungen von Geldzeichen, 19, 104—105.
Niederlassung der Ausländer, 12, 13, 74.
Niederlassungsort, Wahl desselben, 9.
Nöthigung, polizeiliche zur Arbeit und zum Verkaufe, 20—21.

Patente, 70, 71, 145—152.
Pfechtamt, 18.
Platzgefährte, Taxen für dieselben, 15.
Polizeiliche Aufsicht auf die Gewerbe, 15—19.
Postregal, 33.
Prägmaschinen, Gebrauch solcher zur Privatindustrie, 19.
Preßgewerbe, 23—26, 75, 81—84.
Probezeit, der Gehülfen, 43; der Lehrlinge, 36.
Prüfungen, welcher Gewerbebetrieb davon abhängig, 29—31.
Prüfungen, welchen die Bauhandwerksleute, Maurer, Steinhauer, Zimmerleute sich unterziehen können, 30, 75—76.
Pulver (Schießpulver), Verkauf, Verpackung, Versendung desselben, 64.

Raritätenkastenträger (Schaustellungen), 64, 133.
Recursrecht, 69, 70, 85—88.

Salzregal, 33.
Salzverkauf, 64.
Sammelgewerbe, 59.
Schauspieler, herumziehende (Schaustellungen) 64, 133.
Schaustellungen, 64, 133.
Schiffer, 23—26, 30.
Schifffahrtsgewerbe, deren Errichtung, 22—25, 75, 81—84.
Schiffsmäckler, 2, 3, 73.

Schrannenordnungen, Revision derselben, 135—140.
Schutz von Waarenbezeichnungen, 22, 105—107.
Seiltänzer (Schaustellungen), 64, 133.
Seltenheiten (Schaustellungen) 64, 133.
Sicherheitsmaßregeln beim Gewerbebetrieb, 15, 17, 52.
Sonntagsgewerbeschulen deren Besuch durch Lehrlinge, 35.
Sportelansatz für Hausirausweise, 62, 132; für Schaustellungen, 133.
Statuten eines Vereins zu Unterstützung in Krankheits- u. Sterbefällen, 123—131.
Steindruckereien, deren Errichtung, 23—26, 75, 81—84.
Straffachen, deren Behandlung, 67.
Streitigkeiten, deren Behandlung, 68.

Taschenspieler (Schaustellungen), 64, 133.
Taxen, 15, 18, 75, 89, 90.
Trödelhandel, 15, 18, 75.
Truckfystem, 52, 53.

Unterstützungen in Krankheitsfällen, 54, 55, 56, 123—131.

Vereinsstatuten zur Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen, 123—131.
Verabredungen, strafbare der Gewerbeinhaber, 55; der Gehülfen, 55, 56.
Verjährung der Gewerbe-Concessionen, 26, 27.
Volljährigkeit, deren Bedingung zum selbstständigen Gewerbetrieb, 3, 73

Waarenbezeichnungen, 22, 105 bis 107.
Waarenschau, 18, 19, 74.
Wagen zum öffentlichen Gebrauch, 77, 78.
Wagmeister, deren Bestellung, 3, 73.
Wandergewerbe, 59—62.
Wasserwerke, deren Anlegung und Veränderung, 15.
Werkstätten, gesundheitsschädl. Einrichtungen in denselben, 15. 52.
Werkstätteordnung, 51, 52, 76, 121 bis 123.
Wirthschaftsgewerbe, 32, 64, 107—115.
Wochenmärkte, 65, 66, 133—144.

Zeitungen, deren Verkauf, 23—26. 75, 81—84.
Zollgrenzbezirk, Verkehr innerhalb desselben, 64, 65, 133.
Zollvereinsstaaten, Verkehr zwischen denselben, 65.
Zünfte, aufgehoben, 66.
Zunftvermögen, Verwendung desselben, 66, 67.
Zuständigkeit der Behörden in Strafsachen, 67; in Streitigkeiten und anderen Gewerbesachen, 68, 69.
Zwangsmittel (executive), 48, 49.

Druck der J. B. Metzler'schen Buchdruckerei in Stuttgart.

Haeusler.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bullinger, Ludwig

Neue Gewerbeordnung für das Königreich Württemberg vom 12. Februar 1862 mit den Vollziehungserlassen Handausgabe mit Erläuterungen und alphabetischem Sachregister von Ludwig Bullinger

Stuttgart 1862

J.germ. 73 dp
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551336-6